

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 2 · März/April 2010 · 59. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**Offener Vollzug –
Risiko oder Chance?**



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Berliner Kooperation im Strafvollzug

Die Berufsfortbildungswerk GmbH (bfw) in der Jugendstrafanstalt Berlin

Seit 2002 führt die Berufsfortbildungswerk GmbH (bfw) im Berliner Jugendstrafvollzug unterschiedliche Projekte durch (z.B. im Rahmen von EU Programmen wie EQUAL oder XENOS).

Entstanden sind aus diesen Projekten zielgruppenspezifische Maßnahmen, die gemeinsam haben, in entscheidenden Phasen der Inhaftierung die Gefangenen in der Jugendstrafanstalt Berlin (JSA Berlin) zu begleiten und zu qualifizieren.

Passage – Übergangsmanagement im Berliner Frauen- und Jugendvollzug

KompetenzCentrum JSA Berlin – Trainings für Inhaftierte und Bedienstete der JSA Berlin

Das KompetenzCentrum der Jugendstrafanstalt Berlin (JSA Berlin) in Trägerschaft der Berufsfortbildungswerk GmbH konzipiert und organisiert seit Anfang 2009 entlassungsvorbereitende Maßnahmen in Form von Trainings, Coachings und Beratungen für jugendliche und heranwachsende Inhaftierte gemäß dem Berliner Verständnis zum Übergangsmanagement. Den Ausbau eines am individuellen Bedarf des Inhaftierten ausgerichteten Kursangebotes stellt einen Schwerpunkt der Weiterentwicklung der Entlassungsvorbereitung im ESF-Modellprojekt ‚Passage‘ dar. Bereits vor der Entlassung werden in enger Abstimmung mit der JSA Berlin entsprechende externe Kooperationspartner systematisch in Projektangebote einbezogen. Hierbei wird der partizipative Ansatz einer verbesserten Integrationsplanung von Haftentlassenen verfolgt und das bereits bestehende, vernetzte Übergangsmanagement ausgebaut. Darüber hinaus werden bedarfsorientiert Fort- und Weiterbildungsangebote für die Fach- und Führungskräfte der JSA Berlin organisiert und durchgeführt. Das Projekt wird bis vorerst Ende 2011 aus Mitteln der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin und des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Kontakt

Gordon Schmidt (gordon.schmidt@jsa.berlin.de)
Andre Sygo (andre.sygo@jsa.berlin.de)
KompetenzCentrum (Haus 3)
Telefon: 030/901 44-2862
www.passage-berlin.eu

Zugangskurs mit Bildungsdiagnostik

Der ‚Zugangskurs mit Bildungsdiagnostik‘ richtet sich an männliche, inhaftierte Jugendliche und junge Erwachsene, die am Beginn ihrer Haftstrafe stehen. Ziel des Kurses ist eine individuelle und realistische Bildungsplanung für die Zeit der Inhaftierung aber auch darüber hinaus. Die Schwerpunkte dieses regelmäßig fortlaufenden, vierwöchigen Kurses liegen deshalb in einer umfangreichen Bildungsdiagnostik, die die schulischen, aber auch die beruflichen und sozialen Kompetenzen sowie den Förderbedarf der Inhaftierten ermittelt. Anerkannte Verfahren wie die Module 1 und 3 des ‚hamet2‘ oder der Berufswahltest ‚Explorix‘ finden hier Anwendung. Bestandteil des Kurses ist außerdem die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen über das insgesamt in der Jugendstrafanstalt Berlin bestehende Qualifizierungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Freizeitangebot. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bildungsdiagnostik und der Informationen über das anstaltsinterne Angebot erfolgt die individuelle Bildungsberatung und -planung mit den Teilnehmern. Die entsprechenden Planungen werden mit dem Arbeitspädagogischen Dienst der JSA Berlin abgestimmt und mit dem Eintrag in der ‚BerlinerInhaftiertenQualifizierungsdatenbank (BIQ)‘ dem zuständigen Sozialdienst (GruppenleiterInnen) weitergeleitet. Damit wird eine zielgerichtete und unverzögerte Integration der Teilnehmer des ‚Zugangskurses mit Bildungsdiagnostik‘ in geeignete Arbeits- und Bildungsangebote der Jugendstrafanstalt Berlin gewährleistet. Die Basis des Kurskonzeptes ‚Zugangskurs mit Bildungsdiagnostik‘ wurde im Rahmen des EQUAL-Projektes ‚BABE – Bildung, Arbeit und berufliche Eingliederung‘ entwickelt. Der ‚Zugangskurs mit Bildungsdiagnostik‘ wird aus Mitteln der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin gefördert und ist fester Bestandteil des Portfolios der Jugendstrafanstalt Berlin.

Kontakt

Sandra Pönisch (bfw.poenisch.sandra@web.de)
Simone Täger (bfw.taeger.simone@gmx.de)
Schulabteilung (JSA Berlin)
Telefon: 030/901 44-2553

IT-Grundlagen und e-learning

Der Trainingskurs ‚IT-Grundlagen und e-learning‘ wird durch die Berufsfortbildungswerk GmbH seit Anfang 2008 in der Jugendstrafanstalt Berlin angeboten. Diese von der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin geförderte Qualifizierung richtet sich an männliche inhaftierte Jugendliche und junge Volljährige. Schwerpunkt dieses Kurses ist die Entwicklung von Medienkompetenzen. Die Inhaftierten lernen den Umgang mit dem Computer und die für die Berufswelt relevante Software (Microsoft Office Programme) zielgerichtet anzuwenden. Darüber hinaus werden verschiedene Programme der Lernplattform ‚e-Lis‘, die aus dem EQUAL-Projekt ‚e-Learning im Strafvollzug‘ hervorgegangen ist, genutzt. Die Anwendung der Lernsoftware wie zum Beispiel ‚MathBits‘ oder ‚JobLap‘ dient dem Erwerb bzw. der Auffrischung vorhandener schulischer und ausbildungsvorbereitender Kenntnisse und Fähigkeiten. Ebenso besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit, die Prüfung zum Erwerb des kleinen Europäischen Computerführerschein (ECDL) abzulegen. Der Trainingskurs ‚IT-Grundlagen und e-learning‘ leistet einen wichtigen Beitrag zur beruflichen und sozialen (Wieder-) Eingliederung der Inhaftierten während und nach der Haft und ist fester Bestandteil des Portfolios der Jugendstrafanstalt Berlin.

Kontakt

Fritzi Quiel (bfw.quiel.fritzi@gmx.de)
Schulabteilung (JSA Berlin)
Telefon: 030/901 44-2552

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Rubrik „Magazin“ am Beginn einer jeden Ausgabe soll unsere Leser durch aktuelle Kurzbeiträge und Informationen in den jeweils aktuellen Stand der Diskussion zu den Themen der ambulanten und stationären Resozialisierung einführen. Danach folgen dann das Titelthema und die weiteren vertiefenden Fachbeiträgen aus Theorie und Praxis des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe.

Durch feed back und Nutzeranalysen wissen wir, dass das „Magazin“ meistens am Beginn der individuellen Lektüre des Heftes steht – man verschafft sich einen ersten Überblick und entscheidet dann, welcher der folgenden Beiträge wann und mit welchem Aufwand „durchgearbeitet“ wird. Redaktion und Korrespondenten verwenden deshalb viel Energie und Aufwand, gerade das „Magazin“ spannend und gut lesbar zu gestalten.

In dem folgenden Magazin sind uns drei Kurzbeiträge besonders wichtig: Die Entscheidung des Berliner Kammergerichts zum Vorrang heimatnaher Unterbringung (S. 61 ff.) gewinnt aktuell eine große vollzugspolitische Bedeutung: Ist der Bau einer neuen Berliner Haftanstalt ein „Schildbürgerstreich“ (so Christian Pfeiffer am 26. Januar in Frontal 21 im ZDF), oder geht es um „die Herstellung eines Menschenrechtsstandards beachtenden und zugleich modernen Resozialisierungsansprüchen gerecht werdenden Vollzugs“ (so Frieder Dünkler auf S. 62)? **FORUM STRAFVOLLZUG** wird die Entwicklung in Berlin weiter beobachten und darüber berichten.

Unser Korrespondent Wolfram Preusker informiert mit seinen „Kurznotizen aus Sachsen-Anhalt“ exemplarisch über aktuelle Entwicklungen in diesem

Bundesland – dies könnte bei Interesse aus anderen Ländern der Beginn einer „Miniserie“ sein.

Der Bericht der Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ steht ebenso exemplarisch für den Versuch einer verzahnten Gesamtanalyse und -planung in einem Bundesland. Er kann unter pressestelle@justiz.hamburg.de angefordert werden.

Das Titelthema „Offener Vollzug – Risiko oder Chance?“ stand schon lange zur Veröffentlichung an: die Spannweite von 4 % bis 23% Anteil des OV am Gesamtvollzug macht deutlich, dass hier ein weiterer Brennpunkt eines „modernen Resozialisierungsansprüchen gerecht werdenden Vollzugs“ festzustellen ist. Wir sind gespannt, wie Sie, liebe Leserinnen und Leser, die Dramaturgie der Aufbereitung des Themas in diesem Heft wahrnehmen. Mit den grundlegenden Beiträgen von Harald Preusker und Gero Meinen, mit den beiden Praxisbeispielen aus Bayern und aus Nordrhein-Westfalen und mit den deutlich werdenden Kontroversen zwischen der Berliner Justizsenatorin von der Aue und der Bayerischen Justizministerin Merk wollen wir nicht nur eine fundierte Übersicht geben sondern auch die Argumente für weitere Innovationen aufbereiten.

Die Serie „Steckbriefe“ (Gefängnisse aus Deutschland, Österreich und der Schweiz und aus anderen Ländern stellen sich vor) gewinnt an Resonanz: in diesem Heft sind es die JVA Heimsheim (in der **FORUM STRAFVOLLZUG** gedruckt wird) und die JVA Leoben aus Österreich (vgl. dazu auch den Fachbeitrag von Stefan Fuchs, S. 96). Wir bitten weitere

Anstalten, sich zu beteiligen, insbesondere sollen nun Selbstdarstellungen über den Jugendvollzug, den Jugendarrest, den Frauenvollzug, die U-Haft, die Sozialtherapie, den Langstrafenvollzug, die Sicherungsverwahrung, die Abschiebungshaft, den Offenen Vollzug und von Übergangseinrichtungen etc. erfolgen – national wie international. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Vorschlägen an die Redaktion oder an die Korrespondenten (www.forum-strafvollzug.de).

Die Redaktion wünscht Ihnen eine spannende Lektüre, bleiben Sie uns gewogen.

Ihr
Bernd Maelicke



berndmaelicke@aol.com

- 57 Editorial**
Bernd Maelicke
- 58 Inhalt**
- 59 Magazin**
Kriminalpolitik gestalten: Übergänge koordinieren – Rückfälle verhindern – 20. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe

Kurznotizen aus Sachsen-Anhalt
- 60 SIGNAL-Interventionsprojekt gegen Gewalt an Frauen**

Gewaltprävention in Schulen: Evaluation des Projekts „Ohne Gewalt stark“

Erfolgsfaktoren für die Arbeit mit Haftentlassenen

Vernetzung statt Versäulung
Abschlussbericht der Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“
- 61 Vorrang heimatnaher Unterbringung**
Anmerkung zu KG2Ws 588/07 Vollz v. 12.9.2008 (Leitsätze publiziert in FS 2009, 42; StV 2009, 205)
- 63 „Knast ist uncool“ – Projekt des Caritas-Verbandes Hameln**
- 64 Titel**
Offener Vollzug – Wohin geht die Entwicklung?
Susanne Gerlach
- 65 Der offene Vollzug - Risiko oder Chance?**
Harald Preusker
- 68 Offener Vollzug in der Außenstelle Lichtenau**
„Strafvollzug light“ und seine Entwicklung
Jürgen Buchholz
- 72 Von der Gefangenenarbeitsstelle zur größten offenen Vollzugsanstalt Europas**
Die „neue“ JVA Bielefeld-Senne
Uwe Nelle-Cornelsen
- 75 Entwicklungschancen des offenen Vollzuges**
Gero Meinen
- 79 Offene Fragen zum Offenen Vollzug**
3 Fragen an die Bayerische Justizministerin, Beate Merk und an die Berliner Justizsenatorin, Gisela von der Aue
- 81 Forschung und Entwicklung Prognosegutachten im Strafvollzug**
Helmut Kury, Brit Adams
- 87 Vergleich der Landesstrafvollzugsgesetze**
Insbesondere der Entwurf eines Hessischen Strafvollzugsgesetzes
Arthur Kreuzer, Tillmann Bartsch
- 94 Internationales**
Der Strafvollzug ist eine Blackbox
Zur Gesundheitsfürsorge in Schweizer Strafanstalten
- 96 Justizanstalt Leoben**
Das Dilemma eines „Luxus Häfens“
Stefan Fuchs
- 100 Die Sprache im Strafverfahren und im Strafvollzug**
Irene Sagel-Grande
- 107 EU-Projekt:**
Vermeidung und Verkürzung von stationären Maßnahmen für straf-fällige Kinder und Jugendliche in Archangelsk
Wolfgang Gottschalk
- 108 Rechtsprechung**
OLG Köln
§ 34 GG, § 839 BGB
(Menschenunwürdige Unterbringung von Strafgefangenen – Amtshaftungsanspruch)
- 111 OLG Celle**
§§ 63 Abs. 3, 50 GKG
(Streitwert im Straf- und Maßregelvollzugsverfahren)
- 112 Steckbriefe**
JVA Heimsheim
- 113 JVA Leoben**
- 114 Medien**
- 115 Leserbrief**
- 116 Impressum**

Vorschau

Kriminalpolitik gestalten: Übergänge koordinieren – Rückfälle verhindern – 20. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe

Der DBH-Fachverband führte zum 20. Mal seine Bundestagung durch. Es nahmen an den verschiedenen Workshops und Plenumsveranstaltungen 250 Fachleute aus der Bewährungs- und Straffälligenhilfe, dem Strafvollzug, den Universitäten und anderen interessierten Bereichen teil. Vertreter verschiedener Justizministerien der Länder waren anwesend.

Im thematischen Mittelpunkt der Tagung stand der Übergang zwischen dem Strafvollzug, der Nachbetreuung durch Bewährungs- und Straffälligenhilfe und die weiteren Kooperationen mit anderen Einrichtungen. Es wurden verschiedene Konzepte der Resozialisierung vorgestellt, die international und regional Beachtung finden. Entsprechend internationalen Entwicklungen empfahl der Referent der Eröffnungsveranstaltung Prof. Dr. Bernd Maelicke auch eine Umsteuerung der aufgewendeten finanziellen und personellen Mittel der Justiz: „Entscheidend für weniger Rückfall und damit für mehr Sicherheit der Bürger ist die Phase der Wiedereingliederung nach der Entlassung – dieses „Entlassungsloch“ muss vorrangig begleitet und kontrolliert werden“. Maelicke verwies auf bundesweit zurückgehende Gefangenenzahlen. Dies ermögliche einerseits einen besseren Behandlungsvollzug für weniger Gefangene und schaffe andererseits Personalreserven für den Ausbau der ambulanten Resozialisierungsdienste. Nach Maelicke sind bundesweit 1000 zusätzliche Bewährungshelfer erforderlich. Die bei der Bewährungshilfe stark gestiegenen Fallzahlen gefährden Erfolge und lassen eine qualifizierte Wahrnehmung neuer Aufgaben wie z. B. im Übergangsmanagement vor und

nach der Entlassung nicht zu.

Es wurden auf der Tagung nicht nur die besten Beispiele vorgestellt, sondern es wurden auch die Mängel der bestehenden Systeme benannt und Lösungsansätze vorgestellt. Dabei wurden besonders über das notwendige Zusammenwirken von risikoorientierter Strafvollstreckung, Bewährungs- und Straffälligenhilfe Anregungen gegeben. Grundlegende Informationen lieferten dazu die Erfahrungen der Züricher Bewährungs- und Vollzugsdienste. Forscher und Praktiker aus den USA waren anwesend, die sowohl das bestehende System der Restriktion als auch den „Wind des Wechsels“ beschrieben. Die Beteiligten der Tagung waren sich einig, dass in der Phase des Übergangs vom Strafvollzug zur Nachbetreuung für die Kriminalprävention die stärkste Herausforderung besteht, da die Rückfallgefahr in den ersten Monaten der Haftentlassung am größten ist. Gemeinsam muss von allen Beteiligten daran gearbeitet werden, die Rückfallraten nach dem Strafvollzug in Höhe von 80 % und Jugendarrest von 70 % zu reduzieren. Die strukturellen Probleme, die sich durch unterschiedliche Zuständigkeiten und ein Ressortdenken auf den verschiedenen Ebenen ergeben, müssen aufgedeckt und beseitigt werden. Nur wenn es gelingt, die Haftentlassenen in ambulanten Programmen weiter zu betreuen, auf eine Berufsausbildung oder Arbeit vorzubereiten, Wohnungsprobleme zu lösen, Schulden zu regulieren, Drogenhilfe und weitere Hilfsangebote in Kooperation mit ambulanten Diensten in Anspruch zu nehmen, dann kann in den besonders gefährdeten ersten zwei Jahren nach dem Strafvollzug die Resozialisierung verbessert werden.

Auf der zeitgleich stattfindenden Bundesversammlung des DBH wurde nach 27-jähriger Vorstandstätigkeit Präsident Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner verabschiedet. Sein Nachfolger ist Prof. Dr. Heinz Cornel.

newsletter@dbh-online.de

Kurznotizen aus Sachsen-Anhalt

- Seit 1.10.2009 ist Herr Frank Hüttemann, ehem. Direktor des Landeskriminalamts ST, Leiter der Strafvollzugsabteilung im Justizministerium.
- In Kürze soll ein Landesgesetz zur Neugliederung des Justizvollzuges in Kraft treten. Das Gesetz sieht dabei aus unabwiesbaren haushalterischen wie personellen Effizienzgründen lediglich noch vier Hauptstandorte des Erwachsenenvollzuges vor. Die künftigen Kernanstalten sind danach die JVA Burg, die JVA Halle, die JVA Dessau-Roßlau sowie die JVA Volkstedt. Die heutige JVA Magdeburg soll Außenstelle der JVA Dessau-Roßlau, die heutige JVA Naumburg Außenstelle der JVA Volkstedt werden. Unberührt von diesem Gesetz bleiben die Standorte der Jugendanstalt Raßnitz, des Jugendarrestes (weiterhin ein Standort in Halle), des Landesbetriebes für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen (Schkopau) und der Vollzugsaus- und -fortbildung in Benneckenstein/Harz. Die Abteilungen Halberstadt und Stendal werden geschlossen. Bereits vor Jahresende 2009 geschlossen wurde die Abteilung Eisleben.
- Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom November 2008 konnten im vierten Quartal 2009 sämtliche strafgefangenen Frauen Sachsens-Anhalts (Erwachsene und Jugendliche) in die JVA Chemnitz/Sachsen verlegt werden. Neuverurteilte Frauen werden von den sachsen-anhaltischen Vollstreckungsbehörden unmittelbar in die JVA Chemnitz zum Strafantritt geladen. Diese Anstalt ist in den vergangenen Jahren durch Sachsen gezielt zu einer gemeinsamen Frauenanstalt für den Verbund der drei Länder umgebaut worden. Die Sozialtherapeutische Anstalt in Halle hat im Gegenzug im Januar 2010 männliche Sicherungsverwahrte aus der JVA Waldheim

übernommen. Weitere männliche Verwahrte aus Torgau sollen zum 2. Quartal 2010 in der JVA Burg aufgenommen werden.

- Eine durch die Strafvollzugsabteilung des Justizministeriums durchgeführte und vom Generalstaatsanwalt bestätigte Rechtsprüfung hat ergeben, dass bei Vorliegen der strafprozessualen Voraussetzung die Aktivierung der Mitschnitttechnik bei Geisellagen und vergleichbar schweren Vorkommnissen innerhalb sachsen-anhaltischer Vollzugsanstalten rechtmäßig durch Anstaltsbedienstete unverzüglich erfolgen darf und dass das in der Regel deutlich zeitverzögerte Eintreffen von Technikern der Polizei nicht abgewartet werden muss.
- Im Januar 2010 ist das Landesgesetz zur Unterdrückung von Mobilfunkverkehr in Justizvollzugsanstalten Sachsen-Anhalts in Kraft getreten.

wolfram.preusker@
mj.sachsen-anhalt.de

SIGNAL-Interventionsprojekt gegen Gewalt an Frauen

Ziel des SIGNAL-Projekts ist es, die gesundheitliche Versorgung von Frauen mit Gewalterfahrungen durch Ärzte und Pflegepersonal zu verbessern. Die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführte Begleituntersuchung hat gezeigt, dass das Projekt durch klar umschriebene Handlungsmöglichkeiten vom ärztlichen und pflegerischen Personal als umsetzbar und integrierbar beschrieben wurde. Das Programm stellt auch den bestehenden Versorgungsbedarf von Frauen heraus. Durch eine Befragung unter Patientinnen wurde herausgefunden, dass diese sich – anders als das Personal vermutete – eine stärkere Betonung der Gewaltthematik innerhalb der Gesundheitsversorgung wünschen.

Weitere Informationen über das Projekt sind auf einer entsprechenden Webseite erhältlich:

<http://www.signal-intervention.de>

Gewaltprävention in Schulen: Evaluation des Projekts „Ohne Gewalt stark“

Rund 4.000 Bochumer Schülerinnen und Schüler wurden im Jahr 2003 zu ihrer Erfahrung mit Kriminalität und Gewalt in der Schule, auf dem Schulweg und in der Freizeit befragt. Gleichzeitig wurde die Wirksamkeit eines Gewaltpräventionsprogramms der Bochumer Polizei überprüft. Die Ergebnisse zeigen, dass die Schulzugehörigkeit, das Geschlecht sowie der Migrationshintergrund eine wichtige Rolle bei der Viktimisierung und bei dem Täterwerden spielen. Deutlich wird auch, dass Gewalt in der Schule nur im Verbund von Schule, Polizei, Eltern und Sozialarbeit reduziert werden kann. Vor allem die präventive Arbeit der Polizei wirkt sich dabei positiv aus.

Quelle: Feltes, Thomas/Goldberg, Brigitta (2009), *Gewalt und Gewaltprävention in Schulen*

Erfolgsfaktoren für die Arbeit mit Haftentlassenen

Eine Längsschnittanalyse untersucht den Einfluss staatlicher Unterstützungsangebote auf die Entwicklung Haftentlassener. Der größte Bedarf besteht demnach direkt nach der Zeit der Haftentlassung. Zudem wurde festgestellt, dass sich diejenigen Ex-Häftlinge besser bewähren, die Unterstützung durch Familie und Freunde erfahren. Dies zeigt, dass externe Hilfeeinrichtungen schon vor dem Entlassungstermin Kontakt zu Inhaftierten aufnehmen sollten, um die

Arbeit nach der Haftentlassung zu erleichtern.

Quelle: *High hopes: Supporting ex-prisoners in their lives after prison. Research Report No. 509, Department for Work and Pensions (Hrsg.), London 2008, ISBN: 9781847123947*

Vernetzung statt Versäulung Abschlussbericht der Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“

Die Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ hat am 8. Februar 2010 dem Justizsenator Dr. Till Steffen ihren Abschlussbericht übergeben. Der Bericht kann unter pressestelle@justiz.hamburg.de bestellt werden.

In der Kommission haben unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Bernd Maelicke, Leuphana Universität Lüneburg, insgesamt 12 Expertinnen und Experten als Vertreter der relevanten Resozialisierungs-Organisationen des Stadtstaats zunächst eine detaillierte Bestandsaufnahme der rechtlichen, konzeptionellen, organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg vorgenommen. Auf dieser Grundlage wurden über 100 praxistaugliche Vorschläge und Empfehlungen zur mittel-, kurz- und langfristigen Systemoptimierung vorgelegt, deren Umsetzung nun durch die zuständigen Behörden und Träger geprüft wird.

Dazu Justizsenator Dr. Till Steffen: „Der Drehtür-Effekt bewirkt, dass ehemalige Gefangene häufig schon sechs Monate nach ihrer Entlassung wieder im Strafvollzug landen. Die Empfehlungen der Fachkommission bieten uns die Chance, die Unterstützungsange-

bote für die Zeit nach der Haft besser aufeinander abzustimmen, damit Entlassene im Alltag wieder besser Fuß fassen können.“

Die Vorschläge betreffen alle aus den in den Hamburger Justizvollzugsanstalten entlassenen Gefangenen – dies sind z.Zt. jährlich ca. 1700 mit Endstrafe und ca. 600 auf Bewährung Entlassene sowie nahezu 200 mit nachfolgender Führungsaufsicht. Das bundesweit feststellbare „Entlassungsloch“ stellt auch in Hamburg den Haupt-Systemmangel dar – die meisten Vorschläge betreffen deshalb eine grundlegende Reform und Weiterentwicklung des Übergangsmanagements in enger Kooperation insbesondere der JVAen, der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht, des Fachamtes Straffälligen- und Bewährungshilfe und der Freien Straffälligenhilfe.

Mit einem Rückgang der Gefangenzahlen seit 2003 um 40% ist Hamburg Vorreiter der demografischen Entwicklung, die strukturell auch in den anderen Bundesländern zu ähnlichen Notwendigkeiten der Systemoptimierung führen wird. Es ergibt sich so die große Chance, durch Veränderungen der rechtlichen, konzeptionellen, organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen die Resozialisierungserfolge zu steigern und insbesondere in den ersten 6 Monaten nach der Entlassung die Rückfallquoten zu senken.

Weitere Informationen:
pressestelle@justiz.hamburg.de



Dr. Till Steffen
 Justizsenator in Hamburg
pressestelle@justiz.hamburg.de

Vorrang heimatnaher Unterbringung

Anmerkung zu KG 2 Ws 588/07 Vollz v. 12.9.2008

(Leitsätze publiziert in FS 2009, 42; StV 2009, 205)

(vollständiger Urteilstext unter www.forum-strafvollzug.de)

Die vorliegende Entscheidung des Berliner KG ist von herausragender Bedeutung nicht nur bei der aktuellen Frage, ob man in Berlin nicht freie Kapazitäten des Bundeslands Brandenburg systematisch nutzen und damit der bereits begonnene Neubau einer Anstalt im Berliner „Speckgürtel“ (JVA Heidering bei Großbeeren mit ca. 650 Plätzen) obsolet werden könnte. Denn es geht grundsätzlich um die Frage, welche Bedeutung dem Prinzip der heimatnahen Unterbringung im Vergleich zu anderen Gestaltungsprinzipien, insbesondere dem aus dem Resozialisierungsprinzip folgenden Prinzip der differenzierten und behandlungsorientierten Vollzugsgestaltung zukommt. Die obergerichtliche und verfassungsgerichtliche Rspr. hat wiederholt den Schutz von Ehe und Familie betont und eine möglichst heimatnahe Unterbringung gefordert, wie sie auch § 22 StrVollstrO vorsieht (vgl. z. B. OLG Karlsruhe ZfStrVo 1999, 111; BVerfG ZfStrVo 2006, 237 = StV 2007, 201; Thüringer OLG NStZ-RR 2009, 156). Die Unterbringung in einer weiter vom Heimatort bzw. vom familiären Lebensmittelpunkt entfernten Anstalt kommt auch nach allgemein unstrittiger Auffassung im Schrifttum nur in Betracht, wenn dies aus Behandlungs- bzw. Resozialisierungsgründen angezeigt erscheint (vgl. S/S/J-Koepsel/Steinhilper; Feest-Huchting/Lehmann; Arloth jew. zu § 150 StVollzG m.jew.w.N.), insbesondere weil in der weiter entfernten Anstalt Behandlungsmaßnahmen angeboten werden (z. B. Sozialtherapie), die heimatnah nicht existieren (vgl. z. B. OLG Rostock ZfStrVo 2004, 181).

Im vorliegenden Fall ging es um die Unterbringung einer weiblichen Gefangenen in der ca. 80 km von Berlin entfernten brandenburgischen JVA Luckau-Duben. Die Vereinbarung einer Vollzugsgemeinschaft i. S. d. § 150 StVollzG zwischen Brandenburg und Berlin von 1998 sieht vor, dass weibliche Gefangene mit Drogenproblemen und junge weibliche Gefangene in Berlin, das eine lange Erfahrung in der Behandlung derartiger Gefangener aufweist, untergebracht werden. Im Gegenzug sollen in Berlin verurteilte Frauen mit Strafen zwischen zwei und 5 Jahren in Luckau-Duben untergebracht werden, und zwar unabhängig davon, ob ihr familiärer Lebensmittelpunkt in Berlin liegt.

Das KG sieht diesen Vollstreckungsplan mit guten Gründen insoweit als rechtswidrig an, „als er für weibliche Gefangene mit Vollzugsdauern zwischen zwei und fünf Jahren auch dann die JVA Luckau-Duben als zuständige Vollzugsanstalt benennt, wenn diese Gefangenen beachtliche, namentlich familiäre Bindungen an Berlin haben“ und forderte die Unterbringung der Betroffenen in einer der Berliner Frauenanstalten. Die Frau hatte einen kranken Ehemann und eine neunjährige Tochter, die sie in der Berliner Anstalt regelmäßig besuchen kamen. Sie selbst hatte ein schweres, behandlungsbedürftiges Rückenleiden, das in der Berliner Charité behandelt wurde. Konsequenz der Unterbringung in Brandenburg war, dass Besuche nur noch selten möglich waren, und eine Behandlung der kranken Frau durch zeitweise Verlegungen in die Männeranstalt Brandenburg/Havel erfolgen musste. Dass nicht einmal in einem solch offensichtlichen Fall eine grds. vorgesehene Ausnahmeregelung hinsichtlich des vereinbarten Vollstreckungsplans griff, hat das KG zu Recht hart kritisiert („Absurdität des Geschehens“) und die „Rechtswidrigkeit der gesamten Konstruktion“ gefolgert. Dies kann man nicht anders als „schallende Ohrfeige“ für die unnachgiebige Härte der beiden

beteiligten Landesjustizverwaltungen bezeichnen.

Zu Recht hat das KG klargestellt, dass im Spannungsfeld von heimatnaher Unterbringung und differenzierter Behandlung im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben waren, dass die heimatferne Unterbringung durch „erheblich bessere Behandlungsmöglichkeiten“ in Brandenburg legitimiert werden konnte. Dieses Argument kann allenfalls für die Brandenburger Gefangenen zugunsten der Unterbringung in Berlin (Drogentherapie etc.), nicht aber umgekehrt gelten.

Das KG hat darüber hinaus eine interessante („stadtstaatspezifische“) Begründungsstruktur hinsichtlich der heimatnahen Unterbringung entwickelt. Wer sich dem „hektischen und weniger beschaulichen Leben“ eines Stadtstaats wie Berlin aussetzt und sich bewusst dort ansiedelt, sieht sich andererseits einer „Behörden- und Verwaltungsstruktur gegenüber, die es – anders als in Flächenstaaten – ermöglicht, jede Behörde in der eigenen Stadt aufzusuchen, mit in kurzen Takten verkehrenden Bussen und Bahnen.“ Niemand muss im Verkehr mit Behörden mit Anfahrtswegen von 80 km rechnen. Man sollte sich diese bürgerfreundlichen Überlegungen auch bei (allgemeinen) Verwaltungsstruktur-reformen in den Flächenländern (derzeit z. B. in Mecklenburg-Vorpommern) zu Herzen nehmen. Zu Recht verweist das KG in diesem Zusammenhang auf die „der Resozialisierung abträgliche Gefahr“, dass gerade bei Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen Familien auseinanderfallen. Zahlreiche empirische Belege können dafür angeführt werden (vgl. z. B. C. Kunz, Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs – Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel, 2003). Auch das BVerfG (ZfStrVo 2006, 237 ff.) argumentiert „evidenzbasiert“, wenn es folgendes festhält: „Für das Resoziali-

sierungsziel haben die familiären Beziehungen des Gefangenen wesentliche Bedeutung. Regelmäßig fördern der Bestand und die Stärkung dieser Beziehungen die Chancen seiner Eingliederung (vgl. BVerfGE 89, 315, 322). Über ihre unmittelbare Bedeutung für den Gefangenen hinaus sind intakte Familienbeziehungen zudem auch mittelbar von großem Belang, weil Resozialisierungs- und freiheitserhebliche Entscheidungen von ihnen abhängen können. Das Vorhandensein eines stabilen sozialen Empfangsraums fließt als positiver Faktor in zu treffende Prognoseentscheidungen – seines im Rahmen von Entscheidungen über die Gewährung von Vollzugslockerungen oder über die Frage einer Entlassung auf Bewährung – ein (vgl. BVerfG ZfStrVo 1998, 180, 183; OLG Nürnberg StV 2003, 682 f.; Nedopil, Forensische Psychiatrie, 2. Aufl., 241, 244 f., 253). Umgekehrt kann es als ein Gesichtspunkt, der für eine ungünstige Prognose spricht, ins Gewicht fallen, wenn eine Stützung durch Angehörige nicht oder nicht an dem Ort, an dem sie benötigt würde, verfügbar ist (vgl. BVerfG StV 1998, 432 <434>).“

Die Konsequenzen der Entscheidung des KG für Berlin sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass derzeit mehrere hundert Gefangene in Tegel (Haus I) nach einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts (DÖV 2010, 190) verfassungswidrig untergebracht sind. Die Zellen mit einer Fläche von 5,5 qm werden danach nur für eine kurzfristige Unterbringung für zulässig gehalten. Das BVerfG oder das Anti-Folter-Komitee des Europarats hätte diesen verfassungswidrigen Zustand vielleicht noch schärfer kritisiert. Nach Einschätzung der Berliner Senatsverwaltung für Justiz sind weitere Bereiche der Tegeler Anstalt als „an der Grenze zu einer Verletzung der Menschenwürde“ einzustufen. Auch in Plötzensee müssen 100 Haftplätze in einem maroden Hafthaus geschlossen werden. Nicht zuletzt wird Berlin dem in § 18 StVollzG niedergelegten Grundsatz der Einzelunterbringung während der Ruhezeit im geschlossenen Vollzug zwar seltener als die meisten anderen Bundesländer, aber immerhin in 15% der

Fälle nicht gerecht (vgl. Dünkel/Geng/Morgenstern in FS 2010, 22 ff.). Von daher war die Planung einer Ersatzanstalt konsequent und unumgänglich. Das in den Medien kolportierte „Angebot“ aus Brandenburg, insbesondere was die Berlin am nächsten liegende Anstalt Brandenburg/Havel anbelangt, müsste als geradezu „unsittlich“ angesehen werden. Denn dort sind ebenfalls wegen baulicher Überalterung und Unzulänglichkeiten Schließungen vorzunehmen, wie das JM Brandenburg in einer Presseerklärung vom 19.1.2010 verlauten ließ. Neue Anstalten in Zeiten eines allgemeinen Belegungsrückgangs (vgl. Dünkel/Geng/Morgenstern a.a.O.) zu bauen, erscheint auf den ersten Blick unvernünftig. Bei genauer Betrachtung geht es in der aktuellen Debatte in Berlin aber um die Herstellung eines Menschenrechtsstandards beachtenden und zugleich modernen Resozialisierungsansprüchen gerecht werdenden Vollzugs. Dies ist in Zeiten, in denen manche Bürger und leider teilweise auch die Medien, einen derartigen Vollzug als „Hotelvollzug“ diffamieren, verdienstvoll.

Die Entscheidung könnte aber auch weitergehende Bedeutung für die sog. Flächenländer haben, in denen lange Anfahrtswege als „unabänderliches Strukturproblem“ gelegentlich nicht hinterfragt werden. Auch in Flächenländern ist die Bedeutung der heimatnahen Unterbringung als *vorrangiges* Gestaltungsprinzip und Ausfluss des Resozialisierungsgedankens (jenseits von Art. 6 GG) zu beachten. Die heimatferne Unterbringung ist nur zu rechtfertigen, wenn spezifische, für die Wiedereingliederung als notwendig erachtete Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen nur dort realisiert werden können. Dies wird aber in weiten Bereichen des Erwachsenenvollzugs für männliche Gefangene kaum zu begründen sein.

Vollzugsgemeinschaften sind infolge der Föderalismusreform auch angesichts unterschiedlicher gesetzlicher Ausgestaltungen des Strafvollzugs pro-

blematisch geworden. Denn mit der vollstreckungsrechtlichen Regelung könnte die in Berlin traditionell liberalere Vollzugsgestaltung hinsichtlich der Verlegung in den offenen Vollzug (z. B. unmittelbarer Strafantritt im offenen Vollzug bei auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten) oder bei Vollzugslockerungen ausgehebelt werden. Ein weiterer Grund also, im Resozialisierungsinteresse der Gefangenen nicht unbesehen Verlegungen in andere Bundesländer vorzunehmen!



Prof. Dr. Frieder Düinkel

lehrt u.a. Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald
duenkel@uni-greifswald.de

„Knast ist uncool“ – Projekt des Caritas-Verbandes Hameln

Vor ca. 1 1/2 Jahren kam es in einem sozialschwachen Hamelner Stadtteil immer wieder zu Sachbeschädigungen, Jugendkriminalität und negativen Schlagzeilen in der Presse. Wir von der Anlaufstelle für Straffällige haben überlegt, wie man Abhilfe und Entspannung schaffen kann. Bei unserer Arbeit in der Jugendanstalt Hameln, dem größten Jugendstrafvollzug Deutschlands, sehen wir täglich, dass viele Inhaftierte den Tränen nahe sind, wenn sie realisieren was Knast wirklich bedeutet. Dieses Gefühl soll möglichst vielen Jugendlichen erspart bleiben.

Erzählt ein Sozialarbeiter den gefährdeten Jugendlichen wie hart das Knastleben ist, wird das von ihnen als Moralpredigt angesehen. Es kommt nicht an und es wird sich nichts in ihrem Verhalten ändern. Sie werden weitermachen wie bisher, bis es zu spät ist. Deshalb kam uns die Idee, die Vermittlung auf einer authentischen und glaubwürdigen Ebene zu probieren. Und wer könnte das besser vermitteln, als Betroffene der Jugendanstalt Hameln, die schon ihre Strafe und realistische Erfahrungen im geschlossenen Vollzug hinter sich haben und jetzt im offenen Vollzug einsitzen.

Wir mussten einen Zugang finden. In einigen Probeläufen führten wir Billard- und Skatturniere durch und waren von der Resonanz beeindruckt. Im Oktober 2007 wurde das Projekt bei der Preisverleihung des Elisabethpreises im Bistum Hildesheim mit dem Sonderpreis für besonders innovative Projekte ausgezeichnet und erhielt ein Preisgeld. Das war der Startschuss – und wir mussten dranbleiben: Nun ging es um das Einwerben von Geldern, das Finden von Finanzierungsmöglichkeiten. Wir suchten Kontakt zum Landespräventionsrat Niedersachsen. Auch hier war man erst skeptisch, aber dann doch bereit, das Projekt für ca. zwei Jahre finanziell zu unterstützen, begleitet von einer Evaluation. Am 4. Juni 2008 wurde dann das Projekt offiziell an den Start gebracht.

Die Mitarbeiter des Projekts, haben erst einmal u.a. im Jugendzentrum des Stadtteils Kontakt zu den Jugendlichen gesucht und am vierzehntägigen Freitag-Abend-Sport teilgenommen. Es war eine immense Vertrauens- und Beziehungsarbeit notwendig. Sehr schnell wurden dann auch die Inhaftierten des offenen Vollzugs mit ins Boot geholt, um gemeinsame Aktivitäten zu starten. Alle Inhaftierten, die dort mitmachen, tun das freiwillig und stehen hinter dem Konzept.

Als die Inhaftierten das erste Mal mit zum Freitag-Abend-Sport kamen, hieß es von den Jugendlichen: „Was wollen denn die Knackies hier?“ Aber die Inhaftierten haben sich durch die erste Ablehnung nicht abschrecken lassen. Sie sind immer wieder mutig mitgegangen und haben in Gesprächen versucht, den Jugendlichen deutlich zu machen, dass sie im Knast landen, wenn sie so weiter machen, und dass Knast längst nicht so harmlos ist, wie sie vermuten. Denn viele Jugendliche haben völlig falsche Vorstellungen vom Gefängnisalltag. Aber langsam lernten sie, sich gegenseitig zu respektieren und begannen etwas miteinander, nicht gegeneinander zu unternehmen. Dabei ging es vor allem um gemeinsame Gespräche, den Austausch und das Erarbeiten von Alternativen im Umgang mit Gewalt. Auch beim Freitag-Abend-Sport zeichneten sich langsam Erfolge ab. Man spielte gemeinsam, akzeptierte Regeln ohne sie dauernd wieder neu diskutieren zu müssen. Die Jugendlichen bildeten gemischte Mannschaften, ließen auch Mädchen mitspielen, denn auch bei ihnen nimmt die Gewaltbereitschaft immens zu. Inzwischen nehmen ca. 30 Jugendliche und Inhaftierte regelmäßig am Freitag-Abend-Sport teil. Aber auch die Inhaftierten profitieren von dem Projekt. Sie übernehmen soziale Verantwortung, sehen dass man sie ernst nimmt, dass sie gebraucht werden. Trotz ihrer kriminellen Vergangenheit.

„Straffälligkeit – nein danke – Vorbeugen ist besser als Knast“, lautet die Devise für alle Beteiligten im Projekt. Aber mit Sorge sehen wir, dass die Finanzierung ausläuft. Es muss gelingen, neue Sponsoren zu finden, denn unser Wunsch ist natürlich: „Knast ist uncool“ darf nicht sterben“

Mehr Informationen unter
www.caritashaus-hameln.de

Offener Vollzug – Wohin geht die Entwicklung?

Susanne Gerlach

Die Zahlen sind seit vielen Jahren bekannt, immer wieder wurden sie veröffentlicht. Weil sie aber in ihrer Schlichtheit so beeindruckend, wegen ihrer Deutlichkeit viele Fragen provozieren, werden sie hier noch einmal abgebildet: der Anteil der erwachsenen Gefangenen im offenen Vollzug in den verschiedenen Ländern. Auch wenn sich sicherlich über die eine oder andere Zahl streiten lässt, die Unterschiede zwischen den Ländern sind so erheblich, wie der Trend der Entwicklung eindeutig ist: Die Zahl der Gefangenen im offenen Vollzug insgesamt nimmt seit Jahren ab. In den neuen Bundesländern geht die Entwicklung zwar in eine andere Richtung, allerdings – bis auf Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern – auf sehr niedrigem Niveau. Die Bastionen des offenen Vollzuges sind Nordrhein-Westfalen und Berlin geblieben, der Rückgang in Hamburg und Hessen nach politischen Veränderungen ist dramatisch.

Forum Strafvollzug hat sich bereits mehrfach in unterschiedlichen Zusammenhängen und aus verschiedenen Blickwinkeln mit dem offenen Vollzug beschäftigt. Zuletzt ausführlich im Heft 4/2009, hinzuweisen ist insbesondere auf den Beitrag von Frieder Düinkel, Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung. Mit den Beiträgen in diesem Heft soll die Debatte über diese wichtige Vollzugsform fortgesetzt werden. Obwohl niemand die Bedeutung des offenen Vollzuges für die Gestaltung des Übergangs von der Haft in die Freiheit, für die Vermeidung von Haftschäden, für die (Wieder)-Eingliederung in Arbeit und in ein soziales Umfeld, für das Erlernen von Eigenverantwortung bestreitet, sind die Zahlen so wie sie sind.

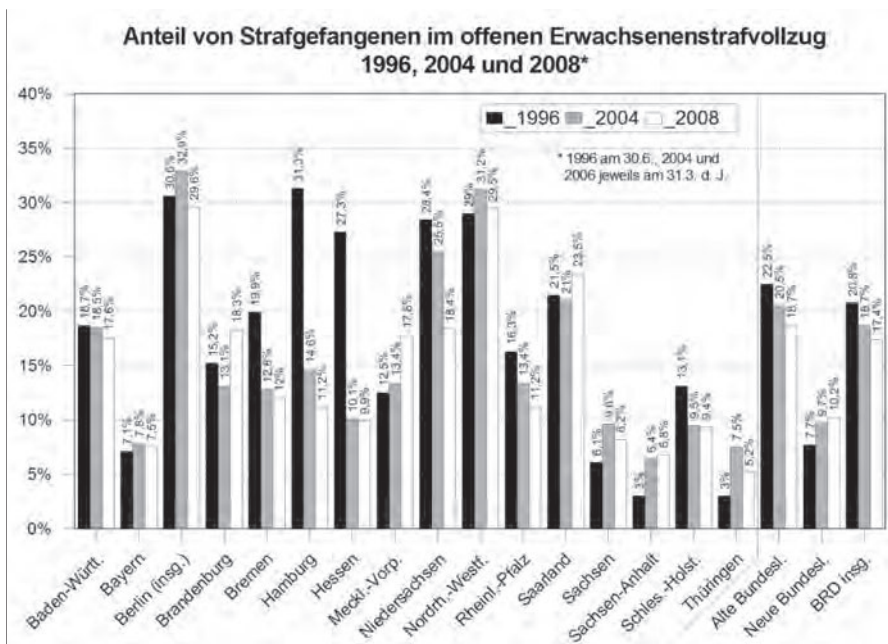
Obwohl der offene Vollzug Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist, entscheidet der räumliche Zufall,

der Ort der Strafverbüßung, manchmal – aber nicht immer – der Ausgang von Wahlen unter welchen Voraussetzungen ein Gefangener seine Strafe im offenen Vollzug verbüßt. Dieser Zustand hat sich trotz der Geltung einheitlicher gesetzlicher Vorgaben im StVollzG entwickelt. Es bedarf keiner prophetischen Fähigkeiten um vorherzusagen, dass die Unterschiede in den Ländern nach der Föderalismusreform und dem Inkrafttreten von Ländervollzugsgesetzen nicht geringer werden.

Deshalb ist der fachliche Diskurs über den offenen Vollzug intensiv zu führen: Welche Bedeutung, welche Aufgabe hat der offene Vollzug? Ist der offene Vollzug wirklich der bessere Vollzug? Wie muss er gestaltet sein, braucht er Standards? Braucht er Behandlungsmaßnahmen, wenn ja welche? Welche Gefangene sollen oder können in den offenen Vollzug? Was kann der offene Vollzug für die Verbesserung der Legalprognose nach der Haft leisten?

In den folgenden Beiträgen werden einige dieser Fragen diskutiert und an Hand von Praxisbeispielen Einblicke in offene Anstalten gegeben: Im Leitartikel setzt sich Harald Preusker mit der Frage, ob der offene Vollzug mehr Risiko birgt oder mehr Chance bietet auseinander. Im Anschluss kommen zwei Politikerinnen zu Wort, die für die beiden unterschiedlichen Extreme der Ausgestaltung des offenen Vollzuges Verantwortung tragen: die bayerische Justizministerin Beate Merk (ca. 7 %) und die Berliner Justizsenatorin Gisela von der Aue (fast 30 %). Gero Meinen diskutiert in seinem Beitrag Thesen zu den Entwicklungschancen des offenen Vollzuges, die hoffentlich – ebenso wie der Beitrag von Harald Preusker – Anlass für eine Auseinandersetzung und eine – gerne auch – kontroverse Debatte über den offenen Vollzug sein werden. Zwei unterschiedliche offene Vollzugsbereiche werden uns vorgestellt, der offene Vollzug in der Außenstelle im bayerischen Lichtenau (Jürgen Buchholz) und die größte offene Vollzugsanstalt

Abbildung aus Heft 4/2009/Seite 193/Artikel Frieder Düinkel



Europas, die „neue“ JVA Bielefeld-Senne (Uwe Nelle-Cornelsen).

Mit den Artikeln werden die vielgestaltigen Facetten des offenen Vollzuges und die Fragestellungen rund um diese Vollzugsform nur in Ausschnitten beleuchtet. Die Debatte darf gerne auch im Forum Strafvollzug weiter gehen! Kurze oder ausführliche, theoretische oder praxisorientierte Beiträge sind sehr erwünscht. Sie tragen zu einer fachlichen Diskussion über den offenen Vollzug bei und führen zu einer stärkeren Aufmerksamkeit für diese Vollzugsform. Und das hat der offene Vollzug wirklich verdient!



Susanne Gerlach
Redakteurin Forum Strafvollzug
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Tagung

Friedrich-Ebert-Stiftung

Menschen hinter Gittern:
Vom notwendigen Risiko sozialer Reintegration

Berlin

30. April 2010

Nähere Infos:
ForumBerlin@fes.de

Der offene Vollzug – Risiko oder Chance?

Harald Preusker

Der Strafvollzug kennt zwei Vollzugsarten, den geschlossenen und den offenen Strafvollzug. § 10 I Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) ist zu entnehmen, dass der offene Vollzug (OV) die Regel und der geschlossene die Ausnahme sein soll. Leider wurde und wird das Resozialisierungspotential des OV nicht ausgeschöpft. In einigen Bundesländern wurden sogar Plätze im OV abgebaut. In Hessen beispielsweise wurden die Plätze im OV innerhalb von etwa vier Jahren halbiert. In Hamburg und Bremen sind offene in geschlossene Anstalten umgewidmet und OV Bereiche ersatzlos gestrichen worden.¹

Die Föderalismusreform ermöglicht es den Ländern, eigene Strafvollzugsgesetze zu schaffen und mit dem OV je nach vollzugspolitischen Kalkül zu verfahren. Bayern, Niedersachsen, Hamburg und Baden-Württemberg haben bereits davon Gebrauch gemacht und das Regel-Ausnahme-Verhältnis von geschlossenem und offenem Vollzug umgedreht. Jetzt ist dort der geschlossene Vollzug der Regelvollzug. Das ist ein folgenschwerer Rückschritt, weil ohne das bisherige gesetzliche „Sollen“ vermutlich weniger Gefangene im OV untergebracht werden. Das wiederum würde bedeuten, dass Resozialisierungschancen nicht genutzt werden.

Die Regelung des OV im Strafvollzugsgesetz von 1977 war eine kluge und vorausschauende Entscheidung des Gesetzgebers, mit der die Resozialisierungsarbeit rechtlich und praktisch hervorragend unterstützt werden kann. Dieser wichtige Reformschritt kann deshalb gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der offene Vollzug ermöglicht effektive Differenzierung des Vollzuges, Selbstorganisation,

externe Orientierung, intensive Entlassungsvorbereitungen, Vermeidung aller Nachteile des geschlossenen Vollzuges und damit bessere Chancen auf Reintegration. Im Übrigen unterscheidet sich der offene vom geschlossenen Vollzug durch verminderte oder fehlende Vorkehrungen gegen Entweichungen (§ 141 II StVollzG). Die Sicherheit des offenen Vollzuges beruht – anders als im geschlossenen Vollzug – vorwiegend auf der freiwilligen Selbstdisziplin und dem Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen.

Offener Vollzug mit Haftbeginn

Aus § 7 II Nr. 1 StVollzG ist zu entnehmen, dass der offene Vollzug von Beginn der Haft an stattfinden soll. Tatsächlich ist dies bedauerlicherweise eher die Ausnahme. Rechtlich und praktisch problematisch ist es, wenn grundsätzlich jeder Selbststeller zunächst im geschlossenen Vollzug aufgenommen wird. Das Aufnahmeverfahren kann durchaus Wochen dauern; Wochen, in denen der geschlossene Vollzug schon destruktiv wirken kann. Die Praxis sollte deshalb die organisatorischen Voraussetzungen für die Aufnahme der Selbststeller im OV schaffen. Dort sollte auch die Eignung für den OV geprüft werden.

Vorbildlich ist insoweit Berlin, als dort alle rechtskräftig Verurteilten, die sich freiwillig zum Strafantritt stellen, im OV aufgenommen werden. Dort wird innerhalb weniger Tage der Vollzugsplan erstellt. Dabei wird geprüft, ob Eignung für den offenen Vollzug vorliegt. Kann der Selbststeller nachweisen, dass er einen ungekündigten Arbeitsplatz hat, kann er weiter dort arbeiten, wenn er für den sofortigen Freigang geeignet

ist. Mit diesem „Sofortfreigang“ kann der Arbeitsplatzverlust – die häufig schlimmste Folge der Inhaftierung – vermieden werden. Die Effizienz des OV lässt sich noch steigern. Bislang verbringen die Gefangenen die Nacht in der Einrichtung des OV. Tagsüber halten sie sich überwiegend außerhalb der Einrichtung auf (Arbeit, Fortbildung, Behördengänge, usw.). Würden die Gefangenen, die in leicht erreichbarer Entfernung eine Wohnung haben, dort schlafen, könnten viele Haftplätze im OV eingespart werden.² Die Einsparungen könnten für bessere sozialpädagogische Betreuung verwendet werden.

Aufenthaltsdauer im OV

Die Aufenthaltsdauer im OV ist in den Ländern sehr unterschiedlich. In Sachen z.B. liegt der Durchschnitt bei 140 Tagen. Die Aufenthaltsdauer im OV sollte der Aufenthaltsdauer im voraus gegangenen, geschlossenen Vollzug angepasst sein. Langjährige Erfahrungen haben gezeigt, dass der Aufenthalt im OV in der Regel desto länger sein sollte, je länger der Aufenthalt im geschlossenen Vollzug war. Die JVA Bruchsal hat gute Erfahrungen damit gemacht, Langstrafige und Lebenslängliche auch länger als ein Jahr im OV unterzubringen. Im Übrigen sollte die Aufenthaltsdauer im Vollzugsplan, der speziell für die Gefangenen im OV erstellt werden sollte, festgelegt werden.

Belegung des OV

Am 31.3. 2008 befanden sich bundesweit rund 15% der Strafgefangenen im OV. In den Bundesländern ist der Anteil des OV an den Strafgefangenen extrem unterschiedlich. Die Spannweite von rund 4% bis rund 23%³ lässt erkennen, welche vollzugspolitische Wertschätzung dem OV beigemessen wird. Die mitgeteilten Zahlen sind allerdings nur bedingt belastbar, weil in vielen Einrichtungen des OV auch Gefangene untergebracht werden, die Ersatzfreiheitsstrafen oder kurze Freiheitsstrafen verbüßen. Die damit verbundenen

Probleme haben Diepolder⁴ und Dolde⁵ eindrücklich dargestellt. Diese, in der Regel ungefährliche Klientel gehört nicht in den OV. Böhm⁶ hält diese Gefangenen für sozial inkompetent und nicht in der Lage Ordnung und Regeln einzuhalten. Jedenfalls wird der OV entwertet, wenn diese Klientel dort untergebracht wird. Andererseits sollte auch für diese Gefangenen eine angemessene Unterbringung jenseits des geschlossenen Vollzugs vorhanden sein. Einige Bundesländer sehen in einem „Strafvollzug light“ oder in anderen Formen des „halboffenen“ Vollzuges eine solche differenzierende Lösung. Mit Blick auf die Spezialität und die besondere Aufgabe des OV sollten dort jedenfalls nur Gefangene untergebracht werden, die mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen haben.

Unterbringung und Sicherheit

Der OV findet ganz überwiegend in unselbständigen Außenstellen oder Abteilungen geschlossener Anstalten. Selbstständige Anstalten des OV fehlen leider fast vollständig. Auch für den OV sollte der Grundsatz der Einzelunterbringung (§ 18 I StVollzG) gelten. Die spezielle Regelung für den OV (§18 II StVollzG) wonach Gefangene im OV unter leichteren Voraussetzungen gemeinsam untergebracht werden können, ist verfehlt. Die hervorragende Bedeutung der Einzelunterbringung muss ohne Abstriche auch für die Gefangenen im OV gelten. Allerdings ist die gegenteilige Meinung in der Praxis weit verbreitet. Dort hält man die Mehrfachbelegung mit Hinweis auf die vielen „Privilegien“ im OV vielfach für gerechtfertigt. Die Anstaltsleiter und die Justizverwaltungen sollten streng darauf achten, dass auch im OV die Einzelunterbringung gewährleistet wird.

Sicherheit im OV sollte anderen Strategien folgen als im geschlossenen Vollzug. Bauliche und technische Sicherheit spielen im OV eine untergeordnete Rolle. Dennoch sieht man dort immer

noch vergitterte Gebäude. Vielleicht gibt es dafür gute Gründe; etwa um die Multifunktionalität des Gebäudes zu erhalten. Grundsätzlich sollte aber im OV auf Gitter verzichtet werden. Die allermeisten Gefangenen erkennen die mit dem OV verbundenen Chancen. Eine verlässliche Kommunikation und sozialpädagogische Betreuung sind die Grundpfeiler der sozialen Sicherheit des OV. Alle Beteiligten wissen, dass Weglaufen jederzeit möglich ist. Alle wissen aber auch, dass nur das Bleiben Sinn macht. Die Versagerquoten bewegen sich im Promillebereich. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um verspätete Rückkehr und Verstöße gegen Weisungen. Straftaten während des OV kommen nur selten vor.

Voraussetzungen für die Unterbringung im OV

Nach § 10 I StVollzG sind die Zustimmung des Gefangenen und seine Eignung zwingend erforderlich. Die Zustimmung soll Selbstbestimmung und Selbstbindung des Gefangenen deutlich machen. Daraus folgt, dass der Gefangene die Zustimmung jederzeit zurücknehmen kann.

Das StVollzG spricht nicht von Eignung, sondern verlangt von dem Gefangenen, dass er „den besonderen Anforderungen des OV genügt“. Die Gesetzesmaterialien sind deutlicher. Dort heißt es sinngemäß, dass der Gefangene in gewissem Ausmaß die Bereitschaft und die Fähigkeit zur freiwilligen Einordnung in ein System das auf Selbstdisziplin und Verantwortungsbewusstsein beruht, mitbringen muss. Auch ein Mindestmaß an Gemeinschaftsverträglichkeit sollte vorhanden sein. Das darf aber nicht dazu führen, dass vorwiegend brave, verständige und angepasste Gefangene im OV untergebracht werden. Vielmehr geht es im OV gerade um Erprobung und Einüben, so dass es ausreicht, wenn die angestrebten Leistungen und Fähigkeiten ansatzweise vorhanden sind. Die zum Teil geringe Auslastung des OV mag

auch damit zusammen hängen, dass die Zulassungskriterien in der Praxis enger gefasst werden als objektiv erforderlich. Die Strafvollzugskonstante, wonach die Gefangenen, die am wenigsten Zuwendung und Betreuung bedürfen am meisten erhalten, sollte bei der Auswahl für den OV bewusst außer Kraft gesetzt werden.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 10 StVollzG enthält einige Ausschlussgründe für den OV und Gründe, die in der Regel zur Ungeeignetheit für den OV führen. Diese Verwaltungsvorschriften sind zwar für den Anstaltsleiter grundsätzlich verbindlich; er hat aber Ermessens- und Beurteilungsspielräume und kann damit in der Regel vernünftige Entscheidungen treffen. Allerdings leidet der OV besonders unter einer fortschreitenden Risikominisierung, die von der Politik und den Medien erzwungen wird. Auf Vorkommnisse wird überreagiert. So eskaliert die restriktive Lockerungspraxis, die auch die Unterbringung im OV betrifft. Diese Entwicklung schmälert und entwertet die internen Bemühungen um Resozialisierung, weil Reintegration ohne hinreichende Lockerungen und OV kaum möglich ist.

Festzustellen ist aber auch, dass es keinen Anspruch auf die Unterbringung im OV, sondern nur einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch gibt. Die Verweigerung der Unterbringung und die Rückverlegung sind möglich, wenn dies zur Behandlung erforderlich (§ 10 II StVollzG) oder die Eignung nicht mehr vorhanden ist. Das kann durchaus notwendig sein. Nicht vernünftig und nicht akzeptabel ist dagegen die gesetzliche Vorschrift (§ 201 Nr. 1 StVollzG) wonach für den OV geeignete Gefangene dennoch im geschlossenen Vollzug untergebracht werden dürfen, „solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Anstaltsverhältnisse dies erfordern“.

Dass diese Vorschrift 33 Jahre nach Erlass des Strafvollzugsgesetzes in den

meisten Bundesländern immer noch geltendes Recht ist, zeigt erneut welche geringe Bedeutung die Vollzugspolitik dem OV bislang beigemessen hat und immer noch beimisst. Das muss sich ändern.

Der Offene Vollzug als Resozialisierungsmaßnahme

Viele Fachleute sind der Auffassung, dass der geschlossene Vollzug strukturell nicht in der Lage ist, den Resozialisierungsauftrag auch nur annähernd zu erfüllen.⁷ Dem OV traut man im Gegenteil relevante Beiträge zur Resozialisierung zu. Tatsächlich hat der OV das Potential dazu. Zur vollen Wirkung kann dieses aber nur kommen, wenn:

- im OV kompetentes und ständiges Personal vorhanden ist. Kontraproduktiv ist es, wenn diese Mitarbeiter als Personalreserve für den geschlossenen Vollzug herhalten muss. Ebenso wenig darf der OV als „Ablage“ von schwächeren Mitarbeitern des geschlossenen Vollzugs missbraucht werden.
- das Klima im OV frei von jeglicher Strafmentalität ist,
- die sonstigen Strafzwecke keinen Einfluss auf die Vollzugsentscheidungen haben,
- der OV die größtmögliche, organisatorische Selbstständigkeit und Entscheidungskompetenz erhält.
- Jeder Gefangene eine externe Arbeit oder sinnvolle Beschäftigung hat. Bloßes sinnloses „Herumhängen“ ist in keinem Fall zu akzeptieren.
- Intensive sozialpädagogische Betreuung unter Einbeziehung der Bewährungshilfe und des Nachsorgetzwerks.

Im Offenen Vollzug überwiegen die Chancen für die Resozialisierung bei weitem die Risiken des Missbrauchs und des Versagens.

Arbeit und Lockerungen im OV

Lockerungen im OV sind Maßnahmen zur Resozialisierung, sie sollen insbesondere Ausbildung, Arbeit, Therapie, Freizeitbeschäftigung, familiären Zusammenhalt und Bildungsaktivitäten außerhalb der Haftanstalt ermöglichen. Dies entspricht in besonderer Weise den gesetzlichen Gestaltungsgrundsätzen des § 3 I StVollzG. Von den Lockerungen des § 11 StVollzG ist der Freigang für den OV besonders wichtig, zumal auch im OV die Arbeitspflicht gilt (§ 41 StVollzG). Die Zuweisung „wirtschaftlich ergiebiger Arbeit“ wie § 37 II StVollzG es fordert, ist im Gebäude des OV kaum möglich, aber auch wenig sinnvoll, weil im OV möglichst alle Aktivitäten des Gefangenen außerhalb der OV-Gebäude stattfinden sollen.

Die am häufigsten angewandte Form des Freigangs ist der sog. „unechte“ Freigang. Rechtlich entspricht dieser Freigang – auch was die Entlohnung betrifft – der Arbeit in einem Unternehmerbetrieb im geschlossenen Vollzug. Das ist mit Blick auf die Resozialisierung kaum zu akzeptieren. Das Bundesverfassungsgericht hat schon 1998 folgerichtig festgestellt, dass diese Form der Beschäftigung verfassungswidrig sei. Danach ist die Unterstellung des Gefangenen unter die ausschließliche Aufsicht und Leistungsgewalt eines privaten Arbeitgebers nicht zulässig. Das BVerfG verlangt, dass solche Arbeit unter öffentlich-rechtlicher Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung durchgeführt wird.⁸

Das in diesem Zusammenhang effektivste Instrument der Resozialisierung ist das „freie“ Beschäftigungsverhältnis gemäß § 39 I StVollzG. Hierbei geht der Freigänger ein normales Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ein. Er wird Arbeitnehmer, erhält den üblichen (Tarif-)Lohn und hat alle Arbeitnehmerrechte und Pflichten. Dieser Freigang ermöglicht das Einüben von „Freiheit“ unter realen Bedingungen.

Etwas Besseres kann der Strafvollzug nicht bieten; allerdings nur für Wenige. Für die Mitarbeiter des OV und den Freigänger selbst ist es in Zeiten steigender Arbeitslosigkeit besonders schwierig, einen solchen Job in der freien Wirtschaft zu finden. Es ist deshalb wichtig, dass die Arbeitsagenturen alle Instrumente, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung stehen, auch für Freigänger einsetzen. Auch Lohnzuschüsse für Arbeitgeber, die Freigänger einstellen, sollten möglich sein.

Schlussbemerkung

Resozialisierung kostet Geld, darauf verzichten noch mehr. Je größer die Zahl der unzureichend oder gar schlecht behandelten und deshalb chancenlosen Entlassenen ist, desto höher sind die Rückfälligkeit und die Zahl der Opfer. Dagegen hat der Strafvollzug nur eine Chance:

Kluge, entschlossene und menschenfreundliche Resozialisierungsarbeit.

1 Vgl. Rehn, G. in ZfStrVo, 2005, S. 173

2 Vgl. Freise, U. in: Schwind/Böhm (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz (StVollzG), Kommentar, 4. Aufl., Berlin 2005, S. 180 f.

3 Vgl. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, www.bmi.bund.de, S. 619

4 Die Problematik des offenen Vollzuges bei kurzen Freiheitsstrafen in ZfStrVo, 1990, S.22, 24.

5 Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen in ZfStrVo 1999, 330,331.

6 Vgl. Böhm, A., Grundfragen staatlichen Strafens, Festschrift für Müller-Dietz Beck 2001, S.61

7 Baratta, A., in: Grundfragen staatlichen Strafens; Festschrift für Heinz-Müller Dietz, München: Beck, 2001 S.1 ff

8 BVerfGE, 89, S.169 ;211



Dr. h. c. Harald Preusker
Ministerialdirigent a. D.
harald.preusker@web.de

Offener Vollzug in der Außenstelle Lichtenau

„Strafvollzug light“ und seine Entwicklung

Jürgen Buchholz



Das Gelände der Außenstelle Lichtenau

Die JVA Nürnberg verfügt mit ihrer Außenstelle in Lichtenau, einer Gemeinde mit 4000 Einwohnern westlich von Nürnberg, über eine der größten Einrichtungen des offenen Vollzuges in Bayern. Im Jahr 1966 wurde dort auf einem ehemaligen Gutshof ein Jugendstrafvollzug eingerichtet, seit 1987 ist auf dem Areal ein offener Vollzug für männliche erwachsene Strafgefangene untergebracht.

„Strafvollzug light“: das Konzept

Im Jahr 2003 geriet die Außenstelle Lichtenau in den Blick der Öffentlichkeit, als im Rahmen eines Pilotprojektes hier eine Einrichtung des „Strafvollzug light“ eröffnet wurde. Da der geschlossene Vollzug mit konstant hohen Belegungszahlen zu kämpfen hatte, sollte mit Hilfe dieses Projektes eine kostengünstige Entlastung geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ging man davon aus, dass für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen generell ein geringerer

Sicherungs- und Betreuungsaufwand erforderlich sei. Sie könnten daher in größerem Umfang als bisher aus dem geschlossenen Vollzug ausgegliedert und in einer Einrichtung des „Strafvollzug light“ untergebracht werden.

Zu diesem Zweck wurde ein bereits bestehendes Unterakunftsgebäude, der jetzige Altbau, saniert und ein weiteres Unterakunftsgebäude, Neubau, errichtet. Kennzeichen von beiden Unterakunftsgebäuden ist, dass man neben den allgemeinen Aufenthaltsräumen pro Station Gemeinschaftsduschen und -toiletten einrichtete. Die Baukosten konnten so auf ca. 55.000 € pro Haftplatz gesenkt werden. Mithin ist die kleinste verschließbare Einheit der Unterakunfts Häuser nicht der einzelne Haftraum, sondern die Station, deren Belegungsfähigkeit zwischen 24 und 18 Haftplätzen liegt. Im Übrigen wurde der Charakter des offenen, bzw. des halb-offenen Vollzuges gewahrt.

Die in den ersten Jahren mit dem Projekt „Strafvollzug light“ gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass sich die optimistischen Erwartungen an den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen nicht in dem erwarteten Umfang einstellten. Denn eine Geldstrafe kann nur dann in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden, wenn deren Beitreibung erfolglos versucht oder als aussichtslos unterblieben ist. Genau diese Vorgehensweise erfasst jedoch in relevantem Umfang Verurteilte mit heterogenen und teilweise erheblichen Problemlagen. Der psychisch stabile und sozial gut integrierte Bürger wird, soweit es irgend geht, seine Geldstrafe bezahlen. Folglich gibt es einerseits Inhaftierte mit Ersatzfreiheitsstrafen, die den Anforderungen eines gelockerten Vollzuges nicht gewachsen sind und andererseits Inhaftierte u.U. auch mit längeren Freiheitsstrafen, die sich sehr gut in den gelockerten Vollzug integrieren. Eine Individualprognose bezüglich der Frage, ob ein Inhaftierter den Anforderungen des offenen Vollzuges gewachsen ist oder nicht, ist daher unabhängig von der Art der zu vollziehenden Strafe unerlässlich. Inhaftierte mit Ersatzfreiheitsstrafen zeigen nach unseren Erfahrungen unter gelockerten Bedingungen per se keine höhere Bewährungsquote als Inhaftierte mit kurzen zeitigen Freiheitsstrafen. Da die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes zudem für beide Inhaftiertengruppen in gleicher Weise gelten, ist eine vollzugliche Differenzierung, die in der Hauptsache auf die Art der zu vollstreckenden Strafe abstellt, nicht sinnvoll.

Hingegen hat sich die Grundidee von „Strafvollzug light“, schon zu Beginn der Haft Gefangene zu identifizieren, die den Anforderungen eines offenen Vollzuges gewachsen sind und sie dort unterzubringen, bewährt. Durch eine sinnvolle, am einzelnen Gefangenen ausgerichtete Differenzierung zwischen geschlossener und offener Unterbringung kann der Vollzug seiner Aufgabe besser gerecht werden und gleichzeitig Haushaltsmittel einsparen. Der Ver-

dienst von „Strafvollzug light“ besteht unserer Meinung nach darin, mit veränderter Terminologie die Akzeptanz für diese Vorgehensweise erneut gestärkt zu haben.

Auf der Grundlage unserer Erfahrungen wurde das Konzept der Außenstelle Lichtenau seit 2003 in mehreren Schritten fortentwickelt. Es soll im Folgenden dargestellt werden.

Offener Vollzug in Lichtenau: Struktur, Konzept und Ergebnisse

Neben den beiden Unterkunftshäusern mit einer Belegkapazität von 99 Betten prägen bis heute landwirtschaftliche Gebäude und landwirtschaftliche Nutzung die Struktur und das Erscheinungsbild der Außenstelle. Auf 62 ha Gesamtnutzfläche werden Weizen, Gemüse und Kartoffeln angebaut. Eine Holzwirtschaft, die ganzjährig Brennholz verkauft, ergänzt die Produktion.

Zur Außenstelle Lichtenau gehört weiterhin ein Gartenbetrieb mit 7300 m² Freilandfläche und weiteren 1000 m² Fläche in heizbaren Gewächshäusern und frostfreien Folienhäusern. In diesem Betrieb werden vorwiegend Gemüse, Gemüsepflanzen, Beet- und

Balkonpflanzen erzeugt. Beide Betriebe werden jeweils von einem Meister geleitet und tragen erheblich zur Versorgung der JVA Nürnberg, der nahe gelegenen JVA Ansbach sowie der eigenen Küche bei. Weiterhin werden die Produkte über einen kleinen, auf dem Anstaltsgelände befindlichen Laden verkauft, der von der Bevölkerung rege frequentiert wird.

In einem Arbeitssaal für Unternehmerbetriebe können zusätzlich einfache Sortierarbeiten, Bündel- und Steckarbeiten erledigt werden.

Insbesondere junge Gefangene haben in der Außenstelle Lichtenau die Möglichkeit, bei einem Schreinermeister den Qualifizierungsbaustein „Holzmaschinenbediener“ zu erwerben und sich so Grundfertigkeiten eines Tischlers anzueignen.

Der Bedienstetenstamm der Außenstelle besteht aus 5 Mitarbeitern im Werkdienst und 20 Mitarbeitern im Allgemeinen Vollzugsdienst. Vor Ort wird die Außenstelle durch einen Dipl. Psychologen als Abteilungsleiter und einen Dipl. Sozialpädagogen als stv. Abteilungsleiter geführt, die jedoch im Umfang von ca. 30 % auch für die JVA Ansbach zuständig sind.

Die Verwaltung der Außenstelle, Personalverwaltung, Vollzugsgeschäftsstelle, Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverwal-



**Außenstelle Lichtenau,
Altbau mit Eingangsbereich**

tung und Zahlstelle wird zentral von der JVA Nürnberg aus geleitet. Ausgebildete Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes erledigen vor Ort mit Verantwortung die täglich anfallenden Arbeiten.

Der offene Vollzug in Lichtenau ist konzeptionell so ausgelegt, dass Gefangene mit einer maximalen Haftstrafe von zwei Jahren auf der Basis einer Individualprognose bereits zu Beginn ihrer Inhaftierung in die Außenstelle verlegt werden können. Ziel ist, eine kostenintensive Übersicherung des Gefangenen zu vermeiden und Vollzugsgrundsätzen – Übermaßverbot, Angleichungs- und Gegenwirkungsgrundsatz – Rechnung zu tragen. Durch die Möglichkeit einer umfangreichen Urlaubs- und Lockerungsgewährung ist es dem Inhaftierten zudem möglich, Kontakte außerhalb des Gefängnisses zu pflegen und zu erhalten. Beide Strategien zusammen erleichtern es dem Inhaftierten, nach der Haft wieder Fuß zu fassen, und dienen der Rückfallprävention.

Die Entscheidung über eine Verlegung in den offenen Vollzug wird vom Abteilungsleiter der Außenstelle Lichtenau auf Vorschlag der JVA in Nürnberg getroffen. Die entsprechenden Kandidaten werden dort über eine Aktenanalyse gemäß den Vorgaben des Art. 12 BayStvollzG samt Verwaltungsvorschriften identifiziert oder können sich per Antrag um einen Platz im offenen Vollzug bewerben. Ausgeschlossen von einer Verlegung sind bspw. Inhaftierte, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft angeordnet oder bei denen eine akute Abhängigkeitserkrankung diagnostiziert ist. Finden sich in der Vorgeschichte Hinweise auf eine massive Gewaltstraftat oder eine Sexualstraftat, muss der Inhaftierte vor einer weiteren Prüfung eine dokumentierte Behandlung mit anschließender Bewährung nachweisen.

Mit den so identifizierten Gefangenen wird durch den Abteilungsleiter der Außenstelle Lichtenau ein Einzelge-

spräch geführt. Ziel ist, den Inhaftierten persönlich kennenzulernen, die Ergebnisse der Aktenanalyse zu überprüfen und ihm ein Bild der Außenstelle Lichtenau zu vermitteln. Lässt der Inhaftierte vermuten, dass er den Anforderungen des offenen Vollzuges gewachsen ist und liegt seine Zustimmung vor, erfolgt die Verlegung.

In der Außenstelle Lichtenau beginnt sodann eine 6–8 wöchige Beobachtungsphase. Während dieser Zeit ist der Gefangene im Altbau untergebracht und unterliegt der ständigen Aufsicht von Vollzugsbediensteten. Lockerungen und Urlaub, eine Tätigkeit in der Landwirtschaft oder Gärtnerei sind ausgeschlossen, da in diesen Betrieben keine Vorkehrungen gegen Entweichung vorhanden sind. Wir beobachten das Verhalten des Inhaftierten und versuchen über Aufnahmegespräche beim Dienstleiter, dem Sozialarbeiter sowie dem Abteilungsleiter individuelle Problemlagen zu eruieren und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Eine vom Allgemeinen Vollzugsdienst geleitete Aufnahmegruppe erleichtert es dem Neuankommenden, sich mit der Einrichtung vertraut zu machen. Weiterhin muss uns der Gefangene für spätere vollzugsöffnende Maßnahmen eine Kontaktperson benennen,

mit der Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes ein Gespräch führen. So verschaffen wir uns einen Überblick über sein soziales Umfeld.

Mit unserem Vorgehen versuchen wir, die Bereitschaft des Inhaftierten zur Mitarbeit im offenen Vollzug zu stärken und zu festigen. Er soll wissen, dass er bei berechtigten Anliegen Unterstützung bekommt. Gleichzeitig erhalten wir eine breite und zuverlässige Datenbasis über den Gefangenen, die uns eine spätere Entscheidung bezüglich Lockerungen und Urlaub erleichtert.

Idealtypisch beginnt in der Außenstelle Lichtenau nach etwa acht Wochen die sogenannte Lockerungsphase, verbunden mit einem Umzug in den Neubau. Der Gefangene bekommt Wochenendurlaube, die in ihrer Frequenz gestaffelt sind. Nach weiteren acht Wochen wird auch diese Staffelung aufgehoben und der Insasse kann, sofern er über entsprechendes Urlaubskontingent verfügt, nahezu jedes Wochenende außerhalb der Einrichtung verbringen. Durch einen weiteren beanstandungsfreien Haftverlauf kann der Gefangene seine Chancen auf eine positive Stellungnahme der Einrichtung zur Aussetzung seiner Strafe gemäß § 57 StGB erheblich erhöhen.



Außenstelle Lichtenau
Neubau

Aber auch davon abweichende Haftverläufe sind möglich, bis hin zu dem eher seltenen Fall, dass ein Inhaftierter zwar in der Außenstelle Lichtenau bleibt, jedoch keine vollzugsöffnenden Maßnahmen erhält.

Gefangene, die bereits einen Teil ihrer Haftstrafe im geschlossenen Vollzug verbracht und sich dort bewährt haben, können ebenfalls in die Außenstelle in Lichtenau verlegt werden und beginnen sofort mit der Lockerungsphase.

Wir realisieren mit diesem Modell einen klassischen Progressionsvollzug, der es dem Inhaftierten ermöglicht, in für ihn überschaubaren Zeiteinheiten ein neues Teilziel zu erreichen. Dadurch wird seine Bereitschaft gestärkt, aktiv am Erfolg des Vollzugs mitzuarbeiten. Dieses Vorgehen ist für Gefangene mit einer realen Verbüßungsdauer von bis zu zehn Monaten gut geeignet. Unsere Erfahrungen zeigen, dass Probleme insbesondere dann auftreten, wenn über einen längeren Zeitraum für den Inhaftierten kein neues Ziel mehr zu erreichen ist und er bei maximaler Lockerungsfrequenz die Haftzeit nur noch „absitzt“, weil eine vorzeitige Entlassung seitens der Strafvollstreckungskammer für ihn nicht in Frage kommt. Diese Konstellation stellt hohe Anforderungen an die Selbstdisziplin des Gefangenen, da es nichts Zusätzliches mehr zu erreichen gibt und er Sonntag für Sonntag zuverlässig aus der Freiheit in die Einrichtung zurückkehren muss.

Die Belegung der Außenstelle Lichtenau schwankt im Jahresdurchschnitt zwischen 70 und 80 Gefangenen. Im Jahr 2009 mussten 33 Gefangene in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, 2008 waren es 26. Im Jahr 2009 wurde 554 Urlaubsmaßnahmen, mit insgesamt 1127 Tagen Hafturlaub genehmigt. Die Zahlen für das Jahr 2008 sind ähnlich. In den letzten beiden Jahren kamen zwei Inhaftierte nicht von der genehmigten Urlaubsmaßnahme zurück, einer von ihnen meldete sich jedoch nach sechs Stunden und wollte

abgeholt werden. Drei Inhaftierte fielen 2008 und 2009 auf, weil sie während des Urlaubs aus der Haft deutlich alkoholisiert waren. Weiterhin wurden 2009 Ausgänge in 279 Fällen genehmigt, die allesamt problemlos verliefen. Straftaten, die während der vollzugsöffnenden Maßnahmen begangen wurden, sind in den letzten beiden Jahren nicht bekannt geworden.

Außenstelle Lichtenau: Leitlinien unserer Arbeit

Abschließend möchte ich einige Leitlinien darstellen, die sich für unsere Arbeit als wichtig erwiesen haben.

a) Der offene Vollzug ist kein betreuungsloser Vollzug.

Im offenen Vollzug kann der Gefangene nicht sich selbst überlassen bleiben, dies würde die große Mehrheit unserer Klientel überfordern. So ist in der Außenstelle Lichtenau jeder Gefangene in einen Arbeitsprozess integriert, entweder in einem anstaltseigenen Betrieb oder in einem Außenbeschäftigungsverhältnis bei einem in der Nähe befindlichen Lebensmittelgroßhändler. Mit diesem Vorgehen gewöhnen wir die Inhaftierten an einen regelmäßigen Arbeitsprozess bzw. beugen einer Entwöhnung vor. Zugleich haben wir die Erfahrung gemacht, dass durch die regelmäßige Arbeit in der Natur oder mit Holz labile Gefangene stabilisiert werden können. Freie Beschäftigungsverhältnisse sind auf Grund der Lage der Einrichtung in einem eher ländlichen Gebiet zwar möglich, aber selten.

Mit verschiedenen, grundsätzlich freiwilligen Behandlungsangeboten bieten wir den Gefangenen weiterhin konkrete Hilfe, die Chancen für ein künftiges straffreies Leben zu erhöhen:

- Einer Gruppe zur Erarbeitung von Bewerbungsmappen,
- verschiedenen Gesprächsgruppen zur Stärkung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit und des Selbst-

- vertrauens,
- einem regelmäßigen Begegnungsabend mit StudentInnen der theologischen Hochschule Augustana bezüglich religiöser und gesellschaftlicher Themen,
- einer Yoga-Gruppe,
- einer Gruppe der Anonymen Alkoholiker für Inhaftierte, die Alkoholmissbrauch betrieben haben,
- einer Sportgruppe, um ein verändertes Freizeitverhalten zu initiieren,
- dem Besuch einer Beratungsstelle im nahegelegenen Ansbach bei besonderen Problemlagen

Es ist für unsere Arbeit wichtig, dass ein großer Teil der Gruppenmaßnahmen von Bediensteten der Einrichtung, insbesondere auch vom Allgemeinen Vollzugsdienst, angeboten werden. Dies ermöglicht, außerhalb von Kontroll- und Überwachungsaufgaben, eine erweiterte Sicht auf den Inhaftierten und somit eine präzisere Einschätzung seiner Ressourcen und Defizite.

b) Gute Arbeit im Vollzug setzt gute Kommunikation voraus.

Kommunikation ist eine bedeutende Basis des Vollzuges. Hat ein Gefangener den Eindruck, dass er mit seinen berechtigten Anliegen kein Gehör findet, werden innerhalb des Bedienstetenstammes wichtige Informationen nicht an die zuständigen Stellen weitergegeben oder verfolgen die Bediensteten sich widersprechende Strategien bei einem Inhaftierten, sind Probleme unausweichlich.

Um hier vorzubeugen, haben Bedienstete und Inhaftierte in der Außenstelle Lichtenau die Möglichkeit, sich schnell und unkompliziert an den Dienstleiter, Sozialarbeiter oder Abteilungsleiter zu wenden.

Die Kommunikation zwischen der Abteilungsleitung und den Bediensteten wird darüber hinaus über ein Konferenzsystem gewährleistet. Hier besteht auch die Möglichkeit, Probleme mit ein-

zelen Inhaftierten zu besprechen und gemeinsame Handlungsstrategien zu erarbeiten. Ebenso können in diesen Konferenzen Fehler im Vorgehen besprochen werden. Wir nutzen die Fehler, um unsere Arbeit zu optimieren. Diese Kommunikationswege ermöglichen ein positives Anstaltsklima, welches sich wiederum förderlich auf die Kommunikation auswirkt.

c) Wer die Verantwortung trägt, entscheidet auch.

Die Entscheidung darüber, wer für den offenen Vollzug geeignet ist, wer in welchem Umfang Lockerungen und Urlaub erhält und wer möglicherweise in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt wird, wird in der Außenstelle Lichtenau selbst getroffen. Gefangene werden nicht von außen „hineingedrückt“. Mit der Aufnahme eines Inhaftierten in den offenen Vollzug können und sollen alle Mitarbeiter der Außenstelle durch Rückmeldungen aus ihrem Fachbereich an die Abteilungsleitung den Haftverlauf eines Gefangenen beeinflussen, wovon rege Gebrauch gemacht wird. Auch so wird deutlich, dass jeder Bedienstete zum Gelingen des offenen Vollzuges beiträgt.

d) Offener Vollzug bedarf angemessener Kontrolle und klarer Konsequenzen.

Offener Vollzug erfordert Vertrauen in den Inhaftierten und in seine Mitarbeitsbereitschaft. Zum offenen Vollzug gehört aber auch, dass man Fehlverhalten der Inhaftierten registriert und darauf reagiert. Nach unseren Erfahrungen wird dies von der übergroßen Mehrheit der Inhaftierten akzeptiert und auch erwartet. Eine Nichtbeachtung von Regelverstößen zerstört die Mitarbeitsbereitschaft auch des loyalsten Inhaftierten. Im Bereich des Drogenscreenings wird dies in der Außenstelle Lichtenau über regelmäßige Haftraumkontrollen und stichprobenartige Urinkontrollen nach einer Rückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen realisiert. Subkulturelle

Entwicklungen auf den Stationen werden darüber hinaus durch den Stationsdienst registriert und rückgemeldet. Liegt ein Fehlverhalten vor, erfolgt eine sofortige klare Reaktion der Einrichtung, beginnend mit Gesprächen mit dem betroffenen Gefangenen bis hin zu Disziplinarmaßnahmen und einer möglichen Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug.

Offener Vollzug: Risiko oder Chance?

Die Arbeit mit Menschen geschieht, insbesondere im Strafvollzug, nie ohne Risiko. Die Gefahr eines außerordentlichen Vorkommnisses ist immer gegeben. Durch sorgfältige Gefangenauswahl und fachlich begründete Handlungsstrategien kann dieses Risiko jedoch auf ein vertretbares Maß reduziert werden. So wird der offene Vollzug dann zur Chance für den Einzelnen und den Strafvollzug.



Jürgen Buchholz

Oberregierungsrat
Abteilungsleiter der JVA Nürnberg –
Außenstelle Lichtenau und der JVA Ansbach
Juergen.Buchholz@jva-n.bayern.de

Von der Gefangenenarbeitsstelle zur größten offenen Vollzugsanstalt Europas

Die „neue“ JVA Bielefeld-Senne

Uwe Nelle-Cornelsen

Ein kurzer historischer Rückblick

Der offene Vollzug in Ostwestfalen hat eine lange Tradition.

Anfang des 20. Jahrhunderts mangelte es an brauchbaren Ackerflächen und Arbeitskräften um die Versorgung der Bevölkerung im Bereich der oberen Ems zu gewährleisten.

Landwirtschaftliche Betriebe organisierten sich zu einem Verband und schlossen einen Vertrag mit der preußischen Justizverwaltung, um Ödland von Gefangenen kultivieren zu lassen. Um die erfolgreiche Kultivierung weiter voranzutreiben, Fahrtwege und damit weitere Kosten zu sparen, richtete der Verband stillgelegte Gebäude zu Arbeitslagern mit der Bewachung von abgestellten Justizbeamten ein.

Die Erfolge dieser Gefangenenarbeit waren derart günstig, dass die örtlichen Verwaltungen eine deutliche Erweiterung des Gefangenenereinsatzes wünschten.

Diesem Wunsch wurde im April 1907 seitens der Justizverwaltung durch Abschluss eines förmlichen Vertrages entsprochen, der zu der Einrichtung von zunächst 10 Gefangenenarbeitsstellen unter der Leitung einer Verwaltung in Rheda führte, sozusagen der Urzelle der heutigen Anstalt.

In der mehr als 100-jährigen Geschichte wechselten sowohl die Verwaltungssitze der Einrichtung als auch Lage und Anzahl der Außenstellen mehrfach.



Verwaltung und Haupthaus

- ca. 500 Progressionsgefangene
- ca. 400 Einweisungs- Gefangene
- ca. 3100 Originärgefangene (d.h., auf freiem Fuß befindliche Verurteilte).

Diese nackten Zahlen mögen bei manchem Vollzugspraktiker Befürchtungen vor einer Großanstalt wecken, bei der der Wunsch nach kostenmäßiger Effizienz Vorrang erhalten hat vor dem Anliegen, den Strafvollzug behandlerisch auszugestalten. Das Gegenteil ist richtig:

Die Zusammenfassung zu einer Anstalt ist vor allem ein organisatorisch-logistisches Problem, ansonsten bündelt die Anstalt alle Vorteile einer großen Vollzugseinrichtung mit den Vorteilen kleiner, dezentraler Unterbringungseinheiten.

Hilfreich war zunächst, dass aufgrund der bereits zuvor bestehenden dezentralen Struktur der JVA Bielefeld-Senne die Zusammenlegung mit einer weiteren Einrichtung gleicher vollzoglicher Zuständigkeit keine grundsätzlichen Organisationsveränderungen erforderlich machte.

Die vollzogliche Steuerung der Anstalt erfolgte bereits zuvor durch die organisatorische Zusammenfassung mehrerer Außenstellen in große Vollzugsabteilungen, für die jeweils ein voll mandatierter Abteilungsleiter bestimmt ist, diese Struktur wurde beibehalten und ergänzt (siehe Grafik nächste Seite).

Nach Ende des zweiten Weltkriegs hatte die Anstalt über 30 Außenstellen. 1988 wurde der Verwaltungssitz und zentrale Einrichtungen der Gesamtanstalt nach Bielefeld-Senne verlegt, seitdem heißt die Anstalt „JVA Bielefeld-Senne“.

Nur wenige Kilometer entfernt wurde 1969 die JVA Bielefeld-Brackwede II, damals unter dem Namen „JVA Ummeln“, gegründet.

Sie war der erste Neubau einer offenen Justizvollzugsanstalt und die vierte offene Anstalt überhaupt in Nordrhein-Westfalen.

Die Anstalt wurde in wenigen Monaten in Fertigbauweise errichtet und am 1. April 1969 in Betrieb genommen. Die ursprünglich nur für einen Betriebszeitraum von ca. 10 Jahren geplante Anstalt wurde zu Beginn des 21. Jahrhunderts umfassend saniert.

Die Fusion zweier selbstständiger Anstalten, ein Mammutprojekt

Zum 01.01.2010 wurde die ehemals selbstständige Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede II nach einer Vorlaufzeit von weniger als 4 Monaten in die JVA Bielefeld-Senne integriert. Allein die Größe der hierdurch entstandenen Anstalt, gemessen an der Anzahl der Haftplätze, der Zahl der jährlichen

Aufnahmen und der Zahl der zu der Anstalt gehörenden Liegenschaften, nötigt Respekt ab:

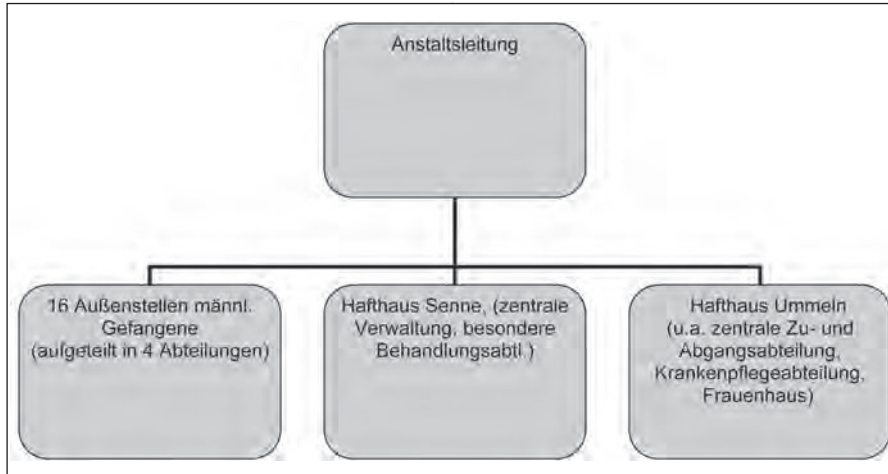
Die „neue“ JVA Bielefeld-Senne verfügt über 1721 Haftplätze, die sich auf die beiden Hafthäuser in Bielefeld-Senne und Bielefeld-Ummeln sowie 16 in den Kreisen Gütersloh, Paderborn und Warendorf befindliche Außenstellen verteilen.

In der neuen Anstalt werden jährlich ca. 4200 Gefangene aufgenommen, die sich wie folgt zusammen setzen:

- ca. 200 weibliche Gefangene (Originärzuständigkeit und Progressionsgefangene)
- ca. 4000 männliche Gefangene, davon:



Hafthaus Ummeln



Die bisherige dezentrale Unterbringung von Gefangenen als wesentliches Strukturelement der JVA Bielefeld-Senne wird durch die Zusammenlegung nicht eingeschränkt; zudem wurde im Vorfeld durch die Justizministerin klar gestellt, dass die Zusammenlegung nicht zu einer Reduzierung der Haftplätze im offenen Vollzug führen sollte. Ein erfreuliches Bekenntnis zum offenen Vollzug in einer für den Justizvollzug schwierigen Zeit.

Die Gefangenen werden weiterhin überwiegend in Außenstellen untergebracht, die eine Belegungsfähigkeit zwischen 51 und 93 Haftplätzen haben. Hierdurch bieten sich vielfältige Möglichkeiten einer heimatnahen Unterbringung wie auch einer den Fähigkeiten des einzelnen Gefangenen

entsprechenden Arbeit und Beschäftigung.

Der früher vorherrschende Arbeitseinsatz von Gefangenen in landwirtschaftlichen Betrieben ist längst abgelöst worden durch die Beschäftigung in Groß- oder mittelständischen Industriebetrieben, im Handwerk oder im Dienstleistungsbereich.

Eine traditionell sehr hohe Beschäftigungsquote von durchschnittlich über 90 % der arbeitsfähigen Gefangenen ist Beleg für die hohe Akzeptanz der Anstalt in der Region. Ca. 15 % der zur Arbeit eingesetzten Gefangenen gehen einem freien Beschäftigungsverhältnis nach.

Um die dezentrale Struktur weiter zu optimieren, werden Gefangene, die aufgrund bestehender Beschränkungen

hinsichtlich ihres Arbeitseinsatzes oder besonderer Behandlungsbedürfnisse für eine Unterbringung in den Außenstellen (zunächst) nicht in Betracht kommen, zukünftig vorrangig in den Behandlungsabteilungen der großen Hafthäuser in Senne und Ummeln untergebracht.

Arbeits- und Beschäftigungstherapeutische Angebote, verbesserte Möglichkeiten der Versorgung suchtkranker Gefangener, ein Jungtäterprojekt und besondere Angebote für Gewalt- und Sexualstraftäter lassen eine für den offenen Vollzug einmalige Binnendifferenzierung zu.

Mit der mutigen Entscheidung für die „neue“ JVA Bielefeld-Senne hat das Land Nordrhein-Westfalen dem offenen Vollzug eine neue Dimension eröffnet, die die 430 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt nun mit Leben erfüllen müssen.

Zahlen/Daten/Fakten zum offenen Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen

(Stand Februar 2010)

Plätze gesamt:
4.245 (= 23 % der Gesamthaftplatzkapazität)

Davon:
Männervollzug:
6 selbständige Justizvollzugsanstalten
3 Zweiganstalten
4 Übergangshäuser
mit insgesamt 3.718 Plätzen

Frauenvollzug:
5 Außenstellen
mit insgesamt 227 Plätzen

Jugendvollzug:
1 selbständige Justizvollzugsanstalt
2 Außenstellen
1 Übergangshaus mit insgesamt 300 Plätzen



Frauenhaus



Außenstelle



Uwe Nelle-Cornelsen

Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne
Uwe.Nelle-Cornelsen@jva-bielefeld-senne.nrw.de

Tagung

Führungsakademie im
 Bildungsinstitut des nieder-
 sächsischen Justizvollzugs

Kriminologische Forschung

Celle

29. – 30. April 2010

Nähere Infos:
www.fajv.de

Entwicklungschancen des offenen Vollzuges

Gero Meinen

In einer Zeit, in der nicht nur das Sicherheits-, sondern auch das Straforderungsbedürfnis immer mehr zu wachsen scheint, hat es der offene Vollzug nicht leicht. Blickt man auf den Rückgang der Belegungszahlen¹, scheint er ein Auslaufmodell zu sein. Fast schon bizarr mutet es insoweit an, wenn in einem der führenden Kommentare zum Strafvollzugsgesetz ausgeführt wird, dass die Unterbringung im geschlossenen Vollzug „die Ausnahme“ sein soll². Wäre dies richtig, hätte das Strafvollzugsgesetz sein Ziel in grandioser Weise verfehlt. Tatsächlich geht es natürlich um etwas anderes. Bei richtiger Lesart des § 10 Abs. 1 StVollzG ist der offene Vollzug nur für geeignete Gefangene der Regelvollzug³. Das leitet zu der entscheidenden Frage über: Welche Gefangenen sind für den offenen Vollzug geeignet und vor allem, was bedeutet Eignung. Diese Frage ist nicht allein danach zu entscheiden, ob von dem Gefangenen eine Flucht- bzw. Missbrauchsgefahr ausgeht, die - jeweils für sich allein oder zusammengenommen - die Eignung in jedem Fall ausschließt. Die Schwierigkeit besteht darin, dass § 10 Abs. 1 StVollzG als kumulative Voraussetzung verlangt, der Gefangene müsse „den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges“ genügen. Die Gefahrenprognose ist mithin das eine; die besonderen Anforderungen ein zusätzliches gleichrangiges Kriterium, das zur Überwindung der Eignungsschwelle erfüllt sein muss⁴. Welcher Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt, dürfte eine Frage des eigenen vollzugspolitischen Verständnisses sein.

Wer den offenen Vollzug überwiegend als „Freigangsvollzug“ versteht oder ihn gar von einer Vollzugsform zu einer „vollzugsöffnenden Maßnahme“⁵ weiter- oder (rück-) entwickeln möchte, befindet sich im Einklang mit

dem gesellschaftlichen Mainstream, wonach die Freiheitsstrafe, wenn auch nicht mehr bei Wasser und Brot, so doch hinter Mauern und Stacheldraht zu vollziehen ist. Die Eignungsprüfung wird dann aber nur noch ein bereits (weitgehend) resozialisierter Gefangener bestehen. Für eine solche Lesart gibt es auf den ersten Blick gute Gründe, denn für sie sprechen – gerade im Interesse dieser Gefangenenengruppe – der Wiedereingliederungs- und der Gegensteuerungsgrundsatz. Je exklusiver diese Gruppe der Geeigneten ist, desto geringer sind die an sie gestellten Zumutungen der Auseinandersetzungen mit „Andersgeeigneten“.

Trotzdem glaube ich, dass eine einschränkende Auslegung dieses Begriffs falsch ist und den Strafvollzug auch nicht voranbringt. Hierfür möchte ich drei Gründe anführen. Erstens: Eine einschränkende Auslegung verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Zweitens: Sie verkennt den dem Strafvollzug obliegenden, verfassungsrechtlich untermauerten Resozialisierungsauftrag. Drittens: Sie bringt denjenigen in Argumentationsnot, der sich auf der einen Seite für ein „Übergangsmangement“ stark macht, andererseits aber auf der Exklusivität der Geeigneten besteht.

Die Eignung für den offenen Vollzug – drei Gedanken zu einem offensiven Umgang mit einem auf Defensive angelegten Begriff

1. Die Eignung für den offenen Vollzug und das Verfassungsrecht

Was sind die Inhalte dessen, was neben einer ausreichend guten Gefahrenprognose dazu führt, dass der Gefangene

„den besonderen Anforderungen“ des offenen Vollzugs genügt? Seit Beccaria wissen wir, dass schon im Rahmen der Strafzumessung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist und nichts anderes gilt für die Bestimmung der Vollzugsform. Natürlich hat der Gesetzgeber des StVollzG mit der Eignungsvoraussetzung der ausreichend guten Gefahrenprognose den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Vollzugspraxis bindend ausgestaltet. Ein Gefangener, bei dem eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt, ist ungeeignet und darf nicht im offenen Vollzug untergebracht werden. Was unter Verhältnismäßigkeitsaspekten als „den besonderen Anforderungen genügend“ anzusehen ist, bleibt aber offen. Ganz sicher kann die Schuld des Täters „die besonderen Anforderungen“ nicht ausschließen. Die Schuld wird in Freiheitsquanten gemessen und die schuldangemessene Strafe ist der Entzug dieser Quanten. Noch dürfte unstrittig sein, dass der offene Vollzug in seiner hergebrachten Form Freiheitsentzug ist. Können Schulderwägungen „die besonderen Anforderungen“ also nicht in Frage stellen, sieht es mit einem anderen Aspekt anders aus. Es geht darum, ob „die besonderen Anforderungen“ allein Zuschreibungen an die Person des Gefangenen beinhalten oder aber systemischer Natur sind. Vorstellbar wäre, dass der offene Vollzug ein nicht ausreichendes Maß an Behandlungsmaßnahmen vorhält oder vorhalten kann. Dann würde ein Gefangener, der über eine ausreichend gute Gefahrenprognose verfügt, aber in einer Weise behandlungsbedürftig ist, die vom offenen Vollzug nicht erfüllt wird, den „besonderen Anforderungen“ nicht gerecht werden. Der Vollzug müsste sich dann indes die Frage gefallen lassen, ob entsprechende Behandlungsmaßnahmen nicht erfüllen kann oder nicht erfüllen will. Nur wenn Behandlungsmaßnahmen objektiv nicht vorgehalten werden können, weil sie der Struktur des offenen Vollzuges widersprechen, kann sich der Vollzug hierauf zurückziehen. Solange jedoch der Nachweis nicht er-

bracht ist, dass spezielle Behandlungsmaßnahmen, die vielleicht klassischer Weise im geschlossenen Vollzug ihren Ursprung haben, nicht auch im offenen Vollzug wirken, ist der Vollzug in der Pflicht. Wer den offenen Vollzug deshalb von vornherein als reinen Freigangsvollzug ausgestaltet, begibt sich auf dünnes Eis.

2. Die Eignung für den offenen Vollzug und der Resozialisierungsauftrag des Strafvollzuges

Nun mag man den Verweis auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip als übertrieben und einer hauptseminaristischen Übung gleichkommend zurückweisen. Lässt sich damit aber Boden für den offenen Vollzug als „Freigangsvollzug“ gut machen? Wohl kaum. Die Beschränkung des offenen Vollzuges auf die exklusive Gruppe der schon (weitgehend) Resozialisierten verkennt, dass der Gesetzgeber dem Strafvollzug einen weitergehenden Auftrag gegeben hat. Dieser Auftrag lautet nicht, einige (möglicherweise gar nur die, die ohne sein Zutun eine gute Legalprognose aufweisen), sondern alle Gefangene dahingehend zu befähigen, dass sie nach der Entlassung keine Straftaten mehr begehen. Der Vollzug darf sich nicht auf die schon (weitgehend) Resozialisierten beschränken – das käme einer Verkennung seines Auftrags gleich. Als Vollzugsform – nicht erst als vollzugsöffnende Maßnahme – ist der offene Vollzug ein Instrument, das im Hinblick auf das Ziel des § 2 Satz 1 StVollzG auszurichten ist. Wir sind uns einig, dieses Instrument darf nicht bei gefahrenprognostisch schlecht einzuschätzenden Gefangenen eingesetzt werden. Das Instrument aber bei solchen Gefangenen nicht einzusetzen, deren Gefahrenprognose ausreichend gut ist, hieße, sich dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Resozialisierung zu verschließen. Dies kann einen Paradigmenwechsel erfordern. Behandlungsangebote, die der geschlossene Vollzug vorhält, müssen in die Sprache des offenen Vollzuges übersetzt werden. Zu warnen ist dabei

vor der vermeintlichen vollzugspraktischen Erfahrung, dass ein langfristiger Aufenthalt im offenen Vollzug von den meisten Gefangenen ohnehin nicht durchgehalten würde. Belegt worden ist diese Behauptung niemals. Deshalb ist – im wahrsten Sinne des Wortes – für einen „offenen“ Begriff der „besonderen Anforderungen“ zu werben. „Den“ offenen Vollzug gibt es nur in seiner baulich-technischen Beschaffenheit, indem er keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorhält (§ 141 Abs. 2 StVollzG). Allein das macht seine besonderen Anforderungen aber nicht aus. Sie – am Leitbild des § 2 Satz 1 StVollzG – zu entwickeln, ist ständige Managementaufgabe eines Vollzuges, der zielstrebig auf die Verbesserung der Legalprognose setzt und dafür das ihm vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellte Instrumentarium konsequent nutzt.

3. Offener Vollzug, Übergangsmangement und Haftvermeidung

Kaum ein Begriff hat die vollzugspolitische und vollzugspraktische Diskussion der letzten Jahre so stark geprägt, wie der des Übergangsmagements. In diesem Zusammenhang wird in dieser Zeitschrift und auf gut besuchten Fachtagungen über die Vernetzung mit verschiedenen Akteuren außerhalb des Vollzuges⁶, über die frühzeitige Einbindung der Bewährungshilfe⁷, über die gezielte Arbeitsmarktintegration⁸ und über vieles andere mehr gesprochen. Das ist richtig und – ich betone – zwingend notwendig. Zu lange war der Vollzug von einem Denken geprägt, das an der Gefängnismauer endete. Dass sich das ändern muss, dürfte mittlerweile Konsens auf allen Ebenen sein. Trotzdem gilt es, einen Umstand sehr kritisch zu benennen. In der Diskussion um das Übergangsmangement wird der offene Vollzug kaum betrachtet. Dabei bietet gerade er sich als Lern- und Aktionsfeld für das Übergangsmangement an. Seine Möglichkeiten auszuloten und dieses ureigene Instrument des modernen Behandlungsvollzuges zu

kalibrieren, scheint bei all den richtigen Fragen und Denkansätzen aus dem Blick verloren worden zu sein. Die Entwicklung ist geradezu paradox: Je mehr der Vollzug das Übergangsmanagement propagiert, umso stärker sind die Zahlen im offenen Vollzug gesunken. Fast hat es den Anschein, dass das Schlaglicht auf das Übergangsmanagement gerichtet wird, um den offenen Vollzug in den Schatten zustellen.

Auch ein anderes Schlagwort prägt die aktuelle Diskussion: „Alternativen zur Haft“. Ein ganzes Heft dieser Zeitschrift hat sich diesem Thema gewidmet⁹. Auch das ist sicher richtig. Aber machen wir uns nichts vor: Alternativen zu den Hauptstrafen der Freiheits- und Geldstrafe sind weder mittel- noch langfristig zu erwarten. Insbesondere wird die Untote der Justizvollzugspolitik – die elektronische Fußfessel – hier nicht weiterhelfen. Sie eignet sich allenfalls dazu, Pressemitteilungen zu generieren, ist aber nach allen Erfahrungen der vergangenen 15 Jahre als vermeintlich wünschenswerte Ergänzung des Rechtsfolgenkataloges des Strafgesetzbuches ungeeignet¹⁰. Unterhalb der Ebene der Hauptstrafe mag es Alternativen zur Haft geben. Art. 293 EGStGB weist hier einen Weg. Aber der Strafvollzug sollte sich auf sein Kerngeschäft konzentrieren. Deshalb plädiere ich für eine breite Diskussion über die Möglichkeiten des offenen Vollzuges.

Entwicklungschancen des offenen Vollzuges am Beispiel Berlins

1. Ausgangslage: Das Selbststellermodell in Berlin

Berlin gehört traditionell zu den Ländern mit einem hohen Anteil von (erwachsenen) Strafgefangenen im offenen Vollzug. Im langjährigen Mittel befinden sich dort zwischen 25 und 30% aller männlichen Strafgefangenen. Der überwiegende Teil der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen, nämlich rd. 75 %, wird dabei im Wege

der Selbststellung aufgenommen. Dabei wird ausnahmslos jeder männliche Verurteilte, der sich auf freiem Fuß¹¹ befindet, zum Strafantritt in eine Anstalt des offenen Vollzuges geladen¹². Es gibt keine vollstreckungsrechtlich geprägte Vorprüfung etwa im Hinblick auf Straflängen oder bestimmte Delikte. Nicht zuletzt ist dies der Grund für einen – im Verhältnis zu anderen Ländern – konstant hohen Anteil von im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen¹³. Mit der Aufnahme erlangt der Gefangene keinen Anspruch auf Verbleib im offenen Vollzug. Vielmehr findet mit der Aufnahme das normale vollzugsrechtliche Prozedere statt, so dass sich der Verbleib im offenen Vollzug nach dem Ergebnis der Behandlungsuntersuchung und darauf aufbauend der Festlegung im Vollzugsplan nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG¹⁴ entscheidet. Vielleicht überraschen dabei zwei Zahlen: Nur rund 50 % aller in den offenen Vollzug Geladenen leisten der Ladung auch tatsächlich Folge¹⁵ und von denjenigen, die sich wiederum zum Strafantritt stellen, ist ein knappes Drittel für den offenen Vollzug aufgrund von Flucht- oder (häufiger) Missbrauchsgefahr nicht geeignet. Die Behandlungsuntersuchung erfolgt dabei nach den gleichen diagnostischen und kriminalprognostischen Standards wie im geschlossenen Männervollzug¹⁶. Qualitative Unterschiede sind dabei nicht zu erkennen. Die Missbrauchsquote bei Vollzugslockerungen ist in Berlin – nicht anders als in anderen Ländern – denkbar gering.

2. Plädoyer für ein fachlich begründetes Selbstbewusstsein des Vollzuges

Die über viele Jahre weitgehend stabile Unterbringungsrate von 25–30 % in Berlin (aber auch in Nordrhein-Westfalen¹⁷) ist eine Erfahrungstatsache: In dieser Größenordnung bedarf es keiner Unterbringung von Gefangenen im geschlossenen Vollzug. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass der teilweise zu verzeichnende drastische

Rückgang der Belegungszahlen im offenen Vollzug auf eine zunehmend geringere Eignung von Strafgefangenen für den offenen Vollzug zurückzuführen ist¹⁸. Es sind rechtspolitische Grundentscheidungen, die für eine eher hohe oder eher niedrige Unterbringungsquote ausschlaggebend sind. Der Strafvollzug hat aber – jedenfalls wohl noch in den meisten Ländern – den Auftrag, Gefangene für ein Leben ohne Straftaten zu befähigen. Er ist damit die gesetzlich und gesellschaftlich legitimierte Instanz, aufgrund der eigenen Fachkompetenz die Frage zu beantworten¹⁹, was im Sinne einer wirkungsvollen Straftatbehandlung zu tun ist. Dieses spricht für eine Reanimation des offenen Vollzuges. Denn sonst muss derjenige, der deutlich weniger Gefangene im offenen Vollzug unterbringt, den Beweis dafür antreten, dass eine Wiedereingliederung von (gefahrenprognostisch ausreichend stabilen(!)) Gefangenen durch den geschlossenen Vollzug besser²⁰ zu bewerkstelligen ist als durch den offenen Vollzug, obwohl dessen Instrumente nicht zur Verfügung stehen. Ich behaupte, dass dieser Beweis nicht zu erbringen ist und plädiere für einen schrittweisen Prozess des Umdenkens und -lenkens. Dabei weiß ich wohl, dass es für alle Beteiligten, die politisch und fachlich hierauf Einfluss nehmen können, schwer ist, in sicherheitspolitisch stürmischen Zeiten die richtigen Akzente zu setzen.

3. Herausforderungen für die Zukunft

Der Berliner Justizvollzug hat sich auf die Fahnen geschrieben, den Weg zur Wirkungsorientierung einzuschlagen. Angesichts der angespannten Ressourcenlage ist es alternativlos, in allen Bereichen des Justizvollzuges streng zielorientiert zu arbeiten²¹. Zielorientierung für den Bereich der Straftatbehandlung heißt: Der Vollzug – sei es der offene oder der geschlossene – ist auf die Verbesserung der Legalprognose (aller!) Gefangenen und auf ihre Förderung bei der Verbesserung des sozialen Emp-

fangsraums auszurichten. Das bedeutet zum einen, dass für alle Gefangenen, die zur Verbesserung der Legalprognose **notwendigen** Behandlungs-, Arbeits- und Bildungsangebote vorgehalten werden und Maßnahmen, die der Außenrehabilitation dienen, durchgeführt werden sollen. Diese Ziele sind in der Zielpyramide des Berliner Vollzuges²² verankert, die wiederum Bestandteil jeder Zielvereinbarung zwischen der Aufsichtsbehörde und den Justizvollzugsanstalten ist. Natürlich ist damit das Signal verbunden, dass Gefangene mit einer ausreichend guten Gefahrenprognose im offenen Vollzug untergebracht werden sollen. Um Ziele zu erreichen, bedarf es tragfähiger Maßnahmen. Für den offenen Vollzug in Berlin wird es deshalb darum gehen, die bisherigen Erfolge zu festigen, den offenen Vollzug zu einem unverzichtbaren Behandlungsinstrument zu entwickeln und sich dabei mit folgenden Fragestellungen zu befassen:

a. Optimierung des Freigangsvollzuges

Der offene Vollzug bietet die beste Gewähr dafür, dass Verurteilte, die (noch) über einen **Arbeitsplatz** verfügen, diesen auch behalten können²³. Verfahrenstechnisch wird dies dadurch gesichert, dass Behandlungsuntersuchung und Erstellung des Vollzugsplanes bei Selbststellern nach AV Nr. 2 Abs. 2 zu § 10 StVollzG binnen 14 Tagen erfolgen müssen. Bei **beschäftigungslosen Gefangenen** steht die Vorbereitung zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses und damit zum Freigang im Mittelpunkt. Hierbei ist gerade der offene Vollzug gehalten, sich an dem in Nordrhein-Westfalen entwickelten „Modellprojekt Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration von Strafgefangenen (MABIS)“ zu orientieren²⁴. Es zeichnet sich ab, dass in Zukunft vermehrt Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote im offenen Vollzug selbst angeboten werden müssen. Denn die aktuelle berufliche Qualifikation vieler Gefangener reicht für die Aufnahme

eines Regelarbeitsverhältnisses nicht aus. Hierbei kann es sich um Tätigkeiten innerhalb der Anstalt oder aber um Maßnahmen der Außenbeschäftigung im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG handeln.

b. Vorbereitung auf die Beschäftigungslosigkeit

Es wäre allerdings fahrlässig, die Augen vor der Tatsache zu verschließen, dass eine Vielzahl von Gefangenen trotz vielfacher Integrationsbemühungen nach der Haftentlassung beschäftigungslos bleiben werden. Ich betone: Der Umstand der Beschäftigungslosigkeit kann niemals allein ein Grund sein, Gefangene nicht im offenen Vollzug unterzubringen. Bei einer ausreichend guten Gefahrenprognose muss es dem Vollzug gerade darum gehen, auch mit diesen Gefangenen für die Zeit nach der Entlassung zielgerichtet zu arbeiten. Ansatzpunkte gibt es genug: Einbindung des Gefangenen in kommunale Instanzen, Jobcenter oder in Beratungsangebote freier Träger, Durchführung von Behandlungsprogrammen innerhalb der Anstalt zur Verbesserung kognitiver und sozialer Fähigkeiten mit dem Ziel der Verbesserung der Legalprognose²⁵ oder die schlichte Vermittlung lebenspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

c. Einbindung in langfristige Behandlungsprozesse

Der offene Vollzug ist in Berlin traditionell immer auch in langfristige Behandlungsprozesse eingebunden. Mit Ausnahme der in der Sozialtherapeutischen Anstalt untergebrachten Gefangenen wird jeder zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte über den offenen Vollzug auf die Entlassung nach § 57a StGB vorbereitet. In der Endvollzugsphase bedeutet dies eine Unterbringungsdauer von zwei bis drei Jahren im offenen Vollzug. In dieser Zeit hält der offene Vollzug die entsprechende psychologische Betreuung vor.

Schluss

Strafe muss sein. So banal diese Feststellung ist, sind Staat und Gesellschaft immer wieder in der Pflicht, über die Ausgestaltung der Reaktion auf kriminelles Unrecht nachzudenken. Wenn aus Gründen des gerechten Schuldgleichs die Verhängung einer Freiheitsstrafe erforderlich ist, ist deren Vollstreckung im geschlossenen Vollzug noch lange nicht geboten. Dies habe ich theoretisch und anhand der Berliner Praxis darstellen wollen.

Literatur:

- Arloth, F. (2008):**
Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. 2008.
- Bergmann, S. (2007):**
Die elektronische Fußfessel, Forum Strafvollzug 2007, S. 262 ff.
- Callies, R.-P./Müller-Dietz, H. (2008):**
Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl. 2008.
- Dünkel, F./Geng, B./Morgenstern, C. (2010):**
Strafvollzug in Deutschland – Aktuelle rechtstatsächliche Befunde, Forum Strafvollzug 2010, S. 22 ff.
- Gerlach, S. (2009):**
Der Weg zur Wirkungsorientierung – Ein Werkstattbericht aus Berlin, Forum Strafvollzug 2009, 286 ff.
- Jesse, J./Kramp, S. (2008):**
Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern, Forum Strafvollzug 2008, S. 14 ff.
- Klug, W. (2008):**
Abgeliefert, aber nicht abgeholt – Zur Frage „durchgehender Interventionsgestaltung der Sozialen Dienste der Justiz, Forum Strafvollzug 2008, S. 9 ff.
- Maelicke, B. (2008):**
Resozialisierung als strategische Innovationsaufgabe, Forum Strafvollzug 2008, S. 7 ff.
- Meinen, G. (2008 I):**
Strafvollstreckung in Heghmanns/Scheffler, Handbuch zum Strafverfahren, Kapitel XII, 2008.
- Meinen, G. (2008 II):**
Ausbau des offenen Vollzuges: Das Selbststellermodell für Strafgefangene in Berlin, in Dünkel u.a., Humanisierung des Strafvollzuges – Konzepte und Praxismodelle, 2008, S. 67 ff.
- Meinen G. (2010):**
Standardisierte Behandlungsprogramme – Chance und Risiken für den Behandlungsvollzug, in Preusker u.a., Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, 2010, S. 62 ff.
- Wirth, W. (2009):**
3-Säulenstrategie zur beruflichen Integration von Gefangenen, Forum Strafvollzug 2009, S. 75 ff.

1
Instruktiv Dünkel/Geng/Morgenstern (2010), S. 30 f. mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

2
Callies/Müller-Dietz (2008), § 10 Rdnr. 1.

3
Arloth (2008), § 10 Rdnr. 3.

4
Etwas anders formuliert § 13 Abs. 2 JStVollzG Bln. Danach sollen Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, *insbesondere* verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich weder dem Vollzug entziehen noch die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Hiernach ist alleiniges Unterbringungskriterium die Eignung, die sich insbesondere an der fehlenden Flucht- und Missbrauchsgefahr bemisst. Das insbesondere macht deutlich, dass es jenseits der Gefahrenprognose keinen allzu weitgehenden zusätzlichen Spielraum für die Heraufsetzung der Eignungsschwelle gibt.

5
§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 3 Nr. 1 E-HessVollzG.

6
Maelicke (2008), S. 7 ff.;

7
Klug (2008), S. 9 ff.; Jesse/Kramp (2009), S. 14 ff.

8
Insbesondere Wirth (2009), S. 75 ff.

9
Heft 6/2007.

10
Bergmann (2007) S. 262, 265, der das Problem auf den Punkt bringt: „Ist sie (die elektronische Fußfessel) Strafe, Verhaltenstherapie oder Konditionierung? Ist sie ein Pünktlichkeits-Training, ein Feldversuch gegen Faulenzer oder Hilfe zur Selbsthilfe? Spart sie Haftplätze ein oder generiert sie neues Wissen über unangepasste Mitbürger – durch die Auswertung von Überwachungsprotokollen? Wahrscheinlich ist sie immer ein Mix aus mehreren Funktionen, auch eine Form von Pragmatik: Was nicht passt, wird passend gemacht.“

11
Vollstreckungsrechtliche Grundlage hierfür ist § 27 StVollstrO, zu den Einzelheiten Meinen (2008 I), Rdnr. 45. Die Berliner Ausführungsvorschrift Nr. 2 Abs. 1 zu § 10 StVollzG lautet wie folgt: „In Abweichung von Nr. 1 und 2 der VV zu § 10 StVollzG sind Verurteilte direkt im offenen Vollzug aufzunehmen, wenn sie sich fristgemäß zum Strafantritt stellen oder ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist.“

12
Ausführlich: Meinen (2008 II), S. 67 ff.

13
Meinen (2008 II), S. 70.

14
KG NStE Nr. 4 zu § 10 StVollzG; NStZ-RR 2003; Thüringer OLG ZfStrVo 2004, 300f.

15
Der aufgrund des dann erlassenen Vollstreckungshaftbefehls festgenommene Gefangene wird einer geschlossenen Anstalt zugeführt.

16
Meinen (2010) S 62, 68ff.

17
Dünkel/Geng/Morgenstern (2010), S. 30.

18
So auch Dünkel/Geng/Morgenstern (2010), S.30.

19
Hierzu im Einzelnen Meinen (2010), S. 69.

20
Eine nur gleich gute Wiedereingliederungsleistung wäre wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht ausreichend.

21
Gerlach (2009), S. 286 ff.

22
Abgedruckt bei Gerlach (2009), S. 288 f.

23
Zu den verfassungsrechtlichen Implikationen siehe BVerfG, Beschl. vom 16. 4. 2007, 2 BvR 725/07.

24
Siehe zuletzt hierzu Wirth (2009), S. 75 ff.

25
Meinen (2010), S. 64 f.



Dr. Gero Meinen

Leiter der Justizvollzugsabteilung der Senatsverwaltung für Justiz und Lehrbeauftragter an der Freien Universität Berlin

gero.meinen@senjust.berlin.de

Tagung

Führungsakademie im
Bildungsinstitut des nieder-
sächsischen Justizvollzugs

**Kreativität und
Gedächtnistraining**

Celle

18. – 19. Mai 2010

Nähere Infos:
www.fajv.de

Offene Fragen zum Offenen Vollzug

3 Fragen an die Bayerische Justizministerin, Beate Merk und an die Berliner Justizsenatorin, Gisela von der Aue

FS:

Wo sehen sie die Risiken und Chancen, die Stärken und Schwächen des offenen Vollzuges?

Merk:

Die Unterbringung im offenen Vollzug stellt neben den Vollzugslockerungen und sonstigen vollzugsöffnenden Maßnahmen eine der wichtigsten Behandlungsmaßnahmen dar. Die Maßnahme dient der Wiedereingliederung des Gefangenen und soll etwaigen schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken. Gerade in der Entlassungsvorbereitung spielt der offene Vollzug eine besondere Rolle. Der Übergang in Freiheit wird wesentlich erleichtert, wenn er durch entsprechende Lockerungen begleitet werden kann.

Auf der anderen Seite wird dem Gefangenen im offenen Vollzug ein gewisses Vertrauen entgegengebracht, damit er Selbstverantwortung und das Durchstehen von Versuchungssituationen üben kann. Dazu gehört jedoch die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit, zur Einordnung in die Gemeinschaft des offenen Vollzuges und zur korrekten Führung unter geringerer Aufsicht. Es liegt auf der Hand, dass ein Großteil der Gefangenen diese Kriterien jedenfalls nicht von vornherein erfüllt.

von der Aue:

Der offene Vollzug, der die konkrete Perspektive von zunehmenden Vollzugslockerungen bietet, ermöglicht den Gefangenen die intensive und praktisch erlebbare Vorbereitung auf ein Leben nach der Haft, die Erprobung in Freiheit. Im offenen Vollzug kann Übernahme von Verantwortung besser erlernt werden als im geschlossenen Vollzug. Die Gefangenen können einer Beschäftigung außerhalb der Anstalt nachgehen – wenn es ihnen gelingt morgens alleine

aufzustehen und pünktlich zur Arbeit zu gehen. Sie können soziale Beziehungen erhalten oder neue aufbauen, sie sind auf ein Leben in Freiheit tatsächlich vorbereitet. Durch das SelbststellermodeLL in Berlin gelingt es nicht selten den VerLust der Arbeit abzuwenden, so dass der Gefangene seine Haftkosten selbst tragen oder auch seinen Unterhaltsverpflichtungen nachgekommen kann. Im Idealfall wird der Gefangene mit einer Wohnung, einer Arbeit und damit in ein stabilisierendes Umfeld entlassen. Damit ist die Erwartung verbunden, dass die Chance für eine Leben ohne Straftaten größer ist. Dies setzt allerdings eine entsprechende inhaltliche Ausgestaltung des offenen Vollzuges voraus, damit bin ich bei den Risiken dieser Vollzugsform. Die Gefangenen im offenen Vollzug dürfen nicht nur verwahrt werden, sie müssen - wie im geschlossenen Vollzug - Zugang zu therapeutischen, sozialpädagogischen und anderen Maßnahmen haben. Natürlich birgt der offene Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen auch die Gefahr des Scheiterns, der Entweichung, der Nichtrückkehr und der Gefahr der Begehung von neuen Straftaten. Aber Missbräuche sind die Ausnahme und die Alternative, eine Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug ohne die Erprobungsmöglichkeiten des offenen Vollzuges, ist gefährlicher für die Allgemeinheit.

FS:
In der Vollzugswirklichkeit finden sich deutliche Unterschiede in den Belegungszahlen. So sind in Bayern ca. 5 % der Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht, in Berlin und Nordrhein-Westfalen hingegen fast 20 %. Was sind die Gründe?

Merk:
 Die veröffentlichten statistischen Zahlen sind durchaus mit Vorsicht zu beurteilen. So gibt es nur in der Theorie eine strikte Trennung zwischen geschlossenem und offenem Vollzug. In Bayern haben wir auch Anstalten und Abteilungen, deren Haftplätze zwar

im geschlossenen Vollzug ausgewiesen sind, die jedoch in ihrer konkreten Konzeption dem offenen Vollzug angenähert sind. So halte ich eine gestufte Lockerungskonzeption, in welcher der halboffene und offene Vollzug mit zunehmender Gewährung von Lockerungen und Urlaub kombiniert wird, für die beste Entlassungsvorbereitung. Nur eine schrittweise Öffnung wird den berechtigten Sicherheitsbelangen der Bevölkerung gerecht.

von der Aue:

Es gibt hier gewachsene Traditionen, die allerdings einen direkten Bezug zu justizpolitischen Vorstellungen haben, wie z. B. der deutliche Rückgang des offenen Vollzuges in Hamburg und Hessen nach politischen Veränderungen zeigen. Rationale Gründe für diese Unterschiede kann ich nicht erkennen, jedenfalls keine, die sich aus Unterschieden bei den Gefangenen ergeben. Es gibt manchmal die verfehlte Vorstellung, der offene Vollzug sei keine „richtige“ Verbüßung von Freiheitsstrafe, dazu bräuchte es stets hohe Mauern; denn Straftäter gehörten eingesperrt. Diese Haltung stößt zumindest bei Teilen der Bevölkerung auf Zustimmung.

FS:

Sollte im offenen Vollzug etwas verändert werden?

Merk:

Ich sehe hier keinen Änderungsbedarf. Zwar wird immer wieder darauf hingewiesen, dass aus dem offenen Vollzug entlassene Gefangene weniger oft rückfällig werden als aus dem geschlossenen Vollzug entlassene Gefangene. Abgesehen davon, dass es belastbare und neuere Rückfalluntersuchungen dazu gar nicht gibt, würde selbst dies nicht dafür sprechen, den offenen Vollzug zum Regelvollzug zu machen. Denn Voraussetzung für eine Verlegung in den offenen Vollzug ist neben der Eignung, dass nicht zu befürchten ist, dass sich die Gefangenen dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges

zu Straftaten missbrauchen werden. Dies setzt aber regelmäßig auch eine so genannte günstige Sozialprognose voraus. Es liegt auf der Hand, dass bei dieser Auswahl der Gefangenen die aus dem offenen Vollzug Entlassenen ohnehin eine geringere Rückfallrate aufweisen müssen, handelt es sich doch um Gefangene mit einer günstigen Prognose. Und nicht zuletzt werden diejenigen Gefangenen, die sich bereits im offenen Vollzug als ungeeignet erwiesen bzw. den offenen Vollzug missbraucht haben, in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt. Werden diese aus dem geschlossenen Vollzug entlassen, besteht ohnehin eine größere Rückfallgefahr.

von der Aue:

Der offene Vollzug bietet gute Voraussetzungen um die Gefangenen vorbereitet und vernetzt zu entlassen. Diese Potentiale müssen ausgebaut und systematisiert werden. Der Fokus muss noch stärker auf die Vermittlung in eine Beschäftigung, idealerweise in eine Arbeitsstelle gerichtet werden. Dieser Prozesse muss im Vollzug vorbereitet werden, allerdings kann dies nur bei Kooperation mit Externen gelingen.



Gisela von der Aue, Justizsenatorin, Berlin



Dr. Beate Merk, Justizministerin, Bayern

Prognosegutachten im Strafvollzug

Helmut Kury, Brit Adams

Vor dem Hintergrund einer gestiegenen Diskussion um mehr Sicherheit, vor allem vor Gewalt- und Sexualstraftätern, hat die Bedeutung von Rückfallprognosen bei Inhaftierten vor Lockerungen oder einer Entlassung in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. Hierzu trugen neben einer gestiegenen Sensibilität in der Öffentlichkeit vor allem auch Gesetzesänderungen bei, die bei mehr Tätergruppen eine Gefährlichkeitsprognose einfordern, etwa hinsichtlich der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, deren Aussetzung bzw. der Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung oder der Gewährung von Vollzugslockerungen. Heute muss damit gerechnet werden, dass ein schwerer Rückfall nach der Haftentlassung eines Täters von den Medien breit aufgegriffen und nach „Schuldigen“ gesucht wird, die für die „Fehlentscheidung“ verantwortlich gemacht werden können. Es verwundert somit nicht, dass Verantwortliche sich absichern wollen und bei „schweren“ Straftätern vor der Gewährung von Vollzugslockerungen oder einer Haftentlassung ein Prognosegutachten durch einen Forensischen Psychiater oder Psychologen einholen. Böhm u. Boetticher (2009, S. 4) bemängeln in diesem Zusammenhang, dass im Strafprozess nur in einem Bruchteil von Fällen Schuldfähigkeitsgutachten eingeholt werden. „Damit bleibt auch die Gefährlichkeit und die Behandlungsbedürftigkeit eines Straftäters verborgen“.

Autoren, wie Nedopil (2005, S. 276) betonen, dass Prognosestellungen „weiterhin zu den schwierigsten Aufgaben, die dem forensischen Psychiater gestellt werden“ gehören, dasselbe dürfte für den forensischen Psychologen gelten. Wenngleich in den letzten Jahren Fortschritte in der Prognostik gemacht

werden konnten, „so haben die Anforderungen, die von Politik und Justiz an Prognosebegutachtungen gestellt werden, noch rascher zugenommen“.

Schon vor Jahrzehnten begann ein Streit darüber, ob klinische oder statistische Prognosen letztendlich genauere Ergebnisse liefern können bzw. wie deren Entwicklungs-/Verbesserungsmöglichkeiten einzuschätzen sind (vgl. Meehl 1954). Die Validität beider Vorgehensweisen wurde immer wieder überprüft, wobei der Großteil der inzwischen vorliegenden Untersuchungen grundsätzlich auf eine Überlegenheit statistischer gegenüber klinischer Prognosen hinweist (Dahle 2008, S. 454; Hanson u. Bussiere 1998). Nach Bliesener (2007, S. 325) „haben Vergleichsuntersuchungen in relativ konsistenter Weise gezeigt, dass statistische den klinischen Prognosen in ihrer Trefferquote eindeutig überlegen sind“. Das trug mit dazu bei, dass mehr und mehr Kriterienkataloge, Checklisten bzw. aktuarische Prognoseinstrumente entwickelt wurden. Seit einigen Jahren wird zu Recht auf die Bedeutung dynamischer, veränderbarer und damit Behandlungen zugänglicher Faktoren hingewiesen, was zur Entwicklung von Instrumenten der „dritten Generation“ geführt hat, die differenzierter sind als frühere Verfahren. Spezielle Instrumente wurden entwickelt zur Gewaltprognose, für besondere Hochrisikogruppen, für Sexualstraftäter oder junge Täter (vgl. Bliesener 2007; Dahle u.a. 2007). Urbaniok (2007) hat schließlich mit „FOTRES – Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System“ ein mehrere hundert Kriterien berücksichtigendes computergestütztes Verfahren entwickelt, das Informationen zur Rückfallwahrscheinlichkeit, Behandelbarkeit oder der Bewertung von Therapieergebnissen liefert.

Ein Vorteil der standardisierten Instrumente wird zu Recht darin gesehen, dass sie dazu beitragen, dass die wesentlichen für eine Rückfallprognose wichtigen Informationen berücksichtigt werden, „dass sie eine transparente, objektive, relativ ökonomische und vor allem nachgewiesene valide Urteilsbildung erlauben“ (Dahle u.a. 2007, S. 24; Bliesener 2007, S. 333). Nach Dahle u.a. (2007, S. 15) wachse auch in Deutschland das Interesse an diesen Instrumenten, sie würden entsprechend „zunehmend bei Begutachtungen sowie im Straf- und Maßregelvollzug eingesetzt“.

Bis vor wenigen Jahren wurde die Begutachtungspraxis, gerade auch was Kriminalprognostik betrifft, kritisch beurteilt (Cornel 1994; Nowara 1995). Wenn etwa Dahle u.a. (2007, S. 24) meint, dass man auf standardisierte Prognoseinstrumente nicht verzichten sollte, da sie „eine sehr sinnvolle Ergänzung der methodischen Möglichkeiten der Prognosebeurteilung“ darstellen, ist zu fragen, wieweit solche Instrumente etwa bei uns bereits Eingang in die Prognosepraxis gefunden haben. Habermeyer u.a. (2008) untersuchen die psychiatrische Gutachtenpraxis im Zusammenhang mit Entscheidungen hinsichtlich Sicherungsverwahrung, die in den letzten Jahren zunehmend angewandt wird (vgl. a. Kinzig 1997). Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Gutachten vielfach Mängel aufweisen, etwa hinsichtlich einer klaren Aussage zum Vorliegen von Persönlichkeitsstörungen. Nur in einem von 227 analysierten Gutachten wurden standardisierte Untersuchungsinstrumente eingesetzt. „Es besteht ein erhebliches und korrekturbedürftiges Defizit bei der Umsetzung empirischer Erkenntnisse der Prognoseforschung in die Gutachtenpraxis“ (S. 5). Inzwischen liegen, wie bereits früher zur Schuldfähigkeitsbegutachtung (Boetticher u.a. 2005) auch für Prognosegutachten Mindeststandards vor (Boetticher u.a. 2006), die auch für die Adressaten leichter die Möglichkeit schaffen, die Qualität von Gutachten abzuschätzen (vgl. a. Wulf 2005).

Die Untersuchung

Um zu prüfen, wieweit die Diskussion um die beklagte mangelnde Qualität von Prognosegutachten heute noch gerechtfertigt ist wurden in zwei Teilprojekten Prognosegutachten, die über Insassen der Justizvollzugsanstalten Freiburg und Bruchsal in den letzten Jahren erstellt wurden mit Hilfe eines standardisierten Erhebungsinstrumentes systematisch analysiert (vgl. Riegl 2007; Adams 2009; Kury u.a. 2009). Das standardisierte Erhebungsinstrument wurde im Rahmen eines früheren Forschungsprojektes zur Qualität von Schuldfähigkeitsgutachten entwickelt und für die aktuelle Fragestellung entsprechend angepasst (Kury u.a. 1996).

Bei der Untersuchung zu Prognosegutachten gingen wir insbesondere von folgenden zentralen Forschungsfragen aus: – Hat sich die Qualität der Prognosegutachten in den letzten Jahren, etwa seit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26. 1. 1998, verbessert? – hat die Profession des Gutachters einen Einfluss auf die Qualität der Prognosegutachten? – Hat die Art des Auftrags/Anlassdelikts einen Einfluss auf die Gutachtenqualität? – wirkt sich eine Übereinstimmung mit der Einschätzung der JVA auf die Gutachtenqualität aus? – Wirkt sich das Ergebnis der Prognose auf die Qualität aus? – Unterscheiden sich die Gutachten in den beiden berücksichtigten Justizvollzugsanstalten hinsichtlich ihrer Qualität?

Die Gutachtenanalyse erfolgte in beiden Untersuchungen anhand eines einheitlichen Erhebungsbogens und in derselben Vorgehensweise. Hierbei wurden Qualitätskriterien, wie sie in der neueren Fachliteratur diskutiert werden, insbesondere aber auch die von Boetticher u.a. (2006) formulierten „Mindestanforderungen an Prognosegutachten“ mit berücksichtigt. Das endgültige Instrument enthielt 334 Items, wobei mittels 220 Fragen erhoben

wurde, ob bestimmte Informationen im Gutachten enthalten sind (angefangen von der Nennung der Untersuchungszeit bzw. –dauer bis hin zur Formulierung von Hypothesen oder der Angabe eingesetzter spezifischer Erhebungsinstrumente). Die Informationen wurden in der Regel jeweils auf einer dreistufigen Skala erfasst von 1 = keine Angabe/fehlt, 2 = lückenhaft/unklar bis 3 = umfassend dokumentiert. Die restlichen 114 Items dienten der Erfassung von inhaltlichen ausschließlich quantitativen Informationen (Modalitäten der Untersuchungsdurchführung, Bewertung der Qualität der Gutachten, Transparenz, Schlüssigkeit, Begründetheit der Schlussfolgerungen, soziodemographische Daten).

Bei der Datenauswertung wurden die Items des Erhebungsbogens nach inhaltlichen Gesichtspunkten 4 Teilscores (mit jeweils einer unterschiedlichen Anzahl von Subscores) zugeordnet: – „Inhalt und Formales“ (wie Darlegung der Gutachtenfragestellung, Beschreibung des Vorgehens; erreichbare Punktezahl von 12 bis 41), – „Beschaffung und Umgang mit Informationen“ (anamnestische Daten, Krankengeschichte, Informationen zum Anlassdelikt und etwaigen früheren Straftaten; erreichbare Punktezahl von 54–162), – „Methodik“ (Bildung von Hypothesen, Darlegung des Vorgehens bei der Datenerhebung, eingesetzte Testinstrumente und Begründung; erreichbare Punktezahl von 54–173,5), – „Stellungnahme“ (Konkretheit und Ausführlichkeit der Beantwortung der Ausgangsfrage, Begründetheit der abschließenden Stellungnahme, Abwägung günstiger und ungünstiger Aspekte; erreichbare Punktezahl von 20–60). Die abschließende Bewertung der einzelnen Gutachten erfolgte durch Aufsummieren der erreichten Punktezahl, die von 140 (sehr schlechte, lückenhafte Gutachten) bis 436,5 (ausgezeichnete, gut dokumentierte und vollständige Gutachten) reichen konnte (vgl. Riegl 2007; Adams 2009).

Grundlage der ersten Untersuchung (Riegl 2007) waren alle Prognosegutachten, die über Insassen der JVA Freiburg durch externe Gutachter angefertigt wurden und die in den Jahren 1995–1998 sowie 2004 und 2005 entlassen wurden (vgl. Kury u.a. 2009). Es wurden alle in den Akten vorfindbaren Prognosegutachten ausgewertet, also auch ältere. In den genannten sechs Jahrgängen wurden 2.490 Gefangene entlassen, zu 97 fanden sich insgesamt 133 externe Prognosegutachten. Somit wurde bei 3,9 % der in den 6 Jahren entlassenen Gefangenen irgendwann während der Inhaftierung ein Prognosegutachten erstellt. Die Prognosegutachten stammten aus den Jahren 1983 bis 2005, wobei die Zahl der Gutachten ab 2000 deutlich zugenommen hat. Diese Gutachten wurden von 39 externen Gutachtern angefertigt. 93 Gutachten wurden von Ärzten (Psychiatern), 29 von Diplompsychologen und 11 von doppelt qualifizierten Sachverständigen erstellt. Die Gutachten wurden von zwei Ratern eingestuft, 10 % wurden zur Abschätzung der Interraterreliabilität jeweils von beiden unabhängig voneinander eingestuft, das ermittelte Cronbach-Alpha lag bei .82.

In der zweiten Untersuchung (Adams 2009) wurden die von Riegl (2007) nicht berücksichtigten Entlassungsjahrgänge 1999–2003, sowie die neueren Jahrgänge 2006 und 2007 der JVA Freiburg erfasst. Darüber hinaus wurden vor allem zusätzlich die Entlassungsjahrgänge 1995, 1996 und 2006, 2007 aus der JVA Bruchsal mit ausgewertet, um so einen Vergleich zwischen den Anstalten zu ermöglichen. Bei den in Freiburg in den 7 berücksichtigten Jahren ausgewerteten 1.928 Akten fanden sich 231 Prognosegutachten, in den 754 Akten der 4 berücksichtigten Jahrgänge in Bruchsal fanden sich 108 Prognosegutachten. Die insgesamt 339 Prognosegutachten wurden in den Jahren 1987 bis 2007 erstellt, wobei auch hier ab 2004 eine deutliche Zunahme festzustellen ist. Auch hier wurden die Gutachten von zwei Ratern, die vorher

geschult wurden, unabhängig voneinander ausgewertet, 20 per Zufall ausgewählte Gutachten wurden von beiden Ratern eingestuft, das ermittelte Cronbach-Alpha lag hier bei .84.

Ergebnisse

Bei der Studie 1 (Riegl) wurden 111 Gutachten von Männern und 14 (10,5 %) von Frauen erstellt (bei 8 Gutachten war das Geschlecht des Gutachters nicht feststellbar), bei der Studie 2 (Adams), die auch neuere Gutachten berücksichtigte, wurden von 339 Gutachten 263 von Männern und 74 (21,8 %) von Frauen erstellt. 50 % (Studie 1) bzw. 51 % (Studie 2) der Gutachter arbeiteten in einer freien Praxis, 38 % bzw. 41,3 % in Landes-, Universitätskrankenhäusern oder anderen Kliniken, 11 % bzw. 6,8 % in sonstigen Einrichtungen. Während in Freiburg bei Studie 2 64 % der Gutachten von Sachverständigen in freier Praxis erstellt wurden und 17,8 % von solchen aus einem Landeskrankenhaus/Psychiatrie, waren es in Bruchsal 24 % bzw. 57,4%. Das weist darauf hin, dass in Freiburg vor allem Gutachter aus freier Praxis, in Bruchsal solche aus Landeskrankenhäusern bzw. Psychiatrischen Einrichtungen beauftragt werden. Zwischen 67 % (Studie 1) und 84,7 % (Studie 2) der Gutachten wurden von Landgerichten (Strafvollstreckungskammern) in Auftrag gegeben.

Qualität der Prognosegutachten über die Zeit

Um Veränderungen in der Qualität der Gutachten im zeitlichen Verlauf zu überprüfen, verglichen wir die vor der Gesetzesnovellierung 1998 verfassten Gutachten in Freiburg und Bruchsal mit denen danach. Von den 133 Gutachten (Studie 1) wurden 57 (43 %) vor und 76 (57 %) nach diesem Zeitpunkt angefertigt, bei Studie 2, nur bezogen auf die JVA Bruchsal, wurden 23 (21 %) vor und 85 (79 %) nach 1998 erstellt. Bei einem möglichen Range der zu erreichenden Punkte pro Gutachten von 140 bis 436,5 (vgl. oben) wurden bei Studie 1 die vor

1998 verfassten Gutachten im Durchschnitt mit 249 Punkten bewertet, die danach mit 272 Punkten. Bei Studie 2 lagen die Werte bei 247 bzw. 262 Punkten. Bei beiden Untersuchungen zeigt sich somit eine (tendenzielle) Qualitätssteigerung über die Zeit, wobei der Unterschied im ersten Fall statistisch signifikant ist, im zweiten Fall nicht. Bei Studie 1 zeigt sich auch eine signifikante Verbesserung in den vier Teilscores, was bedeutet, dass die neueren Gutachten besser sind hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Kriterien wie auch in Bezug auf die Beschaffung und Darstellung von Informationen, ebenso hinsichtlich der eingesetzten Methodik, schließlich auch bezüglich der abgegebenen Stellungnahmen. Bei Studie 2 zeigten sich dieselben Ergebnisse, allerdings waren die Unterschiede nur hinsichtlich des Teilbereichs „Inhalt und Formales“ statistisch signifikant.

Qualität der Gutachten und Profession der Gutachter

Bei Studie 1 wurden von den 133 analysierten Gutachten 93 (70 %) von Psychiatern/Ärzten und 29 (22 %) von Diplompsychologen erstellt. Bei Studie 2 wurden von den 310 Gutachten mit Angaben zur Profession des Gutachters 201 (65 %) von Psychiatern/Ärzten und 109 (35 %) von Diplompsychologen erstellt. Die Beauftragung von Psychologen bzw. Psychiatern unterscheidet sich allerdings erheblich zwischen den beiden Anstaltsorten. Von den 231 Gutachten für Insassen der JVA Freiburg wurden nicht weniger als 100 (43 %) von Psychologen erstellt, in Bruchsal waren es von den 108 Gutachten lediglich 9 (8 %). Bei Studie 2, die vor allem auch neuere Gutachten analysierte, wurden somit, vor allem für Insassen der JVA Freiburg, mehr Psychologen beauftragt. Insbesondere nahm die Beauftragung von Psychologen für Prognosegutachten nach der Gesetzesnovellierung erheblich zu, wobei der Anstieg weitgehend auf die Entwicklung in Freiburg zurückzuführen ist.

Die durchschnittlich erreichte Punktzahl lag bei den psychiatrischen Gutachten bei 255 (Studie 1) bzw. 257 (Studie 2) und bei den psychologischen Gutachten bei 282 bzw. 284. Der Unterschied ist in beiden Studien hochsignifikant. Das zeigt deutlich, dass die von Psychologen erstellten Gutachten in ihrer Qualität hinsichtlich der berücksichtigten Variablen (vgl. oben) erheblich besser bewertet wurden als die von den Psychiatern/Ärzten angefertigten. Der Unterschied ist vor allem darauf zurückzuführen, dass psychologische Gutachten mehr Information zu den als wichtig erachteten Variablenbereichen brachten als psychiatrische, sie erfüllten die geforderten Mindeststandards in deutlich höherem Umfang. Auch hinsichtlich aller vier Teilscores lagen die Psychologen in beiden Studien jeweils statistisch signifikant besser als die Psychiater/Ärzte, d.h. ihre Gutachten wurden besser bewertet hinsichtlich der Aspekte Inhalt und Formales (27 versus 25 Punkten bzw. 31 versus 28 Punkten), Beschaffung und Umgang mit Informationen (111:102 bzw. 109:101), Methodik (101:90 bzw. 97:88) und Stellungnahme (42:38 bzw. 46:40). Auch in 13 berechneten Subscores (vgl. Kury u. a. 2009) erreichten die Psychologen in den meisten Bereichen bessere Werte, die Psychiater/Ärzte waren tendenziell in beiden Studien lediglich besser in den Bereichen „Verhaltensbeobachtung“ und „Diagnosestellung“ (in Studie 2 zusätzlich in „Krankheitsgeschichte/Anamnese“).

Art des Auftrags bzw. des Anlassdelikts und Gutachtenqualität

Geprüft wird hier, ob der Inhalt des Auftrags, d. h. ob ein Gutachten zur Frage von Vollzugslockerungen, zu einer möglichen Entlassung bzw. zu beidem erstellt werden soll, einen Einfluss auf die Gutachtenqualität hat, ferner, ob sich Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit der Gutachter aus dem Anlassdelikt ergeben. Da bei Entlassungsgutachten eine höher empfundene Verantwortung des Gutachters

anzunehmen ist, gingen wir davon aus, dass diese in solchen Fällen gründlicher arbeiten, was sich entsprechend auf die Gutachtenqualität auswirken würde. Da bei einigen Gutachten bis zuletzt unklar blieb, um welche Gruppe von Gutachten es sich handeln sollte bzw. ein Teil der Gutachten etwa auch in laufenden Verfahren abgegeben wurden, konnten bei Studie 1 nur 120 und bei Studie 2 gar nur 226 Gutachten entsprechend eingeteilt und berücksichtigt werden. Hierbei handelte es sich um 58 (Studie 2 = 153) Entlassungsgutachten, 37 Lockerungsgutachten (33), 7 Lockerungs- und gleichzeitig Entlassungsgutachten (13), ferner 18 Prognosegutachten in einem laufenden Verfahren (14).

Die Mittelwerte der Gutachtenbeurteilungen für die einzelnen Gruppen zeigten deutliche Unterschiede in der erwarteten Richtung: relativ gut schnitten die Lockerungs- und gleichzeitig Entlassungsgutachten ab (280 Punkte; 271), ferner die Entlassungsgutachten (271 bzw. 275), die Lockerungsgutachten (253 bzw. 257) fallen dagegen in der Beurteilung ab. Am Schlechtesten schnitten die Prognosegutachten in laufenden Verfahren ab (252 bzw. 246). Die Unterschiede sind in beiden Studien statistisch signifikant.

Hinsichtlich des Anlassdelikts war dies in den meisten Fällen eine Sexualstraftat, eine Gewaltstraftat/Körperverletzung, einschließlich Raub oder Brandstiftung oder ein (versuchtes) Tötungsdelikt. 64 Gutachten (Studie 2 = 103) wurden im Zusammenhang mit einem Sexualdelikt, 22 (93) hinsichtlich einer Gewaltstraftat/Körperverletzung, 36 (83) in Bezug auf ein (versuchtes) Tötungsdelikt und 11 (60) hinsichtlich einer anderen Straftat (Betäubungsmittelstraftat, Betrug u.a.) erstellt.

Während sich bei Studie 1 keine signifikanten Mittelwertsunterschiede hinsichtlich der erreichten Gesamtscores bei den Gutachten zu unterschiedlichen Anlassdelikten ergaben,

war dies bei Studie zwei der Fall. Hier schnitten die Gutachten zu Gewaltstraftaten (Gesamtscore 270; Studie 1 = 264), Sexualstraftaten (269 bzw. 261) bzw. anderen Delikten (268 bzw. 270) besser ab als solche zu (versuchten) Tötungsdelikten (257 bzw. 261).

Übereinstimmung des externen Gutachtens mit der Einschätzung der JVA und Gutachtenqualität

Die prognostische Einschätzung der JVA zu Vollzugslockerungen bzw. einer Entlassung bei dem zu begutachtenden Insassen wurde den zeitlich mit dem Gutachten nächstliegenden Protokollen der Vollzugsplankonferenzen entnommen, an denen regelmäßig die einzelnen Abteilungen, so auch der soziale und psychologische Dienst teilnehmen. In der Regel werden in den Protokollen auch Stellungnahmen zu Lockerungen bzw. zum anvisierten Zeitpunkt einer möglichen Entlassung gemacht. Vielfach finden sich auch dezidierte Stellungnahmen und Empfehlungen der Anstaltspsychologen. Lediglich in 10 % der Fälle (Studie 2 = 9 %) wurde von der JVA keine Stellungnahme zur Prognose abgegeben. Bei Studie 1 stimmte in 79 % der Fälle, bei denen eine prognostische Stellungnahme der JVA vorlag, diese hinsichtlich des Ergebnisses mit derjenigen des Gutachters überein, bei Studie 2 war dies sogar in 83 % der Gutachten der Fall.

Betrachtet man die Qualität der Gutachten in Abhängigkeit von der Übereinstimmung mit der Sichtweise der JVA, ergeben sich in beiden Studien keine signifikanten Unterschiede. Gutachten, die mit der Stellungnahme der JVA übereinstimmten, erreichten einen Mittelwert in der Gesamtbeurteilung von 266, solche, die keine Übereinstimmung aufwiesen, erzielten bei Studie 1 einen lediglich tendenziell niedrigeren Wert von 259. Bei Studie 2 gingen die Tendenzen in die gegenteilige Richtung (267 vs. 274). Auch bei den Teilscores zeigten sich in beiden Studien keine statistisch bedeutsamen Unterschiede.

Ergebnis der Prognose und Gutachtenqualität

Bei Studie 1 kamen von den 133 analysierten Gutachten 86 (65 %) zu einem für den Inhaftierten günstigen Ergebnis, d.h. eine Gefährlichkeit wurde nicht gesehen und entsprechend wurden Lockerungen bzw. eine Entlassung empfohlen, und 37 (28 %) zu einem ungünstigen, 10 blieben in der Aussage indifferent. Bei Studie zwei waren dies 240 (71 %) bzw. 72 (21 %), 27 waren indifferent. Das bedeutet, dass etwas mehr als zwei Drittel der analysierten Gutachten zu einem für den Inhaftierten günstigen Ergebnis kamen. Bei Studie 1 wurden die günstigen Gutachten mit einem durchschnittlichen Gesamtscore von 265 bewertet, die ungünstigen dagegen nur mit 253. Der Unterschied ist statistisch signifikant. Das weist darauf hin, dass Gutachten, die zu einem für den Insassen günstigen Ergebnis kommen, qualitativ höherwertig sind als die Vergleichsgruppe der Gutachten mit ungünstigem Resultat. Bei Studie 2 zeigten sich jedoch keine signifikanten Unterschiede, Gutachten mit für den Insassen günstigem Ausgang wurden mit 267 Punkten bewertet, die Vergleichsgruppe mit 266 Punkten. Auch bei den Teilscores zeigten sich keine signifikanten Mittelwertsunterschiede zwischen den Gruppen.

Justizvollzugsanstalt (Freiburg vs. Bruchsal) und Gutachtenqualität

In einem letzten Schritt wurde geprüft, ob sich die Gutachtenqualität hinsichtlich der beiden Justizvollzugsanstalten unterscheidet. Diese Ergebnisse beziehen sich vorwiegend auf Studie 2, da bei Studie 1 nur Gutachten der JVA Freiburg analysiert wurden.

Von den 339 analysierten Prognosegutachten der Studie 2 wurden 231 für die JVA Freiburg und 108 für die JVA Bruchsal erstellt. In beiden Fällen handelt es sich um Vollzugsanstalten für erwachsene Männer mit relativ schweren Straftaten. Während die Gutachten für

die JVA Freiburg durchschnittlich 270 Punkte erhielten, waren dies hinsichtlich der JVA Bruchsal 259. Der Unterschied ist zwar relativ gering, allerdings statistisch signifikant. Die Gutachten für die JVA Bruchsal wurden somit hinsichtlich ihrer Qualität schlechter bewertet als die für die JVA Freiburg. Auch alle vier Teilscores zeigten bessere Werte bei den Freiburger Gutachten, drei davon waren auch statistisch signifikant. So wurden die Freiburger Gutachten besser bewertet hinsichtlich der Dimensionen Inhalt und Formales, Methodik als auch Stellungnahme.

Dieser Unterschied in der Gutachtenqualität ist offensichtlich vor allem darauf zurückzuführen, dass in Freiburg ein deutlich höherer Anteil der Gutachten (48,5 %) von Psychologen erstellt werden als in Bruchsal (8,6 %), psychologische Gutachten in beiden Orten gleichzeitig deutlich besser abschnitten als psychiatrische. Auch der Explorationsaufwand in Tagen war in Freiburg signifikant höher als in Bruchsal. Während in Freiburg bei 24 % der Gutachten, in denen eine entsprechende Information gegeben wurde (86 %, in Bruchsal waren dies 90 %) nur ein Explorationstermin verwandt wurde, war dies in Bruchsal bei 52 %, also über der Hälfte der Untersuchungen, der Fall. In Freiburg suchten die Gutachter in 48 % der Gutachtenfälle die Insassen zwei oder dreimal auf, in Bruchsal dagegen nur in 37 %. Mehr als vier Explorationstermine kamen in Freiburg immerhin in 15 % der Fälle vor, in Bruchsal lediglich bei 1 % (n = 1).

Diskussion

Die Untersuchung zeigt eine deutliche Verbesserung der bei inhaftierten Straftätern hinsichtlich Vollzugslockerungen bzw. Entlassungen angefertigten Prognosegutachten innerhalb der letzten ca. 15 Jahre, bei gleichzeitiger erheblicher Zunahme der eingeholten externen Gutachten. Hierbei ist zu beachten, dass wir die Gutachtenqualität vor allem danach bestimmten, wieweit die in der

Fachliteratur diskutierten und vor allem in den inzwischen vorliegenden Mindeststandards für Prognosegutachten geforderten Gesichtspunkte berücksichtigt wurden. Bewertet wurden allerdings auch Bereiche wie logische Stringenz, Begründung des Ergebnisses oder Transparenz der Urteilsbildung. In den bisherigen beiden Untersuchungen nicht berücksichtigt wurde allerdings die zentrale Frage der Treffsicherheit der Prognosen. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass gründlicher erarbeitete Gutachten auch eine höhere Treffsicherheit haben.

Psychologische Gutachten schneiden bei beiden Teilstudien und in beiden Vollzugsanstalten signifikant besser ab als psychiatrische. Psychologen erfüllen offensichtlich die geforderten Mindeststandards besser als Psychiater. Ihre gegenüber Psychiatern/Ärzten bessere Ausbildung in Psychodiagnostik und Methodik hat sicherlich einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass sie mehr beauftragt werden. Dass die zunehmende Inanspruchnahme von Psychologen in Bruchsal weniger der Fall ist als in Freiburg, dürfte insbesondere mit dem Angebot an psychologischen Gutachtern zu tun haben, das in Freiburg als Universitätsstadt mit einer differenzierten Psychologieausbildung besser ist als in Bruchsal.

Ein zumindest teilweiser Einfluss auf die Gutachtenqualität hat offensichtlich auch der Inhalt der Beauftragung. Entlassungsgutachten, bei denen die Verantwortung für den Gutachter besonders hoch ist, sind offensichtlich besser ausgearbeitet als solche in laufenden Verfahren. Auch die Schwere des Delikts scheint teilweise einen Einfluss auf die Qualität auszuüben. Bei über Dreiviertel der Gutachten stimmen die Ergebnisse mit den Stellungnahmen der JVA überein, das bedeutet, der Gutachter schließt sich dieser Stellungnahme an. Das kann zum Einen daran liegen, dass ein Gutachten zu Lockerungen bzw. Entlassung erst dann in Auftrag gegeben wird, wenn die JVA der Ansicht

ist, dass der Insasse nun soweit ist, dass eine solche Frage überhaupt ansteht, zum anderen aber auch daran, dass sich die Gutachter aus „Sicherheitsgründen“ dem Votum der JVA anschließen. Für die erste Überlegung spricht das Ergebnis, dass etwas mehr als zwei Drittel der Gutachten zu einem für den Insassen günstigen Ergebnis kamen. Tendenziell waren Gutachten mit einem günstigen Ergebnis besser, was wiederum auf die hier erlebte größere Verantwortung des Gutachters zurückgeführt werden kann. Trotzdem deuten die Ergebnisse gerade aus Studie 1 darauf hin, dass Gutachten mit einem für den Insassen ungünstigen Ergebnis in der Regel eher von der Justizvollzugsanstalt übernommen werden als solche, mit einem für den Betroffenen günstigen Resultat. Wenn schließlich festgestellt wurde, dass die Gutachten für die JVA Freiburg in der Qualität besser abschnitten, ist das im Wesentlichen auf die höhere Zahl der hier in Anspruch genommenen Psychologen zurückzuführen.

Wie oben dargestellt wird davon ausgegangen, dass vor allem die vermehrt entwickelten speziellen standardisierten Prognosetests, wie aktuarische Checklisten, einen Beitrag zur Prognosegenauigkeit leisten können (vgl. Dahle u.a. 2007; Bliesener 2007). Die beiden Untersuchungen zeigen, dass solche Instrumente allerdings bei den von uns untersuchten Fällen nach wie vor relativ selten eingesetzt werden. Bei Studie 1 wurden aktuarische Checklisten einschließlich psychologischer Testverfahren in 67 Gutachten (50 %) überhaupt nicht eingesetzt, in 44 Gutachten (33 %) war nicht ersichtlich und auch nicht nachvollziehbar, warum ein bestimmter Test eingesetzt wurde. Intelligenztests, auch Konzentrationstests, wurden fast ausschließlich in von Psychiatern/Ärzten angefertigten Gutachten eingesetzt. Lediglich in 11 Gutachten, davon 8 von Psychologen bearbeitet, war klar nachvollziehbar und begründbar, warum bei der gegebenen Fragestellung ein Testinstrument verwandt wurde. Die Dittmann-Liste

bzw. aktuarische Checklisten, wie der HCR-20 oder der PCL-R wurden in jeweils weniger als 10 Gutachten (8 %) eingesetzt. Psychologische Gutachter haben in Ergänzung zum „üblichen“ Vorgehen ca. dreimal häufiger psychologische Testverfahren und/oder Checklisten zur Abschätzung der Prognose eingesetzt als Psychiater/Ärzte.

Bei Studie 2 wurde bei 48 % aller Gutachten keine Testdiagnostik eingesetzt bzw. ihr Einsatz wurde nicht dokumentiert. In 28 % der Gutachten wurden die Tests teilweise und in 2 % vollständig inadäquat eingesetzt. Nur in 22,7 % aller Gutachten war ein nachvollziehbarer und im Zusammenhang mit der Fragestellung begründeter Einsatz von psychologischen Testverfahren gegeben. Bei den psychiatrischen Gutachten wurde in 64 % auf den Einsatz von Testverfahren verzichtet bzw. diese wurden nicht dokumentiert. 27 % der Gutachten beinhalteten den Einsatz von psychologischen Tests oder aktuarischen Checklisten zur Einschätzung der Prognose. Nur bei 13 Gutachten (7 %) war jedoch der Einsatz der Tests bzw. Checklisten im Zusammenhang mit der Fragestellung begründet. Psychologen verwendeten dagegen deutlich häufiger Testverfahren bzw. Checklisten, die in 54 % der Fälle im Zusammenhang mit der Fragestellung auch begründet wurden. Nur in 19 % wurden hier keine Tests bzw. Prognoseinstrumente eingesetzt. Der Unterschied im Einsatz von Tests bzw. Prognoseinstrumenten zwischen beiden Professionen ist statistisch signifikant. Da in Freiburg mehr psychologische Gutachten angefertigt wurden verwundert es nicht, dass dort auch mehr psychologische Tests und Checklisten zum Einsatz kamen. Durchschnittlich wandten die Psychologen in der Gesamtstichprobe 3,2 Tests oder Checklisten an, die Psychiater dagegen nur 1,1. Was die aktuarischen Checklisten betrifft wurde der HCR-20 in 37 Gutachten eingesetzt, die Dittmann-Liste in 30, der PCL-R in 19 und der PCL-R Screening Version in 16, der SVR-20 in 19 Fällen. FOWTRES kam 12 mal zur An-

wendung. Mit Ausnahme von FOTRES wurden die Checklisten in nahezu allen Fällen deutlich häufiger in psychologischen Gutachten angewendet als in psychiatrischen.

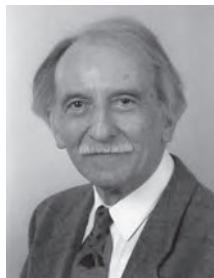
Wie erwähnt wurde die Gutachtenqualität in unserer Untersuchung daran geprüft, wieweit die allgemein anerkannten Kriterien berücksichtigt wurden, noch nicht jedoch, wieweit die Prognosen letztlich stimmig waren, was der zentrale Punkt ist, an dem die Qualität einer Prognose letztlich beurteilt werden muss. Dies soll in einer späteren ergänzenden Studie nachgeholt werden. Hierbei muss beachtet werden, dass von verschiedenen Autoren zu Recht immer wieder darauf hingewiesen wird, dass vor allem relativ viele Fehlgutachten im Sinne von „false positives“ erstellt werden, d.h. dass Gutachter Täter als gefährlich einschätzen, obwohl sie das nicht (mehr) sind. Die Forschung in diesem Bereich ist insofern sehr schwierig, als in solchen Fällen die Täter in der Regel in Haft bleiben, somit deren Gefährlichkeit zumindest zunächst nicht überprüft werden kann. Alex (2010, S. 95), der eine neuere Untersuchung im Zusammenhang mit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung vorlegt und dabei auch die Treffsicherheit von Prognosegutachten geprüft hat, fand, dass in allen acht Fällen seiner Stichprobe, „in denen es zu einem gravierenden Rückfall kam, der mit einer unbedingten Freiheitsstrafe sanktioniert wurde, zumindest einer der beteiligten Gutachter eine hohe Gefährdung für erhebliche Rückfälle vorausgesagt hatte. Allerdings war auch in 30 Fällen von zumindest einem der Gutachter eine hohe Gefährlichkeit prognostiziert worden, ohne dass es ... überhaupt zur Registrierung einer neuen Tat gekommen ist... 30 von 46 als hochgefährlich eingeschätzten, das sind 65 %, sind bisher entgegen der Prognose nicht wieder rückfällig geworden.“ Ein vergleichbares Bild ergibt sich nach dem Autor hinsichtlich der von den Sachverständigen erstellten Diagnosen. „31 von 37 Haftentlassenen mit

„dissozialer Persönlichkeit“ waren zwar als hoch gefährlich eingeschätzt worden, aber nur acht von ihnen traten mit so gravierender Delinquenz in Erscheinung, dass sie erneut zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt wurden. Bei beinahe 80 % der Probanden ist danach eine schwerwiegende Diagnose sowie eine ungünstige Prognose gestellt worden, obwohl keine erhebliche Gefahr von ihnen ausging“ (S. 127). Hiernach und auch nach vergleichbaren weiteren Untersuchungen (vgl. zusammenfassend Alex 2010) ist davon auszugehen, „dass die Gefährlichkeit von nach vielen Jahren aus der Haft entlassenen Verurteilten durch die beigezogenen Sachverständigen weit überschätzt wird“. Das kann, wie Alex vermutet, mit der spezifischen Blickschärfung der psychologischen und psychiatrischen Gutachter auf „psycho-pathologische Persönlichkeitszüge“ zusammenhängen, vor allem, wenn diese Gutachter kein kriminologisches Hintergrundwissen haben, allerdings auch damit, dass diese vor dem Hintergrund eines durch die (Medien)Öffentlichkeit ausgeübten Drucks eher auf „Sicherheit“ setzen und in Zweifelsfällen zu Ungunsten des Inhaftierten argumentieren. Nicht ganz zu Unrecht wirft Alex (2010, S. 129) der forensischen Psychiatrie bzw. Psychologie in diesem Zusammenhang vor, dass sie leicht in die Gefahr geraten kann, sich zu „Komplizen der Ausgrenzungsstrategie“ machen zu lassen. Umso wichtiger ist in diesem Zusammenhang die systematische Weiterentwicklung der Prognoseforschung, insbesondere hinsichtlich objektiver Diagnoseinstrumente, denn Kriminalprognosen werden auch in Zukunft eher mehr als weniger anfallen. Die Lösung des „Problems“ kann auch nicht darin gesehen werden, dass Kriminologen ohne klinisch-diagnostisches Wissen mit Prognosestellungen beauftragt werden (Nowara 2009, S. 714). Von allen Seiten sollte stets auch beachtet werden, dass Prognosen immer nur eine Wahrscheinlichkeitsaussage über zukünftiges (straffälliges) Verhalten machen können, Falschprognosen sind somit prinzipiell nicht auszuschließen.

Literatur:

- Adams, B. (2009).** Die Qualität forensischer Gutachten über die Legalprognose von Straftätern. Unveröff. Diplomarbeit, Universität Freiburg.
- Alex, M. (2010).** Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel. Holzkirchen (Obb.): Felix.
- Bliesener, T. (2007).** Psychologische Instrumente für Kriminalprognose und Risikomanagement. *Praxis der Rechtspsychologie* 17, 323–344.
- Böhm, K.M., Boetticher, A. (2009).** Die unzureichende Begutachtung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafverfahren, die Mängel bei deren Behandlung im Vollstreckungsverfahren sowie die Folgen. Memorandum zur Änderung der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches. *Behandlungsinitiative Opferschutz e.V.* www.bios-bw.de
- Boetticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H. u.a. (2005).** Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 25, 57–62.
- Boetticher, A., Kroeber, H.-L., Müller-Isberner, R., Böhm, K.M., Müller-Metz, R., Wolf, T. (2006).** Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 26, 537–544.
- Cornel, H. (1994).** Die Gefährlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen. *Neue Kriminalpolitik* 3, 21–25.
- Dahle, K.-P. (2008).** Aktuarische Prognoseinstrumente. In: Volbert, R., Steller, M. (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe, 453–463.
- Dahle, K.-P., Schneider, V., Ziethen, F. (2007).** Standardisierte Instrumente zur Kriminalprognose. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 1, 15–26.
- Habermeyer, E., Passow, D., Puhlmann, P., Vohs, K. (2008).** Die Maßregel der Sicherungsverwahrung: Empirische Befunde zu den Insassen und der psychiatrischen Gutachtenpraxis. *Fortschritte Neurol. Und Psychiatrie* 76, 1–6.
- Hanson, R.K., Bussiere, M.T. (1998).** Predicting relapse: a meta-analysis of sexual offender recidivism studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 66, 348–362.
- Kinzig, J. (1997).** Die Gutachtenpraxis bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung. *Recht & Psychiatrie* 15, 9–20.
- Kury, H., Jacobsen, H.-F., Jäger, B., Albrecht, J. (1996).** Ausgestaltung der Sanktionsformen Strafvollzug und Maßregelvollzug bei Sexualstraftätern. Hannover. Abschlussbericht an die Deutsche Forschungsgemeinschaft.
- Kury, H., Brandenstein, M., Riegl, M. (2009).** Zur Bedeutung von externen Kriminalprognosen für Vollzugsentscheidungen. In: *Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (Hrsg.), Strafverteidigung im Rechtsstaat. 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins. Baden-Baden: Nomos, 976–1002.*
- Meehl, P.E. (1954).** Clinical versus statistical prediction: A theoretical analysis and a review of the evidence. Minneapolis, MN: University of Minnesota.
- Nedopil, N. (2005).** Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis. Lengerich u.a.: Pabst.
- Nowara, S. (1995).** Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern. München: Fink.

- Nowara, S. (2009).** Die Begutachtung zur Frage der Sicherungsverwahrung bzw. nachträglichen Sicherungsverwahrung. In: *Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (Hrsg.), Strafverteidigung im Rechtsstaat. 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins. Baden-Baden: Nomos, 713–720.*
- Riegl, M. (2007).** Die Qualität forensischer Prognosegutachten bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Unveröff. Diplomarbeit, Universität Freiburg.
- Urbaniok, F. (2007).** FOTRES – Forensisches Operationalisiertes Therapie – & Risiko-Evaluations-System. Oberhofen/CH: Zytglogge Verlag, 2. Auflage.
- Wulf, R. (2005).** Gute kriminologische Prognosen: Rückfall, Flucht, Suizid. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 88, 290–304.



Helmut Kury

Bis 2006 (Pensionierung) Professor an der Universität Freiburg und Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
helmut.kury@web.de



Brit Adams

Diplompsychologin
badams@gmx.net

Vergleich der Landesstrafvollzugsgesetze –

Insbesondere der Entwurf eines Hessischen Strafvollzugsgesetzes

Arthur Kreuzer, Tillmann Bartsch

Dieser Beitrag befasst sich mit einigen grundlegenden Aspekten des Entwurfs eines Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG)¹ vom 09.11.2009. Behandelt werden die Vorschriften zur Vollzugszielbeschreibung (II.), zu Vollzugsöffnungen (III.) und zur Sicherungsverwahrung (IV.). Dabei werden Vergleiche gezogen zu den seit der Föderalismusreform in Kraft getretenen Landesstrafvollzugsgesetzen², und es wird Bezug genommen auf eine bundesweite empirische Untersuchung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung³. Diese Erhebung wurde von Bartsch durchgeführt und von Kreuzer betreut. Sie fußt auf schriftlichen Befragungen von allen zuständigen Sicherungsverwahrungseinrichtungen sowie 75 halbstandardisierten Interviews mit Vollzugsexperten und Maßregelinsassen.⁴

Allgemein sei zu den Landesstrafvollzugsgesetzen vorweg zweierlei bemerkt:

1. Die Föderalismusreform hat den Ländern die Kompetenz zur Regelung des Haftvollzugs in all seinen rechtlichen Formen verliehen. Hiervon machen die Bundesländer unterschiedlicher Weise Gebrauch. Mancherorts, etwa in Hessen, werden der Straf- und Sicherungsverwahrungsvollzug, der Jugendstraf- sowie der Untersuchungshaftvollzug in drei Einzelgesetzen geregelt. Demgegenüber hat sich beispielsweise Niedersachsen für die Schaffung eines Gesetzes entschieden, das die Vorschriften über die vier vorgenannten Haftarten zusammenfasst. Der Vorteil einer der-

artigen „all-in-one-Regelung“ im Vergleich zu mehreren Einzelgesetzen ist laut einer vom Land Niedersachsen am 20.02.2007 herausgegebenen Informationsbroschüre darin zu sehen, „dass die Zahl der Rechtsvorschriften des Landes minimiert“ wird.⁵ Dieser – unglücklich formulierte – Vorteil (gemeint ist wohl, dass die Zahl der Rechtsvorschriften des Landes sich nicht wesentlich erhöht) dürfte jedoch durch die Nachteile, welche mit einer Zusammenfassung verschiedener Haftarten in einem Gesetz verbunden sind, überwogen werden: Zwangsläufig enthält das lediglich 202 Paragraphen umfassende „Niedersächsische Justizvollzugsgesetz“ zahlreiche (Pauschal-)Verweisungen, welche die Lesbarkeit, Verständlichkeit sowie Übersichtlichkeit des Textes und im Ergebnis die Rechtsanwendung erschweren.⁶ Zudem lehrt die Erfahrung, dass bei pauschalen Verweisungen häufig erst im Rahmen der späteren Gesetzesanwendung erkennbar wird, dass die Vorschriften, auf die Bezug genommen wird, nicht in allen Einzelheiten auf die mittels Verweisung geregelte Rechtsmaterie passen. Rechtsunsicherheit und kostspielige Gerichtsprozesse bis in die höchste Instanz sind dann regelmäßig die Folge. Ein weiterer Nachteil einer „all-in-one-Regelung“ dürfte darin bestehen, dass dem Gesetzesanwender die unterschiedlichen Ziele und sonstigen Besonderheiten der Haftarten weniger deutlich vor Augen geführt werden, als dies bei einer Regelung in mehreren Einzelgesetzen der Fall wäre. Dass diese Annahme zutrifft, lässt sich am Beispiel der Sicherungsverwahrung aufzeigen: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem 2004 ergangenen Urteil zum Wegfall der Zehn-Jahres-Begrenzung bei erstmaliger Anordnung der Sicherungsverwahrung vorgegeben, dass zwischen Maßregel- und Strafvollzug ein Abstand im Sinne einer Besserstellung Sicherungsverwahrter gegenüber Strafgefangenen bestehen müsse (sog. „Abstandsgebot“).⁷ In der Praxis sind indes nur wenige und überwiegend belanglose Unterschiede zwischen den beiden Vollzugsarten zu erkennen.⁸ Die

Ursache für diese Diskrepanz zwischen verfassungsgerichtlichem Anspruch und Vollzugswirklichkeit liegt laut den Ergebnissen der Untersuchung von Bartsch nicht zuletzt darin, dass der ehemals zuständige Bundesgesetzgeber den Vollzug der Maßregel nicht in einem eigenständigen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz, sondern – gleichsam als Anhängsel der Freiheitsstrafe – in einem hinteren, denkbar knapp gehaltenen und überdies äußerst schwammig formulierten Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes normiert hat. So stellte etwa ein Anstaltsleiter fest: „*Wenn da irgendwo im hinteren Teil des Strafvollzugsgesetzes so ein paar mehr oder minder gewichtige Sonderregelungen [scil.: für Sicherungsverwahrte] stehen und es dann im Gesetz auch noch heißt: ‚Macht mal nur, sofern es euch möglich ist, dann signalisiert das doch, dass der Gesetzgeber die Sache mit dem Abstand selbst nicht so richtig ernst nimmt. Und dann ist es wirklich zuviel erwartet, von den Vollzugsmitarbeitern zu verlangen, dass sie sich dafür ins Zeug legen, einen Abstand herzustellen.‘*“

2. In Teilen vor allem der Wissenschaft war befürchtet worden, die neue Länderkompetenz werde zu einem „Wettbewerb der Schabigkeit“ führen angesichts der hohen Kosten eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs, wie er mit dem Bundesstrafvollzugsgesetz intendiert war. Außerdem wurde die Gefahr einer Rechtszersplitterung erkannt.⁹ Demgegenüber ist festzustellen, dass jedenfalls nach den schon erlassenen oder – wie hier – geplanten Ländergesetzen solche Gefahren weitgehend vermieden worden zu sein scheinen. Allerdings dürfte auch der geforderte „Wettbewerb der guten Praxismodelle“¹⁰ kaum erkennbar sein. Alle vorliegenden Gesetze und Entwürfe zum Strafvollzug stimmen im Wesentlichen überein mit dem Bundesstrafvollzugsgesetz (StVollzG) und den dazu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, beschreiben also weitgehend bisherige Praxis. Allenfalls zeichnet sich im Jugendstrafvollzug ein

positiver Wettbewerb ab, in dem Hessen vorbildhaft sein könnte, weil es wichtige Anliegen – z. B. eigener Haftraum für jeden Gefangenen, Vollzug in sehr kleinen Wohngruppen, frühzeitige Beteiligung der Bewährungshilfe bei der Entlassungsvorbereitung – gesetzlich erfasst und praktisch schon weitgehend umgesetzt hat.¹¹

Möglicherweise ist in Öffentlichkeit, Wissenschaft und Praxis zudem die Bedeutung der alten Bundes- und neuen Gesetzgebung auf Länderebene für die Haftvollzugswirklichkeit überschätzt worden. Stärker auf Strafhärte und Sicherheit als auf Wiedereingliederung und Innovation zielende Bestrebungen, die sich mehr oder minder im Bund und in allen Bundesländern seit geraumer Zeit abzeichnen, haben sich durchgesetzt unabhängig von Änderungen in der Gesetzeslage. So sind in Hessen offener Vollzug, Beurlaubungen und Ausgänge im Strafvollzug seit Ende der neunziger Jahre drastisch zurückgegangen, ohne dass sich die (Bundes-) Gesetzeslage geändert hätte. Und alle alten wie neuen Gesetze und Gesetzesentwürfe zum Strafvollzug in Bund und Ländern enthalten hinreichend flexible Regelungen, die sowohl eine Erweiterung als auch eine Beschränkung solcher Öffnungen ermöglichen.¹² Entscheidendes Gewicht kommt daher bei der Veränderung tatsächlicher Vollzugsverhältnisse der Steuerung durch landespolitische Vorgaben und die Strafvollzugsverwaltung zu. Daran wird das zu erwartende HStVollzG kaum etwas ändern. Den Ländergesetzen können lediglich Signale in die eine oder andere Richtung entnommen werden.

Aufgaben des Vollzugs, Vollzugszielbestimmung

§ 2 des Hessischen Entwurfs wiederholt den Fehler des § 2 HessJStVollzG,¹³ zumindest missverständlich zu unterscheiden zwischen dem Eingliederungsauftrag in S. 1, der ähnlich formuliert ist wie das bisherige Behandlungsziel des § 2 S. 1 StVollzG, und einem Sicherungs-

auftrag in S. 2, der ein gleichrangiges Vollzugsziel darstellen soll. In der Wissenschaft wird nahezu einhellig vertreten, das Behandlungsziel bzw. der Resozialisierungsauftrag, wie er in § 2 Satz 1 StVollzG beschrieben ist, umfasse per definitionem auch das Sicherungsziel.¹⁴ Daher wurde § 2 S. 2 StVollzG nur als Klarstellung für Satz 1 aufgefasst.

Belässt es der Hessische Gesetzgeber auch nach der für Anfang März terminierten Expertenanhörung bei der kritisierten Formulierung des § 2 – die in ähnlicher Weise sich leider auch in dem entsprechenden Bayerischen, Niedersächsischen und Hamburgischen,¹⁵ nicht aber im Baden-Württembergischen Gesetz¹⁶ findet –, besteht die Gefahr, Sicherheit einerseits gegen Resozialisierung oder Behandlungsauftrag oder Eingliederungsauftrag andererseits auszuspielen, d.h. einen Gegensatz herzustellen zwischen zwei angeblich unterschiedlichen Zielen. Das kann, wie Callies angesichts der gleichen Problematik im HessJStVollzG zutreffend bemerkt hat,¹⁷ zu Ermessensentscheidungen in Einzelfällen führen, in denen man unter Bezugnahme auf diese Vorschrift einen Gegensatz zwischen den Zielen herstellt und in der Abwägung dem Sicherungsauftrag Vorrang einräumt. Vor allem aber drängte sich der Öffentlichkeit dann der Eindruck auf, Resozialisierungsmaßnahmen seien solche, die nur dem Täter, nicht solche, die gerade Täter und Schutz der Allgemeinheit dienen. Das wäre eine Diskreditierung der Resozialisierung, die deren Akzeptanz in der Öffentlichkeit mindern würde.

Offener Vollzug und Vollzugslockerungen („vollzugsöffnende Maßnahmen“)

In der Diskussion einzelner Gesetzesentwürfe von Bundesländern spielt die Frage des offenen Vollzugs und die nach Vollzugsöffnungen eine große Rolle. Der Streit, ob nach § 10 StVollzG der offene der Regelvollzug,¹⁸ der geschlossene rechtlich die Ausnahme sei, erschien

schon seinerzeit eher müßig, da die Vollzugswirklichkeit, gestützt durch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum StVollzG, jedenfalls vom geschlossenen als Regelvollzug ausging und weil die gesetzliche Fassung des § 10 StVollzG durchaus für unterschiedliche Beurteilungen Raum ließ. Unabhängig von diesem Streit und der Wirklichkeit des Vollzugs ist aber eine Entwicklung zu rückläufigeren Handhabungen von Vollzugsöffnungen seit einigen Jahren bundesweit zu verzeichnen trotz gleich bleibender Rechtslage. Hessen spielt dabei eine – aus wissenschaftlicher Sicht betrachtet – eher unrühmliche Rolle. Es gehört der Spitzengruppe von Ländern zu, die den offenen Vollzug zur geradezu unscheinbaren Ausnahme vom Regelfall geschlossenen Vollzugs in der Praxis macht. Abgeschwächt gilt dieser Befund auch für andere Vollzugsöffnungen. Das soll nun gesetzgeberisch in § 13 I HStVollzG mit der Einordnung des geschlossenen als Regel-Vollzug fixiert werden. Damit würde Hessen dem schlechten Beispiel Bayerns, Hamburgs und Niedersachsens folgen, die in ihren Strafvollzugsgesetzen ebenfalls den offenen Vollzug als Ausnahme konzipiert haben.¹⁹ Dabei erscheint es erfreulich, dass in § 16 II HStVollzG wenigstens für die Entlassungsvorbereitung das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt wird. Man wünschte sich jedoch, der Hessische wie auch die anderen Landesgesetzgeber würden die beiden Vollzugsformen – unabhängig von quantitativen Unterschieden – als einander gleichrangig einordnen und den offenen Vollzug generell als geboten („soll“) erachten, wenn die Gefangenen dafür geeignet sind. Denn weniger rigide Abschließung von den bisherigen sozialen Bezügen ist fast immer günstiger für das spätere Sozialverhalten; nur bei Sicherheitsrisiken hat geschlossener Vollzug Vorrang trotz sich oft dann verschlechternder Bedingungen für die Wiedereingliederung. Wenn grundsätzlich alle Gefangenen zumindest eine Beobachtungszeit im geschlossenen Vollzug verbringen müssen, setzt man sie der Gefahr aus, soziale

Bezüge – Familie, Arbeitsplatz – zu verlieren. Das erscheint insbesondere unangemessen, wenn es sich um die zahlreichen Erstverbüßer ohne Sicherheitsrisiko mit kurzen Strafen handelt, beispielsweise um die meisten derer, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen. Hier grundsätzlich offenen Vollzug vorzusehen, würde zudem den geschlossenen Vollzug deutlich entlasten.

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

1. Grundsätzliches

Die Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung finden sich im Hessischen Entwurf in den §§ 66–68. Diese karge Regelung des Vollzugs der einschneidendsten Rechtsfolge des deutschen Strafrechts entspricht mit einigen Anpassungen an die Struktur des Entwurfs und terminologischen Modifikationen inhaltlich weitgehend dem Rechtszustand, der bisher nach den §§ 129–135 StVollzG bundesrechtlich galt. Auch Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Niedersachsen haben es sich „leicht gemacht“ und die im StVollzG enthaltenen Vorschriften zur Sicherungsverwahrung weitgehend unverändert übernommen. Dieser gesetzliche Zustand dürfte jedoch nicht mehr den neuen Anforderungen gerecht werden, die aufgrund des bereits erwähnten Verfassungsgerichtsurteils von 2004 zu beachten sind. Erforderlich erscheint vielmehr – auch aus den eingangs genannten Gründen – eine separate, umfassende gesetzliche Regelung in einem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz.²⁰ Das entspräche dem Verständnis der Sicherungsverwahrung als einer eigenständigen Maßregel, die schuldunabhängig ist, dem Verwahrten ein Sonderopfer zugunsten der Sicherheit der Allgemeinheit auferlegt und deswegen nicht wie Strafe oder als Fortsetzung der Strafe gestaltet und erlebt werden darf. Das hat das BVerfG mit dem „Abstandsgebot“ umschrieben. Dem genügen nicht die wenigen im Hessischen Entwurf und in anderen

Landesvollzugsgesetzen vorgesehenen Erleichterungen wie eine – unter dem Vorbehalt des Möglichen stehende – bessere Ausstattung der Hafträume, eigene Kleidung, etwas mehr Zeiten für Besuche sowie den Aufenthalt im Freien und eine unscheinbare Verbesserung des Taschengelds um wenige Cent je Stunde gegenüber Strafgefangenen. Solchen punktuellen und peripheren Haftvergünstigungen sind ohnehin Grenzen gesetzt, da sie zunehmend auch schon im Strafvollzug für „Langstrafer“ gewährt werden. Vielmehr muss sich der Sicherungsverwahrungsvollzug qualitativ grundlegend von dem des Strafvollzugs unterscheiden. Das aber wird im Hessischen Entwurf ebenso wenig erreicht wie in den bereits in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzen anderer Bundesländer, weil jeweils Voraussetzungen völlig unterschiedlicher Vollzugsgestaltung nicht garantiert, sondern für den Vollzug pauschal die meisten Bestimmungen, die für den Strafvollzug gelten, als entsprechend anwendbar erklärt werden.²¹

Für den Hessischen Gesetzgeber könnte es freilich sinnvoll sein, mit einer endgültigen Regelung in einem eigenen Gesetz zu warten, bis ein angesichts der verfassungsgerichtlichen Anforderungen notwendiges neues Gesamtkonzept für den Vollzug der Sicherungsverwahrung erarbeitet und politisch akzeptiert ist. In den Bundesländern und einzelnen Sicherungsverwahrungsanstalten wird derzeit an neuen Konzeptionen gearbeitet.²² Für ein Abwarten spricht auch, dass wahrscheinlich durch die Kammerentscheidung des EGMR vom 17.12.2009 gegen die Bundesrepublik Deutschland in der von einem Hessischen Sicherungsverwahrten angestregten Menschenrechtsbeschwerde das gesamte Sicherungsverwahrungsrecht ins Wanken geraten ist und durch ein neues, reformiertes, systemgerechtes und verfassungs- sowie europarechtlich einwandfreies Recht ersetzt werden muss, sollte die Entscheidung des EGMR rechtskräftig werden.²³ Der Ber-

liner Koalitionsvertrag hat ein solches Vorhaben als Merkposten aufgeführt.²⁴ Dazu haben die Verfasser ein schlüssiges Konzept vorgelegt mit einer einheitlichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.²⁵

Unabhängig von dieser Notwendigkeit, neue Konzepte für die strafrechtliche Regelung der Sicherungsverwahrung und für den Vollzug der Maßregel zu erarbeiten, wird kurzfristig der besonderen Herausforderung zu entsprechen sein, die Entlassung von ca. 70–100 Sicherungsverwahrten vorzubereiten, die bei Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung der Kammer des EGMR oder ggf. eines Urteils der Großen Kammer dieses Gerichts gegen Deutschland in nächster Zeit unabwieslich sein wird; dazu gehört es, umgehend zu klären, welche Personen betroffen sind, frühzeitig von Amts wegen Wiederaufnahmeverfahren gegen die jeweils letzte inländische gerichtliche Anordnung der Sicherungsverwahrung bzw. ihres Weiterbestehens zu betreiben, ab sofort geeignete Verwahrte in die Sozialtherapie zu vermitteln oder an Lockerungsmaßnahmen teilhaben zu lassen, eng mit der Führungsaufsicht zu kooperieren und diese personell so zu verstärken, dass sie erfolgversprechend mit den schwierigen Probanden arbeiten kann.

2. Verfassungsgerichtliche Gestaltungsvorgaben und deren Umsetzung

Zur Resozialisierungsvorgabe hat das BVerfG²⁶ ausgeführt, bei der Sicherungsverwahrung dürfe es sich nicht um einen reinen Verwahrsvollzug handeln. Er sei vielmehr auf Resozialisierung auszurichten. Die Bemühungen dazu dürften zumindest nicht geringer ausfallen als im Strafvollzug. Sicherungsverwahrung müsse „ebenso wie der Strafvollzug darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für ein verantwortungsvolles Leben in Freiheit zu schaffen“. Dafür bedürfe es Vollzugskonzepte, die den Untergebrachten „eine reelle Chance

auf Wiedergewinnung ihrer Freiheit einräumen“. In diesem Zusammenhang hat das BVerfG auf hinreichende Angebote für Behandlungs-, Therapie- und Arbeitsmöglichkeiten hingewiesen, außerdem auf die besondere Bedeutung von Vollzugslockerungen zur Vorbereitung einer günstigen Entlassungsprognose. Es verlangt sogar eine Art Beweislastumkehr für den Nachweis anhaltender Gefährlichkeit mit zunehmender Länge der Unterbringung und eine regelmäßige Erklärung der Verwahrung als erledigt in dem Zeitraum, welcher der bisherigen 10-Jahres-Grenze folgt.

Die Untersuchung von Bartsch zeigt, dass es bisher trotz spürbaren Bemühens der Vollzugseinrichtungen nur teilweise gelingt, diesen Anforderungen zu entsprechen. So liegen die Therapieangebote gelegentlich weit unter dem tatsächlichen Bedarf. Eigenständige Sozialtherapeutische Anstalten für Sicherungsverwahrte gibt es fast nirgendwo, obwohl in zunehmendem Ausmaß Sexualstraftäter in die Verwahrung gelangen und bisherige Sozialtherapeutische Einrichtungen Strafgefangene mit mutmaßlicher anschließender Sicherungsverwahrung oder Sicherungsverwahrte nur ganz selten aufnehmen. Nicht alle arbeitswilligen Verwahrten erhalten Arbeitsmöglichkeiten. Vollzugslockerungen sind nach Ablauf der ersten 10 Jahre der Verwahrung äußerst selten, und man kann eher davon sprechen, dass die Anordnung weiterer Verwahrung nach 10-jähriger Vollstreckung den Regelfall darstellt statt wie nach BVerfG die Ausnahme. Wenn überhaupt Vollzugslockerungen gewährt werden, dann eher als „humanitäre“ denn als „entlassungsbedeutsame“ Maßnahmen. In den Vollzugsanstalten herrscht „ein Klima der Ängstlichkeit und Übersicherung“.²⁷ Das zeigt sich auch in den amtlichen Daten über Vollzugsöffnungen. So sind bundesweit von 1992 bis 2008 die Anteile im offenen Vollzug untergebrachter Sicherungsverwahrter von über 7 auf gut 1 % zurückgegangen.²⁸

Dass der Entwurf eines Hessischen Strafvollzugsgesetzes den Resozialisierungsanforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Sicherungsverwahrung nicht gerecht wird, lässt sich an zwei Beispielen belegen:

- Der Resozialisierungsauftrag wird im Entwurf nicht dem *petitum* des BVerfG entsprechend als dem Sicherungsauftrag gleichrangig behandelt. Vielmehr ist der Sicherungsauftrag als vorrangig in § 66 I des Entwurfs vorgesehen. Hingegen wird der Resozialisierungs- oder Wiedereingliederungsauftrag in §§ 66 II, 67 III des Entwurfs nur als nachrangig, sogar lediglich als „Soll“-Auftrag bezeichnet. Dabei relativiert § 67 III die Resozialisierungsangebote gleich in doppelter Hinsicht: Sie werden in das Ermessen der Justizvollzugsanstalten gestellt und unter den – überflüssigen, weil selbstverständlichen – Vorbehalt, dass Untergebrachte „solcher Maßnahmen bedürfen und solche für sich nutzen können“. Zu konstatieren ist freilich, dass auch in den bereits in Kraft getretenen Landesstrafvollzugsgesetzen der Resozialisierungsauftrag für Sicherungsverwahrte lediglich als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet ist.²⁹ Diese Feststellung schränkt jedoch die Kritik an dem hessischen Entwurf, hinter verfassungsgerichtlichen Vorgaben zurück zu bleiben, keineswegs ein. Sie lässt vielmehr fordern, die Resozialisierung in allen Gesetzen als zwingenden Auftrag zu formulieren.
- Bezüglich der Verlegung von Sicherungsverwahrten in eine sozialtherapeutische Einrichtung verweist § 68 I HStVollzG pauschal auf die für Strafgefangene geltende Vorschrift des § 12 HStVollzG, der ähnlich ausgestaltet ist wie § 9 StVollzG. Diese pauschale Bezugnahme geht an der Realität der Besonderheiten der Sicherungsverwahrung vorbei. Im Strafvollzug wären die meisten Gefangenen mit langen Strafen nach Art ihrer Delikte zwingend in

die Sozialtherapie zu verlegen; das gilt aber offenkundig nicht für Sicherungsverwahrte. Ihnen wird laut der Untersuchung von Bartsch häufig diese Überstellung verweigert, auch wenn sie ihrer bedürften. Sie wären auch ein Fremdkörper in der Sozialtherapie des Strafvollzugs wegen der völligen Ungewissheit über einen Entlassungszeitpunkt. Daher wäre es zu begrüßen, wenn für den Sicherungsverwahrungsvollzug eine eigenständige sozialtherapeutische Einrichtung oder wenigstens eine eigene Abteilung in der Sozialtherapie des Strafvollzugs oder im Sicherungsverwahrungsvollzug selbst gesetzlich vorgesehen wäre. Um den verfassungsgerichtlichen Vorgaben gerecht zu werden, muss der Gesetzgeber jedoch zumindest sicherstellen, dass auch Sicherungsverwahrten im Bedarfsfall die Sozialtherapie offen steht. Anders lassen sich für viele Untergebrachte nicht Bedingungen schaffen, die eine spätere Entlassung ermöglichen. Dabei ist zu erwägen, die eigenständige Sozialtherapie für Sicherungsverwahrte zugleich zu öffnen für Strafgefangene, die mit anschließender Sicherungsverwahrung rechnen müssen; denn ihnen wird während des Strafvollzugs eine Überstellung in die Sozialtherapie nicht selten verweigert im Blick auf die drohende Sicherungsverwahrung.³⁰

Außer dem Resozialisierungsgebot hat das BVerfG das „Abstandsgebot“ betont.³¹ Es verlangt eine Besserstellung Sicherungsverwahrter gegenüber Strafgefangenen qualitativer Art. Sie muss sich in den Vollzugsverhältnissen sichtbar spiegeln und dem allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel gerecht werden, so dass Betroffenen und Öffentlichkeit die Andersartigkeit dieser Freiheitsentziehung vor Augen geführt wird. Die Landesjustizverwaltungen haben „dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt“.

Überdies hat das BVerfG anerkannt, dass es „hoffnungslose Verwahrte“ gibt, denen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zusätzliche Vergünstigungen zu gewähren sind, um ihnen einen Rest an Lebensqualität zu erhalten.

Die Untersuchung von Bartsch hat dazu ergeben, dass Verwahrte den Vollzug trotz einiger Privilegien, wie etwa der dominierenden Unterbringung in Einzelzellen, weitgehend als Fortsetzung des Strafvollzugs wahrnehmen. Ein Sicherungsverwahrter formulierte beispielsweise: *„Im herkömmlichen Sinne und auch von der Juristerei wird ja gesagt, die Sicherungsverwahrung ist keine Strafe, sondern eine Maßregel. Aber letztendlich befindet man sich im Knast. Man wird weggesperrt wie im Knast. Man hat sich den Gegebenheiten im Knast zu unterwerfen. Es ist letztendlich Knast. Da von einer Maßregel zu sprechen, finde ich ein wenig widersinnig.“* Vor diesem Hintergrund empfiehlt Bartsch eine selbständige gesetzliche Regelung des Sicherungsverwahrungsvollzugs und eigenständige Sicherungsverwahrungseinrichtungen, um die rechtliche und tatsächliche Anbindung an den Strafvollzug aufzugeben und eine qualitativ andersartige Gestaltung zu gewährleisten. Das schließt nicht großzügige eigenständige Abteilungen für Sicherungsverwahrte in großen Haftanstaltskomplexen mit gewissen Öffnungen zum Strafvollzug hin aus. Auch hier ist nochmals zu betonen, dass dies zweckmäßigerweise erst geschehen sollte, wenn einheitliche Konzepte entwickelt sind, die Mindeststandards entsprechen. Solche Standards zu entwickeln, dient eine auf Ergebnissen unserer Gießener Untersuchung zur Sicherungsverwahrung fußende, federführend vom Niedersächsischen Justizministerium ausgeführte, vom Strafvollzugausschuss der Bundesländer beschlossene und unterstützte Bestandsaufnahme mithilfe eines Fragebogens, der regelmäßig Erhebungen durch die Landesjustizverwaltungen vorsieht und sich gegenwärtig in der ersten Erhebungsphase befindet.³²

Dass der Hessische Gesetzentwurf dem vom BVerfG formulierten Abstandsgebot nicht hinreichend Rechnung trägt, wird weiterhin an nur scheinbar als Äußerlichkeit erscheinenden Beispielen sichtbar. Sie zeugen eher von bürokratischer Ferne und mangelnder Sensibilität gegenüber der grundsätzlichen Andersartigkeit einer schuldunabhängigen Verwahrung im Vergleich zum Strafvollzug sowie deren die sozialen Außenkontakte besonders schädigenden Wirkungen; sie nehmen vorrangig Belange wahr, Verwaltung zu entlasten:

- § 68 III des Entwurfs gestattet das Tragen eigener Kleidung nur, „wenn Gründe der Sicherheit, insbesondere bei Besuchen oder Ausführungen nicht entgegenstehen“. Gerade bei solchen Gelegenheiten aber wirkt Anstaltskleidung entfremdend, stigmatisierend. Eigene Kleidung würde den Eindruck der Andersartigkeit dieser Unterbringung, ihres gerade nicht strafenden Charakters, auch dem nahe stehenden Besucher eher vermitteln, wie es das BVerfG fordert. Ohnehin mindern sich soziale Kontakte und Bindungen verstärkt durch die völlig ungewisse Entlassungsperspektive. Noch bestehende Kontakte müssen daher gefördert statt geschwächt werden. Sollten tatsächlich Sicherheitsbedenken bestehen, kann ihnen anders entsprochen werden, beispielsweise dadurch, dass die eigene Kleidung vor und nach Besuchen oder Ausführungen von der Anstalt verwahrt und kontrolliert wird. Das zeigt und bewährt sich andernorts. Geringfügig erhöhter Arbeitsaufwand darf auch nach dem BVerfG kein entscheidender Einwand sein.³³
- Nach der Kritik von Kreuzer ist im Hessischen Entwurf erfreulicherweise das Verbot für Sicherungsverwahrte gestrichen worden, Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen. In anderen Landesvollzugsgesetzen ist es jedoch noch ent-

halten, was mit dem Abstandsgebot nicht vereinbar erscheint, da Sicherungsverwahrte dadurch schlechter gestellt werden als vorher. Hier gilt Nämliches: Ein verhältnismäßig geringfügig erhöhter Arbeitsaufwand ist allein keine Rechtfertigung für ein gegenüber Sicherungsverwahrten ausgesprochenes Verbot. Denn Nahrungsmitteln – wie etwa dem Lieblingskuchen zum Geburtstag oder zu Weihnachten, gebacken von der Frau, Mutter oder anderen Angehörigen und Freunden – kann wichtige symbolische Bedeutung zukommen; man fühlt sich in der Einsamkeit nicht ganz abgeschieden, an frühere Feiern draußen erinnert; man genießt einen Augenblick Privatheit und Nähe. Nach bisherigem Bundesrecht, auch in den Ländern, in denen noch das StVollzG gilt, funktioniert ja solches Zugeständnis an Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung, die sogar mehr solcher Pakete empfangen dürfen als Strafgefangene. Hygienische Bedenken können daher ebenfalls nicht als Rechtfertigung angeführt werden. Außerdem ist die Zahl Sicherungsverwahrter, die überhaupt noch Besuche und Pakete erhalten, gering, der Mehraufwand für die Justizvollzugsanstalten daher verkraftbar.

- Ein Versehen könnte es sein, dass in § 68 III des Gesetzesentwurfs nur von der Möglichkeit, „eigene Kleidung und Wäsche zu benutzen“, gesprochen wird, ohne auch eigenes Bettzeug zu erwähnen, wie es bisher in § 132 StVollzG der Fall war („eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug“). Zwar könnte man Bettzeug als vom Begriff „Wäsche“ umfasst ansehen. Doch wird dem die Rechtsprechung aus dem Umkehrschluss zur bisherigen gesetzlichen Regelung widersprechen. Dann aber fragt es sich, welche sachlichen Notwendigkeiten hinter der neuen Regelung stehen sollten, die Wäsche anders als Bettzeug bewertet, warum also hinsichtlich eigenen Bettzeugs Si-

cherungsverwahrte trotz Abstandsgebots schlechter als bisher und schlechter als in anderen Bundesländern (in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Niedersachsen ist „eigenes Bettzeug“ jeweils erlaubt³⁴) behandelt werden sollten. Die Begründung zum hessischen Gesetzesentwurf äußert sich dazu nicht.

- Zu dem Problem der „hoffnungslos Verwahrten“ beziehen weder der hessische Entwurf noch die bereits in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetze Stellung. Ob für diese Gefangenengruppe „Long-stay“-Einrichtungen nach niederländischem Vorbild zu schaffen sind, die nach innen noch freizügiger, aber ohne Behandlungsangebote ausgestaltet sind, kann man unterschiedlich beurteilen.³⁵ Jedenfalls sollte aber der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen und daher gesetzlich festgeschrieben werden, dass solchen Untergebrachten in besonderem Maß Erleichterungen zu gewähren sind als Ausgleich für fehlende Entlassungsperspektiven und aus humanitären Gründen. Das schließt selbstverständlich nicht jederzeitig mögliche Änderungen in der Entlassungsperspektive einzelner Personen und entsprechender Haftgestaltung aus.

Abschließend sei auf zwei Fragen hingewiesen, die sich im Vollzug der Sicherungsverwahrung erst künftig stellen werden, denen der Hessische und auch die anderen Landesgesetzgeber aber bereits jetzt Rechnung tragen sollten:

- Anzunehmen ist, dass künftig gelegentlich nach den neuen Bestimmungen über die nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte³⁶ sehr junge Strafgefangene in den Vollzug der Sicherungsverwahrung kommen werden. Diese Möglichkeit dürfte in veränderter Gestalt weiter bestehen, selbst wenn man das Instrument nachträglicher Si-

cherungsverwahrung insgesamt als durch die Entscheidung des EGMR obsolet bewerten sollte. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, solche Personen von vornherein in andere Einrichtungen, namentlich die Sozialtherapeutische Anstalt, zu überstellen. Ein Vorbild dafür gibt § 106 IV 1 JGG für die vorbehaltene Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden, bei denen allgemeines Strafrecht angewandt wird.

- Im Jahr 2002 hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Sicherungsverwahrung neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe anzuordnen. Mehrere Straffällige wurden bereits mit dieser „Doppelsicherung“ bedacht. Da der Rest lebenslanger Strafe nie zur Bewährung ausgesetzt werden kann, solange auch nur ein geringes Rückfallrisiko besteht, wird es freilich in keinem dieser Fälle dazu kommen, dass die Sicherungsverwahrung vollstreckt wird.³⁷ Die Landesgesetzgeber sollten jedoch prüfen, ob es nicht aus Gerechtigkeitsgründen erforderlich ist, solche und andere Lebenslängliche auf ihren Wunsch hin in den privilegierten Vollzug der Sicherungsverwahrung zu überführen, wenn 15 Jahre bzw. ein wegen besonderer Schwere der Schuld verhängter „Zuschlag“ verbüßt sind und die Vollstreckung der Strafe daher (faktisch) nur noch gefährlichkeitsbedingt ist. Denn es ist, wie ein Anstaltsleiter nachvollziehbar darlegte, *„einem Lebenslänglichen, der seit insgesamt 23 Jahren und jetzt nur noch wegen seiner Gefährlichkeit inhaftiert ist, kaum zu vermitteln, warum einem Sicherungsverwahrten [scil.: wegen des Abstandsgebots] ein Bettvorleger gewährt wird und ihm nicht.“*

- 1 LT-Drs. 18/1396. Der Entwurf wurde von der Hessischen Landesregierung vorgelegt.
- 2 Bis zur Fertigstellung dieses Beitrags am 17.01.2010 waren in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Niedersachsen Strafvollzugsgesetze in Kraft getreten.
- 3 Bartsch, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Diss., Univ. Gießen, 2009 (Veröffentlichung 2010 bei Nomos).
- 4 Ausführlich zu den angewandten Methoden Bartsch, BewHi 2007, 399 ff.; Bartsch, ZIS 2008, 280 ff.; Bartsch/Kreuzer, StV 2009, 53 ff.; Kreuzer/Bartsch, FS 2008, 30 ff.
- 5 brufbar im Internet (15.01.2010) unter <http://www.cdl.niedersachsen.de/blob/images/C34219474.pdf>.
- 6 Zum Vergleich: Das Strafvollzugsgesetz des Bundes, das lediglich Regelungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung enthält, umfasst ebenfalls 202 Paragraphen.
- 7 BVerfGE 109, 133 ff. (164).
- 8 Vgl. hierzu Bartsch 2008, Fn. 4, und Bartsch/Kreuzer, Fn. 4.
- 9 Vgl. etwa Dünkel/Schüler-Springorum, ZfStrVo 2006, 145 ff., und Kreuzer, BewHi 2006, 195 ff.
- 10 Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern (Hrsg.), Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle, 2008, 9.
- 11 Hierzu Kreuzer, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz, Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Landtags am 22. August 2007, in: Hess. Landtag, Ausschussvorlagen RTA/16/70 und UVJ/16/21, Teil 2, 202 ff.
- 12 So auch Dünkel, FS 2009, 192 ff. (195).
- 13 Vgl. hierzu Kreuzer, Fn. 11.
- 14 Lediglich der Praktiker Arloth vertritt die im Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommende Meinung gleichrangiger Vollzugsaufgaben, vgl. Arloth, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2008, § 2 Rdnr. 10.
- 15 Vgl. Art. 12 BayStVollzG, § 2 HmbStVollzG, § 5 NJVollzG.
- 16 Vgl. § 1 Ba-WüJVollzGB III, der als alleiniges Vollzugsziel die Resozialisierung nennt.
- 17 Calliess, Stellungnahme zu den Entwürfen eines Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, Ausschussvorlagen RTA/16/70 und UVJ/16/21, Stand: 14.08.2007, 251 ff., ebenso Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage, München 2008, § 2 Rdnr. 19.
- 18 So die h.L.; vgl. z.B. mit Nachweisen Calliess/Müller-Dietz, Fn. 17, § 10 Rdnr. 1 ff.; a.A. Arloth, Fn. 14, § 10 Rdnr. 1 ff.
- 19 Vgl. Art. 12 BayStVollzG, § 11 HmbStVollzG, § 12 NJVollzG. Baden-Württemberg hat hingegen die Fassung des § 10 StVollzG weitgehend übernommen, vgl. § 7 Ba-WüJVollzGB III.
- 20 So auch die Forderung von Kinzig NJW 2004, 911 ff. (913), und Köhne, JR 2009, 273 ff.
- 21 Vgl. § 68 HStVollzGE, § 98 Ba-WüJVollzGB III, Art. 160 BayStVollzG, § 95 HmbStVollzG, § 112 NJVollzG.
- 22 Dazu Bartsch 2009, Fn. 3.
- 23 Dazu Kreuzer, Europäischer Denkwort fürs Verfassungsgericht, in: „Zeit-online“, im Internet abrufbar unter (15.01.2010): http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2009_12/sicherungsverwahrung/urteil.
- 24 „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt.“ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP. 17.

Legislaturperiode. Abschnitt IV. Freiheit und Sicherheit. 4. Rechtspolitik, 99/124.

- 25 Bartsch 2009, Fn. 3; Kreuzer, Gutachtliche Stellungnahme und Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht BT Drucks. 16/6562, Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode Rechtsausschuss, Protokoll der 103. Sitzung v. 28.05.2008, 9 ff., 40 ff., 78–90; Kreuzer/Bartsch, GA 2008, 155 ff.
- 26 Vgl. BVerfGE 109, 133 ff. (149 ff.).
- 27 Boetticher, NStZ 2005, 417 ff. (421).
- 28 Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10 Reihe 4.1, Rechtspflege Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum 31.3. –, Wiesbaden 1992 und 2008.
- 29 Vgl. § 97 Ba-WüJVollzGB III, Art. 159 BayStVollzG, § 94 HmbStVollzG, § 107 NJVollzG.
- 30 Hierzu Bartsch, Fn. 3.
- 31 Vgl. BVerfGE 109, 133 ff. (166 f.).
- 32 Zu dieser Untersuchung Steinhilper, FS 2009, 165 f. (166).
- 33 Vgl. auch OLG Hamburg, StV 2009, 371 ff.
- 34 Vgl. § 101 Ba-WüJVollzGB III, Art. 161 BayStVollzG, § 95 HmbVollzG, § 109 NJVollzG.
- 35 Kritisch etwa Mushoff, Strafe – Maßregel – Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention, Frankfurt am Main u.a. 2008 (zugl. Diss., Univ., Bielefeld, 2007), 484 ff.
- 36 Kritisch Kreuzer, Fn. 25, und Kreuzer/Bartsch, Fn. 25.
- 37 Dazu Kinzig, StV 2007, 575 ff., und Bartsch 2009, Fn. 3.



Prof. Dr. Arthur Kreuzer

Emeritierter Professor für Kriminologie und Strafrecht

arthur-gisela-kreuzer@t-online.de



Dr. Tillmann Bartsch

Rechtsreferendar beim Landgericht

TillmannBartsch@web.de

Der Strafvollzug ist eine Blackbox

Zur Gesundheitsfürsorge in Schweizer Strafanstalten

Die für die Gesundheit von Strafgefangenen zuständigen Ärzte stehen heute vor mehr Herausforderungen denn je. Die Strafrechtlerin Brigitte Tag empfiehlt deshalb die einheitliche Regelung von deren Rechten und Pflichten.

Frau Tag, Sie haben die Gesundheitsfürsorge in Schweizer Strafanstalten untersucht. Was ist das Besondere an der Arbeit des Gefängnisarztes?

Die Gefängnisärzte – und die wenigen Gefängnisärztinnen – sind prinzipiell nicht nur dem Wohl des kranken Inhaftierten, sondern auch der Gefängnisführung verpflichtet. Das fängt schon bei der Eintrittsuntersuchung an: Der Arzt stellt unter anderem fest, ob der Häftling arbeitsfähig ist oder eventuell drogenabhängig – Dinge, die ein Patient nicht unbedingt mitteilen will. Der Arzt kann nun schwierig sagen: Ich bin nur Arzt, lasst mich bitte in Ruhe mit euren Vollzugsaufgaben.

Der Gefängnisarzt steckt also im Dilemma?

Genau. Nehmen wir das Beispiel des Hungerstreiks. Einerseits kann man argumentieren, dass der Gefangene ein Recht auf Selbstbestimmung und persönliche Freiheit hat, solange er für andere keine Gefahr darstellt. Sofern der Inhaftierte urteilsfähig ist, zählt sein Wille, bis zum bitteren Ende... Andererseits kann man sagen, dass der Strafvollzug und damit auch die Vollzugsmedizin für die Fürsorge des Gefangenen zuständig sind. Dieser soll die Gefangenschaft gut überstehen und resozialisiert werden, damit er wieder in Freiheit leben kann. Wenn der Arzt bei einem Hungerstreik nichts unternimmt, kann er wegen Unterlassung oder Tötung angeklagt werden. Wenn er hingegen eine Zwangsernährung verordnet, riskiert er eine Verurteilung wegen Körperverletzung.

Heute handelt er begreiflicherweise so, dass er das geringste Risiko wählt, sich strafbar zu machen.

Ist diese Situation nicht geregelt?

Abgesehen von einigen kantonalen Bestimmungen bestehen in der Schweiz im Prinzip nur die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, wonach der Wille des Patienten zu wahren ist. Aber das ist kein verbindliches Recht. Die Gerichte müssen sich an die Grundrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention halten, also eine Abwägung verschiedener Rechtsgüter vornehmen. Meines Erachtens gehört festgelegt, dass der freie Wille des in den Hungerstreik Getretenen zu respektieren ist und er permanent die Gelegenheit zum Essen und Trinken hat. So trägt man seiner Autonomie Rechnung, und der Staat lässt sich nicht nötigen, Zwang auszuüben.

Wo sehen Sie in Bezug auf die rechtliche Regulierung der Vollzugsmedizin den größten Handlungsbedarf?

Es gibt kein Strafvollzugsgesetz auf Bundesebene. Einige Kantone haben ein Strafvollzugsgesetz, andere nur Strafvollzugsverordnungen, wiederum andere sagen, das brauchen wir nicht, wir machen eine Hausordnung für die jeweilige Strafanstalt... Die Rechtsqualitäten sind sehr unterschiedlich. Notwendig ist ein einheitlicher rechtlicher Bezugsrahmen, der die grundsätzlichen Dinge des Strafvollzugs regelt, beispielsweise den Fall des Hungerstreiks oder finanzielle Fragen: Wer soll bezahlen, wenn ausländische Strafgefangene krank werden?

Stört die Rechtsunsicherheit nicht vor allem die Juristen?

Nicht nur. Die Öffentlichkeit bekommt natürlich nur die spektakulären Fälle mit, die auf Mängel im Strafvollzug hinweisen: Wenn sich jemand in Unter-

suchungshaft erhängt, wenn sich ein Jugendlicher allein in der Zelle Gewalt angetan hat, Übergriffe auf Mithäftlinge, Zwangsernährung... Aber auch die Vollzugsmitarbeitenden sind betroffen und stellen Fragen: Was dürfen wir, was müssen wir tun, wie gehen wir mit Jugendlichen um, mit Alten, mit den Verwahrten, Drogenabhängigen, den Schwangeren?

Sie haben die föderalistische Zersplitterung der Strafvollzugsgesetzgebung bedauert. Der Föderalismus regiert aber in der Schweiz auf vielen Gebieten. Wieso sollen politische Ressourcen genutzt werden, um ausgerechnet den Strafvollzug zu vereinheitlichen?

Ich könnte ganz pathetisch antworten: Weil der Strafvollzug das ethische Gewissen der Gesellschaft ist. Natürlich soll man die politischen Ressourcen schonen und nicht überregulieren. Doch der Strafvollzug ist heute ein ganz zentraler Bereich. Schauen Sie sich die Medien an: Fast alle ihrer spektakulären Inhalte haben mit Strafrecht und Strafvollzug zu tun. Aufgrund seiner grossen Bedeutung sollte dieses Gebiet einheitlich geregelt werden. Alle Involvierten – Ärzte, Strafvollzieher, Gefangene – müssen die Regeln kennen, die Rechte und die Pflichten. Der Staat hat in keinem anderen Bereich die Möglichkeit, derart massiv in die Rechte des Einzelnen einzugreifen wie beim Strafvollzug. Nichts tut so weh, auch wenn die Anstalt noch so gut organisiert ist, wie eine geschlossene Tür. Freiheitsentzug ist eine harte Sanktion...

...und in der Regel nicht gesundheitsfördernd, weder psychisch noch physisch. Sind Sie bei Ihrer Arbeit auf Ärzte gestossen...

...die der Auffassung sind „Knast macht krank“?

Genau.

Einerseits haben entlassene Gefangene aufgrund des seelischen Stresses einen doppelt so hohen Blutdruck und ein höheres Herzinfarkttrisiko als die Normalbevölkerung, wie neuere Studien aus den USA zeigen. Den Gefängnisärzten ist der grundsätzlich be-

lastende Rahmen des Freiheitsentzugs bewusst, sie sehen die Risiken und Probleme. Andererseits weisen viele Gefangene beim Antritt der Haftstrafe einen sehr schlechten Gesundheitsstatus auf, der in der Vollzugsanstalt verbessert wird, natürlich auch zum Schutz der anderen Gefangenen und des Personals. Die Ärzte unternehmen alles für die Gesundheit der Gefangenen. Sie sehen sich in erster Linie als Helfer.

Werden Ärzte und Ärztinnen in ihrer Ausbildung auf die schwierige Situation vorbereitet, Gefangene zu behandeln?

Nein, es gibt keine Facharztausbildung in der Vollzugsmedizin. Und das sollten wir dringend angehen. In der Schweiz arbeiten immerhin 131 Gefängnisärzte und -ärztinnen, teils hauptberuflich, teils nebenberuflich. Das einzige Forum, auf dem sie sich zurzeit austauschen können, ist die jährlich stattfindende Gefängnisärztekonzferenz. Denkbar wäre ein Weiterbildungslehrgang der FMH.

Was wäre der Inhalt dieser Ausbildung?

Grundsätzlich ginge es darum, sich den verschiedenen Herausforderungen zu stellen, die sich speziell innerhalb der Gefängniswelt aufdrängen. Wichtig wäre der Umgang mit den stark verbreiteten Infektionskrankheiten der Gefangenen – wie man diese erkennen und therapieren kann, ohne die Kranken zu stigmatisieren. Auf der Zellentür eines HIV-Positiven einen entsprechenden Kleber anzubringen ist kein guter Weg... Mehr Sensibilität ist auch beim Führen der Patientenkartei angebracht: Man darf diese nicht, auch wenn es verwaltungstechnisch praktisch ist, mit den Gefängnisakten zusammenlegen. Da müssten sofort die Alarmglocken läuten. Oder der Umgang mit der Schweigepflicht: Was soll der Arzt tun, wenn er von Fluchtplänen eines Gefangenen erfährt? Oder die Herausforderung der Altersmedizin: Immer mehr Gefangene werden im Gefängnis alt.

Weshalb?

Die Anzahl der Verwahrten nimmt zu. Bei Akutsituationen kann man sie ins Spital bringen, wenn sie jedoch chronisch krank oder sonst betreuungsbedürftig sind, was dann? Die Spitäler nehmen sie nicht auf, die Vollzugsmitarbeitenden sind weder für die Pflege ausgebildet noch haben sie Zeit. Und Spitex kann nicht mehrmals täglich eine geschlossene Abteilung aufsuchen; Gefahr und Aufwand wären für alle Beteiligten zu gross. Die Gefängnisse müssen entsprechend Abteilungen aufbauen.

Nehmen die Anforderungen an den Strafvollzug also zu?

Die Gesellschaften kommen heute mit immer mehr Problemen nicht mehr zurecht. Nehmen Sie Vermögensdelikte: immer weniger Bürgerinnen und Bürger akzeptieren, dass jemand, der Millionen veruntreut hat, sich freikaufen kann. Oder die zunehmende Jugendgewalt – am Schluss bleibt nur der Strafvollzug, er soll die Sache richten. Damit ist es natürlich nicht getan, man müsste diese Probleme früher angehen. Wenn wir die Menschen nicht einfach nur wegschliessen wollen, brauchen wir Konzepte, die ihnen eine Chance geben. Der Strafvollzug ist heute für viele eine Blackbox. Man macht sich keine Gedanken dazu, was dort geschieht und geschehen soll. Wir müssen in diese Box hineinschauen.

Publikationen:

Brigitte Tag, Thomas Hillenkamp (Hg.): *Intramurale Medizin im internationalen Vergleich*, Springer Verlag, Berlin u.a. 2008;
Brigitte Tag, Julian Mausbach (Hg.): *Intramurale Medizin in der Schweiz*, Dike-Verlag, Zürich 2010.

Artikel aus HORIZONTE
Das Schweizer Forschungsmagazin
Heft Nr. 83, Dezember 2009, Seite 30–31



Brigitte Tag lehrt seit 2002 Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinrecht an der Universität Zürich. Ihre Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sind ferner Wirtschafts- und Medizinethik. Brigitte Tag leitet das vom SNF geförderte und von Julian Mausbach mitrealisierte Forschungsprojekt „Intramurale Medizin. Gesundheitsfürsorge zwischen Heilauftrag und Strafvollzug in der Schweiz“.

Foto: Derek LiWan Po

**Dokumentation
Fachkongress 2008**
der Bundesarbeitsgemein-
schaft Straffälligenhilfe

**Straffälligenhilfe als
Armenpflege ?**

Bestellung:
[info@
bag-straffaelligenhilfe.de](mailto:info@bag-straffaelligenhilfe.de)

Justizanstalt Leoben Das Dilemma eines „Luxus Häfens“

Stefan Fuchs



Das Medienecho der Justizanstalt Leoben

Es muss schon Besonderes passieren, dass eine österreichische Kleinstadt den Sprung in den Magazin-Teil der New York Times schafft. Es muss jedoch ganz Besonderes passieren, dass eine österreichische Kleinstadt wegen ihres Gefängnisses den Sprung in den Magazin-Teil der New York Times schafft, ohne dass etwas Besonderes passiert ist.

So geschehen am 10. Juni 2009, wo Jim LEWIS der Justizanstalt Leoben unter dem Titel „Behind Bars Sort Of“¹, einen vierseitigen Bericht in der „Times“ widmet.

Dieser – sehr differenzierte – Artikel von Jim LEWIS unterscheidet sich von den unzähligen, meist wenig reflektierten Beiträgen unterschiedlichster Medien über die Architektur der Justizanstalt Leoben sehr wohltuend. Seit

ihrem Bestehen steht die Anstalt immer wieder am medialen Pranger und damit in der Situation, ihr Luxusbauwerk zu rechtfertigen und zu verteidigen zu müssen.

Markantestes Beispiel derartiger Medienpräsenz waren Pressemeldungen aus dem Jahr 2006, wonach auf einer georgischen Internetseite mit verlockenden Urlaubsfotos der Anstalt für das Gefängnis geworben wurde. Dieser Umstand diente einer rechtspopulistischen Partei im Wahlkampf als Munition, um Stimmung gegen kriminelle Ausländer und natürlich auch gegen den Unsinn von Luxushäfen² oder „5 Sterne Knasts“ zu machen.

Eine nähere Recherche zu dieser Website³ ergab, dass sie von einem gebürtigen Georgier namens Giorgi Gagiev ins Internet gestellt wurde, welcher seit 8 Jahren in den USA lebt. Er betreibt diese Website mit unterschiedlichsten Inhalten zum Spaß. Er habe

nie das Gefängnis Leoben beworben, der kolportierte Text betreffend Urlaub im Gefängnis Leoben sei auch nicht auf seiner Website aufgeschienen. Die österreichische Tageszeitung Falter (Nr. 47/06 Steiermark) recherchierte dazu vielmehr, dass der für Urlaub im Gefängnis Leoben werbende Text erstmals in einem Mail an den Österreichischen Rundfunk Steiermark auftauchte, in dem dieser Sachverhalt angeprangert wurde.

Zurück zu Jim LEWIS und seinem Artikel in der New York Times: „I guess crime does pay, after all.... It's a reflex, and perfectly understandable, though it's also foolish and untrue – about as sensible as looking at a new hospital wing and saying, Gee, I wish I had cancer.“

Mit diesem Satz trifft er wohl den Nagel auf den Kopf. Es ist uns nachvollziehbar, dass der öffentliche Reflex auf jeglichen wahrgenommenen oder vermuteten Komfort im Strafvollzug äußerst kritisch ausfällt. Insbesondere in Zeiten, in denen die wirtschaftliche Situation nicht wenige von uns zwingt, die persönlichen Komfortbedürfnisse etwas zurückzuschrauben. Gefängnisarchitektur, welche die Rehabilitation unterstützende, gesundheitsfördernde und die Menschenwürde respektierende Aspekte von Haft betont, löst in der breiten Masse der Bevölkerung Unverständnis, im ungünstigen Fall erbitterte Gegnerschaft aus.

Erwartungen an Gefängnisarchitektur

Die Frage: Was erwarten die Menschen von Gefängnisbauten?, scheint untrennbar mit der Frage assoziiert: Was erwarten die Menschen überhaupt vom Gefängnis?

Nimmt man die medialen Reaktionen auf Architektur und Bau der Justizanstalt Leoben als Indiz, so erscheint die Beantwortung dieser Fragen relativ ein-



fach. Das Gefängnis wird von der Mehrheit der Bevölkerung als Ort gesehen, der Containerfunktion hat. Kriminelle sollen dort möglichst sicher verwahrt werden, die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse (Essen, Hygiene, medizinische Grundversorgung) mag noch angehen, darüber hinaus sollten die Inhaftierten vor allem über ihre Straftaten nachdenken.

Gehen wir von derartigen Anforderungen an die Funktion einer Strafvollzugsanstalt aus, so mag – auch aus architektonischem Blickwinkel – das Bild eines Containers ausreichen. Container sind einfach, schmucklos, relativ billig und so gesehen funktional. Dieser Anspruch mag bis in die 60er Jahre des letzten Jahrhunderts ausgereicht haben, dementsprechend beschaffen erscheinen auch Gefängnisbauten aus dieser Zeit.

Der Kriminalpsychologe Gerhard Kette untersuchte in seiner phänomenologischen Analyse der Haft die Umwelten, denen Häftlinge ausgesetzt sind. Zur physischen Umwelt, Funktionalismus und Kontrollarchitektur führt Kette aus: Mauern und Gitter symbolisieren die Freiheitsstrafe. Die physische Umwelt ist daher bis zu einem bestimmten Maß mit der Idee der Freiheitsstrafe identisch und definiert

sie auch sie definiert sie realer, als es das Gesetz tut. Auch die Einstellung gegenüber Kriminellen materialisiert sich in unserer Gefängnisarchitektur. Sie vermittelt vielmehr den Eindruck der Ärmlichkeit und einer zermürbenden Dumpfheit. Den Gebäuden fehlt es in einem gerade noch tolerierbaren Ausmaß an äußerlichen Annehmlichkeiten, die man gewöhnlich als selbstverständlich voraussetzt.⁴

Der Befund Kette's aus dem Jahr 1991 trifft nach wie vor für viele europäische Gefängnisbauten zu. Vor diesem Hintergrund kommen die öffentlichen und medialen Reaktionen auf ein modernes Gefängnis wie die Justizanstalt Leoben nicht unerwartet.

An dieser Stelle sind den öffentlichen und veröffentlichten Erwartungen an Gefängnisarchitektur die Erwartungen der Fachwelt des Strafvollzugs gegenüberzustellen. Es ist evident, dass diese in nicht unwesentlichen Teilen zu den öffentlichen (Mehrheits-)Erwartungen kontrastieren. Eine Reihe von Gründen ist dafür maßgeblich: 40 Jahre nach Inkrafttreten des österreichischen Strafvollzugsgesetzes haben sich die Rahmenbedingungen wesentlich geändert. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze betonen Menschenrechtsfragen im Strafvollzug, die

nationalen Strafvollzugsgesetze europäischer Staaten streichen die reintegrierenden und resozialisierenden Aufgaben des Strafvollzugs hervor.

- Die modernen Human- und Sozialwissenschaften können nachweisen, dass ungünstige bauliche Haftbedingungen zu Prisonisierungseffekten führen, welche den gesetzlich intendierten Resozialisierungs- und Integrationsbemühungen entgegenwirken.
- Die Medizin belegt die gesundheits-schädigenden Auswirkungen baulich ungünstiger Haftbedingungen auf die Häftlinge.
- Neurobiologische Erkenntnisse belegen, dass Umwelterfahrungen eines Menschen formend auf Struktur und Funktionsweise seines Gehirns wirken (Neuroplastizität).
- Die Architekturpsychologie kann die Zusammenhänge zwischen der Gestaltung unserer Lebensräume und dem Empfinden und Verhalten der Menschen nachweisen. Man denke nur an die Erkenntnisse zur Kriminalitätsabwehrenden Architektur.
- Entlassungsvorbereitende Maßnahmen erfordern bauliche und räumliche Ressourcen unterschiedlichster Art wie Schulungsräume, Wohngruppen, Besucherräume etc.
- Das Gefängnispersonal fordert zu Recht eine humane Arbeitsumgebung, nicht zuletzt im Interesse der eigenen Gesunderhaltung.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit liefert diese Auflistung eine Reihe von Argumenten für **funktionale** Gefängnisarchitektur. Diese soll Ziele und Zwecke des modernen Strafvollzugs unterstützen und fördern.

Aus diesem Blickwinkel differenzierter Fachlichkeit resultiert ein sehr unterschiedliches Medienecho auf die Architektur des Gefängnisses in Leoben. Dies sei an Hand zweier Beispiele beleuchtet: Das neue Gefängnis in Leoben ist hell und freundlich gestaltet. „In the daytime, the corridors and rooms

are flooded with sunshine..... There was a glassy brightness over everything, and most surprising, an unbreakable silence."⁴ 5

Die Wirkungsmechanismen zwischen gesundheitlichen Problemen und Tageslicht sind noch nicht restlos geklärt, ein Zusammenhang ist jedoch unverkennbar. Durch das Auftreffen von Tageslicht auf den Organismus werden über hormonelle Steuerung zahlreiche Funktionsmechanismen im menschlichen Körper ausgelöst.

Wenn es ein Ziel ist, Personal und Insassen von Gefängnissen möglichst gesund zu erhalten beziehungsweise deren Gesundheit zu unterstützen, so ist dies bei der Planung von Gefängnisneubauten oder Umbauten zu berücksichtigen und für ausreichend Tageslicht Sorge zu tragen. Ausreichend Tageslicht spielt eine wichtige Rolle bei der Gesunderhaltung von Menschen, in einem dunklen „Bunker“ ist dieses Ziel nicht zu erreichen. In diesem Lichte ist die Justizanstalt Leoben äußerst funktional errichtet worden.

Ireen Friedrich verfasste bereits im Forum Strafvollzug, Heft 5 September 2007 einen Beitrag über: Die neue Justizanstalt Leoben ein Modell auf Probe. An dieser Stelle berichtete sie über

ein Ergebnis ihrer empirischen Studie, wonach nur 2% der befragten Häftlinge und niemand der befragten Justizwachebeamtenangaben, mehr Tageslicht zu benötigen.

Besondere mediale Aufmerksamkeit erweckte immer wieder das in Leoben konsequent umgesetzte Prinzip des Wohngruppenvollzugs. Erfahrenen Vollzugspraktikern und Vollzugswissenschaftlern sind die Vorteile des Wohngruppenvollzugs gegenüber dem klassischen Schließfachvollzug seit langem bekannt. Die Wohngruppe bietet ein soziales Trainingsfeld, welches Insassen eine Reihe von sozialen Lernerfahrungen ermöglicht. Darüber hinaus können Fertigkeiten zur praktischen Lebensbewältigung (Kochen, Waschen, Reinigen etc.) in diesem Umfeld trainiert werden.

Formuliert man den Erwerb sozialer Kompetenzen und praktischer Fertigkeiten der Lebensbewältigung als Vollzugsziel (welches aus dem Strafvollzugsgesetz un schwer abgeleitet werden kann), so ist Wohngruppenvollzug ungleich funktionaler als das klassische Versperren von Straftätern in geschlossenen Hafträumen. Das Muster des geschlossenen Vollzugs passt zur Überzeugung der Quäker im Pennsylvania des späten 18. Jahrhun-

derts: Straftäter gehören in strikter Isolation gehalten, nur so können sie sich in ihre eigenen Seelen vertiefen und den Weg zu Gott und einer rechtschaffenen Lebensweise finden.

Weitere Beispiele zur Funktionalität moderner Gefängnisarchitektur ließen sich in Vielzahl anführen, sprengten jedoch den Rahmen dieses Beitrags.

Bisherige Erfahrungen mit der neuen Justizanstalt Leoben

Aus der Sicht des aktuellen Anstaltsleiters können folgende Erfahrungswerte zusammengefasst werden:

- In der Gesamtheit hat sich das bauliche Konzept der Anstalt in Leoben durchaus bewährt.
- Kleinere Unzulänglichkeiten betreffen vor allem die Funktionalität bei notwendigen Wartungsarbeiten, tun jedoch dem positiven Gesamteindruck keinen Abbruch.
- Die (für Gefängnisverhältnisse) großzügig und ansprechend gestaltete Anstalt veranlasst auch die Häftlinge zu größerer Sorgfalt im Umgang mit Gebäude und Inventar als dies in klassischen (alten) Gefängnissen der Fall ist.
- Das Zusammenleben in den Wohngruppen funktioniert im Wesentlichen problemlos, es kam bisher zu keinen ernsthaften Problemen (Gewalthandlungen etc.)
- Die Anstalt ist sicher, es gab bisher keinen Ausbruch oder ernsthaften Ausbruchsversuch
- Selbstbeschädigungen von Häftlingen haben signifikant abgenommen
- Das soziale Klima in der Anstalt hat sich deutlich verbessert, dies bezieht sich auf die Häftlinge wie auch auf das Personal der Anstalt



Das Marketing moderner Gefängnisarchitektur

Wie im ersten Absatz bereits ausgeführt, gerät ein Gefängnis, das seine Modernität argumentieren und rechtfertigen muss, schnell in die mediale Defensive. Institutionen anderer Lebensbereiche gehen offensiver im Marketing und in der Außendarstellung ihrer Modernisierungsnotwendigkeiten vor. In diesem Punkt scheint die Institution Strafvollzug von einer Unterwerfung unter das Diktat einer archaisch gefärbten öffentlichen Mehrheitsmeinung angekränkt. Aus fachlicher Sicht kann es Strafvollzugsexperten in keiner Weise schwerfallen, moderne und funktionale Gefängnisarchitektur – wie sie in der Justizanstalt Leoben⁶ vorliegt – zu argumentieren. Doch macht es überhaupt Sinn, das Thema aufzugreifen? Ist das nicht zu riskant? Laufen wir nicht Gefahr das Gegenteil von dem auszulösen, was wir beabsichtigen?

Im September 2008 fanden in Wien die 2. Universitären Strafvollzugstage zum Thema: Strafvollzug im Blickpunkt der Öffentlichkeit statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung referierte Dietmar Ecker⁷ Anregungen für eine wirksame Kommunikationsstrategie für den Strafvollzug. Ecker beschrieb

den öffentlichen Raum wie ein Gefäß, das täglich mit Informationen und Emotionen gefüllt wird. Kommunizieren Sie nicht selbst, tun es die anderen. Auch Gruppen, deren Bild klar ist: „Einsperren und a Ruh is!“

Ecker gab in weiterer Folge wertvolle Hinweise, wie gesellschaftlich emotionalisierte Themen professionell kommuniziert werden können.⁸ Diese Tipps können und sollten auch bei der medialen Kommunikation über moderne Gefängnisbauten bzw. deren Funktionalität und Zweckmäßigkeit angewendet werden.

Will der moderne Strafvollzug rechtsstaatlicher Prägung sich weiterentwickeln, den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen des 21. Jahrhunderts Rechnung tragen, so darf er nicht in dunklen Verliesen verharren, weder im architektonischen Sinn noch im Bewusstsein der dort beschäftigten Menschen. Dazu ist es notwendig, die Öffentlichkeit von der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit maßvoller und schrittweiser aber konsequenter Erneuerung der Gefängnisarchitektur zu überzeugen. Von allen anderen gesellschaftlichen Institutionen wird Weiterentwicklung erwartet und gefordert. Kein neues Gerichtsgebäude wird nach 100 Jahre alten

architektonischen Prinzipien errichtet. Warum sollte es ausgerechnet beim Neubau eines Gefängnisses anders sein?

Literatur:

FRIEDRICH Ireen Christine, Modernisierungsprozesse im österreichischen Strafvollzug aus der Perspektive von Straftäter und Justiz Eine empirische Studie am Beispiel der Justizanstalt Leoben Wien 2007

KETTE Gerhard, Haft Eine sozialpsychologische Analyse, Hogrefe, Göttingen 1991

LEWIS Jim, New York Times Magazine, June 10th 2009

SEELICH Andrea, Handbuch Strafvollzugsarchitektur Parameter zeitgemäßer Gefängnisplanung, Springer, Wien New York, 2009

Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 145, Strafvollzug im Blickfeld der Öffentlichkeit, 2. Universitäre Strafvollzugstage in Wien, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien, 2010

¹ <http://www.nytimes.com/2009/06/14/magazine/14prisons-t.html?pagewanted=4>

² Die österreichische Bezeichnung „Häfen“ stellt ein Synonym zum deutschen Begriff „Knast“ dar.

³ www.babajana.com

⁴ Kette 1991, S. 54

⁵ Jim LEWIS, New York Times Magazine, June 10 2009, Seite 1

⁶ Der verantwortliche Architekt Josef Hohensinn wurde zwischenzeitlich mit der Planung der neuen JVA Heidering (Land Berlin) beauftragt – <http://www.hohensinn-architektur.at/jvzheidering.html>

⁷ Ecker&Partner – Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying, Wien

⁸ Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 145

Fotos: Paul Ott



Dr. Stefan Fuchs

Vollzugsdirektion

Projektmanagement

stefan.fuchs@justiz.gv.at

Die Sprache im Strafverfahren und im Strafvollzug

Irene Sagel-Grande¹

Art. 14 EMRK:

Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesonderein der Sprachebegründet ist.

Aus den Ergebnissen einer Befragung von 300 niederländischen Strafgefangenen in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten

1. Einleitung

Eine Folge des weitgehenden Wegfalls der Binnengrenzen innerhalb der EU ist, dass die diese Grenzen überschreitende Kriminalität zunimmt und demzufolge stets mehr EU-Bürger mit Strafverfolgungen und Strafverfahren in EU-Mitgliedstaaten konfrontiert werden, die nicht ihr Herkunftsland sind, deren Sprache sie nicht oder nur unvollkommen beherrschen und in denen sie auch nicht oder nur teilweise über die ihnen zustehenden Rechte unterrichtet sind. Die Einführung des Europäischen Haftbefehls (EuHb)², führte auch dazu, dass mehr Verdächtige und Beschuldigte³ im Ausland zur Verantwortung gezogen werden. 2005 fertigten die Mitgliedstaaten rund 6.900 EuHb aus, 2007 registrierte man bereits 10.922 EuHb.^{4 5}

Die Rechtsstellung der außerhalb ihres heimatlichen EU-Mitgliedstaates in einem anderen EU-Mitgliedstaat inhaftierten Beschuldigten ist grundsätzlich schwächer als sie es im Heimatland wäre. Die Gefahr erheblicher Benachteiligung bis hin zu flagranten Rechtsverletzungen ist dort bereits aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten besonders groß. Es bedarf deshalb besonderer Maßnahmen, um sicherzustellen, dass wenigstens die in der

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁶ garantierten und andere international anerkannte Rechte in allen EU Mitgliedstaaten gewahrt werden. Diese Ansicht vertritt auch der Rat der Europäischen Union in der Begründung seiner Entschließung vom 30. November 2009 über einen *Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren*, in der er zugleich verdeutlicht, dass mit diesem Fahrplan mehr erreicht werden soll, als nur ein besserer Schutz der Verfahrensrechte der Bürger. Der *Fahrplan* hat zugleich – wenn nicht sogar in erster Linie – die Aufgabe, die Voraussetzungen für die erstrebte gegenseitige EU-weite Anerkennung juristischer Entscheidungen einschließlich der Gerichtsurteile zu schaffen, die als „Eckstein“ echter Zusammenarbeit im justitiellen Bereich gilt.⁷ Bei diesen Voraussetzungen handelt es sich in den Worten des Rates darum, dass „die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Strafrechtssystemen der anderen Mitgliedstaaten vertrauen“⁸. Zur Stärkung dieses Vertrauens sollen „zusätzlich zu der Konvention“⁹ „EU-Normen für den Schutz der Verfahrensrechte“ entwickelt werden, „die dann in den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt und angewendet werden“.¹⁰

Der *Fahrplan* nennt unter anderen ausdrücklich die folgenden, in Zusammenhang mit der Sprache wesentlichen, Maßnahmen:

- A. Übersetzungen und Dolmetscherleistungen und
- B. Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung.

Mit der Einigung der Justizminister der EU auf diesen *Fahrplan* wurde ein Anfang mit der Einführung gemein-

samer Mindeststandards für Beschuldigte im Strafverfahren gemacht. Die europäische Zusammenarbeit auf strafrechtlichem Gebiet konzentrierte sich bisher zu einseitig auf die Verbesserung der Ermittlungstätigkeit, die Schaffung von Eingriffsrechten sowie auf die Sicherung des Strafverfahrens und die Durchsetzung seiner Ergebnisse, der Schutz der Betroffenen wurde derweil vernachlässigt.

Inzwischen tat man mit der Ausarbeitung eines *Vorschlags für eine Initiativ-Richtlinie über Rechte auf Dolmetscherleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren* noch einen weiteren Schritt in Richtung auf eine bessere Sicherung der Rechte Beschuldigter.¹¹ Berücksichtigt wurden bei der Vorbereitung unter anderem Art. 82 (2)(b)¹² EU-Vertrag,¹³ die Entschließung des Rates über den *Fahrplan*¹⁴ und die Initiative einer Gruppe Mitgliedstaaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland.¹⁵

Im Folgenden wird am Beispiel von 300 Niederländern,¹⁶ die außerhalb der Niederlande, in Strafanstalten von EU-Mitgliedstaaten verblieben, der Frage nachgegangen, ob und welche Benachteiligungen den im Ausland Inhaftierten dadurch erwachsen, dass sie die Sprache des Aufenthaltslandes nicht oder nicht ausreichend beherrschen und ob, beziehungsweise inwieweit, Verdolmetschungen und Übersetzungen das Defizit bei der Verständigung ausgleichen. Aus den Mitteilungen der Strafgefangenen erlangten wir des Weiteren Kenntnisse über die Auswirkungen fehlender Sprachkompetenz auf das Wohlbefinden der im Ausland Inhaftierten. Messinstrumente im Hinblick auf die Wahrung der Rechte sind die EMRK, der vom Rat der Europäischen Union beschlossene *Fahrplan*¹⁷ und die *Initiativ-Richtlinie* (IRL).¹⁸

2. Die Befragung mit *Gezant uit Nederland*

Die Stiftung *Epafras*¹⁹ ist Herausgeber der Zeitschrift *Gezant uit Nederland*

(Gesandter aus den Niederlanden), die regelmäßig an alle Niederländer in ausländischen Gefängnissen weltweit versandt wird. Die farbig illustrierte Zeitschrift unterrichtet die Strafgefangenen über Neuigkeiten in den Niederlanden, über Ereignisse in Gefängnissen und über Gefangenenchicksale. Sie hat zwei Seiten Denksport und eine Rubrik für Rechtsanwälte. Im August 2006 wurden die Leser der Zeitschrift, die in den EU-Mitgliedstaaten einsaßen, in einem Aufruf gebeten, den von der Stiftung EuroMoS²⁰ entwickelten, der Zeitschrift beiliegenden Fragebogen auszufüllen und an EuroMoS zurückzusenden. Ziel der Befragung war es, festzustellen, ob und inwieweit die in der EMRK, insbesondere in den Artikeln 3 (Verbot der Folter), 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und 6 (Recht auf ein faires Verfahren) verbrieften Rechte in der Praxis der EU-Mitgliedstaaten gewährleistet werden.

Auf den Bericht in *Gezant* hin erhielten wir in relativ kurzer Zeit 300 ausgefüllte Fragebögen zugesandt. Es schrieben uns 76 Gefangene aus Deutschland (D), 59 aus Frankreich (FR), 43 aus Spanien (ES), 32 aus Großbritannien (GB), 26 aus Italien (IT), 17 aus Portugal (PT), 8 aus Österreich (AT), 7 aus Griechenland (GR), je 6 aus Luxemburg und Norwegen und je 5 aus Finnland und Schweden, je 2 aus Belgien, Dänemark und Ungarn und je einer aus der Schweiz, aus Tschechien und Russland. Nicht alle Antworten kamen also aus EU-Mitgliedstaaten. Für die vorliegende Darstellung wurden die Respondenten in 8 Kategorien eingeteilt, die 6 Länder D, ES, FR, GB, IT und PT sowie die beiden Ländergruppen *andere EU-Länder* und *nicht EU-Länder*. Dargestellt werden die Untersuchungsergebnisse nur in soweit, wie sie mit den auf der Vielsprachigkeit und dem Fehlen einer offiziellen gemeinsamen (Zweit-) Sprache in der EU beruhenden Verständigungsschwierigkeiten im Strafverfahren und Strafvollzug zusammenhängen.^{21 22}

3 . Die EuroMoS – Untersuchung

Der EuroMoS-Fragebogen ist in 5 Abschnitte gegliedert:

- I. Angaben zur Person,
- II. Angaben zur Strafsache,
- III. Angaben zum Ermittlungsverfahren,
- IV. Angaben zur Haftsituation,
- V. Beschwerden und Beobachtungen.

Mit der Sprache beschäftigen sich neun der insgesamt gestellten, überwiegend geschlossenen, 47 Fragen.

Im letzten Abschnitt des Fragebogens konnten die Gefangenen mitteilen, was sie im Strafvollzug erlebt, gehört oder beobachtet haben, und dabei auch Beschwerden vorbringen. Von dieser Gelegenheit wurde ausgiebig Gebrauch gemacht. Man schrieb sich Vieles von der Seele. Dabei spielten die Verständigungsprobleme auch eine Rolle.

4. Die Angaben zur Person

4.1 Geschlecht und Alter

Die überwiegende Mehrheit der Respondenten waren Männer, das Durchschnittsalter der Respondenten betrug 40 Jahre und 9 Monate. Der jüngste Niederländer war 17, der älteste 71 Jahre alt.

4.2 Staatsangehörigkeit

93% der Respondenten hatte die niederländische Staatsangehörigkeit. 14% dieser Personen verfügte über eine zweite Staatszugehörigkeit und zwar 26% über die marokkanische, 10% über die türkische und 5% über die belgische Nationalität.

5. Angaben zur Straftat

Die Hauptursache für die Strafverfolgung der Respondenten waren Drogendelikte. Ihr Anteil lag in Großbritannien, Frankreich, Italien und Portugal zwischen 94 und 98%. Auch in Deutschland standen die Drogendelikte mit 78% an erster Stelle. Des Weiteren war

die Begehung von Vermögensdelikten (15%), Sexualdelikten (3%) und Gewaltdelikten (3%) für die Strafverfolgung ursächlich.

6. Angaben zu den Sprachkenntnissen

6.1 Vermeintliche Sprachkenntnisse (allgemein)

Um feststellen zu können, wie groß der Bedarf an Dolmetschern und Übersetzern bei Beschuldigten ist, die in Ländern inhaftiert sind, deren Sprache sie nicht oder nicht vollkommen beherrschen, muss man zunächst erst einmal in Erfahrung bringen, wie es um die Sprachkenntnisse der Betroffenen steht. Nach eigenen Angaben beherrschten 68% aller Respondenten die englische Sprache, konnten 44% Deutsch, 21% Spanisch, 15% Französisch, je 6% Arabisch, Papiament, Italienisch und Portugiesisch sowie 5% Türkisch. Die übrigen 26 Sprachen wurden jeweils nur von ein oder zwei Respondenten genannt. Insgesamt wurden von den Respondenten 35 Sprachen gesprochen.

6.2 Kenntnis der Sprache des Landes der Inhaftierung

Neben der allgemeinen Frage nach den Sprachkenntnissen, die in Zusammenhang mit den Fragen zur Person gestellt wurde, fragten wir die Strafgefangenen auch bei den Fragen zur Strafsache, ob sie die Sprache des Landes, in dem sie zur Zeit inhaftiert sind, beherrschen. Die Antworten auf diese Frage fielen recht positiv aus. Sie wurde von 83% der Respondenten in Großbritannien, 67% in Deutschland, 53% in Spanien, 47% in Portugal, aber nur 20% in Italien und 12% in Frankreich bejaht. Diese Angaben dürften in etwa den Tatsachen entsprechen, denn Englisch ist in den Niederlanden die erste Fremdsprache und Deutsch die zweite. Wahrscheinlich liegt das Kenntnisniveau bei allen Sprachen jedoch niedriger, als die Gefangenen sich vorstellen.

6.3 Notwendigkeit des Dolmetscherbeistands

In Zusammenhang mit den Fragen zum Ermittlungsverfahren stellten wir dann die Frage: *Brauchten Sie einen Dolmetscher, um die verhörenden Beamten zu verstehen und um von diesen Personen verstanden zu werden?* Aus den Antworten ergab sich, dass viele Gefangene in den Ländern, in denen sie zuvor auf die entsprechende Frage ohne Bezug auf ihre Strafverfolgung erklärt hatten, die Sprache des Landes gut zu beherrschen, die Anwesenheit eines Dolmetschers nun doch für notwendig hielten. In diesem Sinne antworteten 91% der Niederländer in Frankreich, 75% in Italien, 73% in Spanien, 67% in Portugal und jeweils 59% in Deutschland und Großbritannien. Der Unterschied zwischen den Antworten aus Frankreich und denen aus Großbritannien und Deutschland war signifikant. Die Respondenten waren erst kurz bevor sie die Fragebögen ausfüllten verhört worden. Ihnen dürften die Verhörsituation und die dabei erlebten Sprachschwierigkeiten noch frisch im Gedächtnis gewesen sein. Sie erinnerten sich noch gut daran, wie aufgeregt sie waren, wie schwer es ihnen fiel, sich zu konzentrieren und wie oft sie nach den richtigen Wörtern suchten, die ihnen in der Stresssituation nicht einfallen wollten. Über relativ gute Sprachkenntnisse verfügen, bedeutet ja noch nicht, dass man auch einer Verhörsituation sprachlich gewachsen ist.

Wenn man sämtliche Antworten auf die Frage nach den Sprachkenntnissen im Land der Inhaftierung berücksichtigt, auch die aus den nicht EU-Ländern, dann erklärten 71% der Respondenten, dass sie einen Dolmetscher brauchen.

Bei diesem Ergebnis ist zu berücksichtigen, dass Niederländer als Bürger eines kleinen Landes mit eigener Sprache, mehr als Bewohner größerer Staaten mit eigener Sprache oder sogar mit einer Weltsprache, dazu gezwungen sind, Fremdsprachen zu lernen. Deshalb ist anzunehmen, dass der Prozentsatz derer, die eines Dolmetschers bedürfen,

unter Einwohnern verschiedener anderer Länder höher liegen dürfte. Ob diese Vermutung stimmt, wird sich zeigen, wenn wir die in den Niederlanden und in Portugal gesammelten Daten deutscher, englischer, französischer und niederländischer Gefangener auswerten.

7. Mindestanforderungen bei Dolmetscherleistungen

Die EMRK ist die wesentliche Grundlage für den Schutz der Rechte Beschuldigter im Strafverfahren, zu dem der Rat ausdrücklich das Vorverfahren und die Verfahrensphasen rechnet.²³ In Art. 14 der EMRK wird das Verbot der Benachteiligung postuliert und ausdrücklich festgestellt, dass auch Benachteiligung aufgrund der *Sprache* unzulässig ist. Art. 5 EMRK garantiert das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Sein Absatz 2 bestimmt, dass jeder Festgenommene *in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden muss*. Die an ein faires Verfahren zu stellenden Mindestanforderungen finden wir in Art. 6 EMRK. Dort wird das Recht des Beschuldigten auf einen unentgeltlichen Dolmetscher für den Fall garantiert, dass der Beschuldigte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht beherrscht.

Im *Fahrplan* zur Stärkung der Verfahrensrechte heißt es: *Der Verdächtige oder Beschuldigte muss verstehen können, und er muss sich verständlich machen können* (Maßnahme A). Kann er das nicht, benötigt er einen Dolmetscher. Die Initiativ-Richtlinie (IRL) führt diesen Grundsatz weiter aus. In den einleitenden Erwägungen wird nicht nur von unentgeltlichen Dolmetscherdiensten gesprochen, sondern noch hinzugefügt, dass diese Dienste „präzise“ sein müssen. Art. 2 (1) IRL bringt die Klarstellung, dass das Recht auf Dolmetscherbeistand im Verfahren vor Ermittlungs- und Justizautoritäten gilt, also auch bei polizeilichen Vernehmungen, sowie für Gespräche zwischen Beschul-

digten und Verteidigern, wenn sie keine gemeinsame Sprache sprechen. Nach Art. 2 (1) IRL muss der Beschuldigte gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte seinem Verteidiger jeweils den Tathergang aus seiner Sicht schildern, ihm alle seiner Verteidigung dienenden Tatsachen darlegen und ihn auf Unwahrheiten hinweisen können, die seiner Meinung nach im Verfahren verbreitet wurden.

Art. 2 (1) IRL sieht ein Recht auf Verdolmetschung in die Muttersprache oder in eine andere Sprache, die der Beschuldigte auch versteht, vor. Wenn der Beschuldigte sich mit seinem Verteidiger in einer gemeinsamen Sprache unterhalten kann, bedarf es nicht der Bestellung eines Dolmetschers. Der Anspruch auf Dolmetscherunterstützung besteht jeweils nur im Rahmen der Anforderungen eines fairen Prozesses, Art. 6 EMRK, Erwägung 11 IRL. Für den Fall der Ablehnung der Bewilligung des Dolmetscherbeistands soll ein Beschwerderecht im Rahmen bestehender nationaler Regelungen eingeräumt werden, Erwägung 12, Art. 2(4) IRL. Art. 5 IRL verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, konkrete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Dolmetscher- und Übersetzertätigkeiten zu ergreifen.

Da es sich bei den Vorschriften der IRL um *Minimum Rules* handelt, können die Mitgliedstaaten umfassendere Rechtsgarantien schaffen, sie dürfen aber die Mindestnormen nicht unterschreiten.

Die IRL verpflichtet die Mitgliedstaaten schließlich dazu, jeweils in angemessener Weise zu prüfen, ob der Beschuldigte, der hierzu auch gehört werden soll, die Verfahrenssprache beherrscht, Art. 2 (3).²⁴

8. Dolmetscherbeistand in der Praxis

8.1 Dolmetscher beim Verhör

In Zusammenhang mit den Fragen zum Ermittlungsverfahren fragten wir unsere Respondenten, ob und wann ihnen ein Dolmetscher beim jeweils ersten Verhör zur Verfügung gestellt wurde, wenn sie dieser Hilfe bedurften.

Die Antworten wurden unten in Tabelle 1 zusammengefasst.

Beim Polizeiverhör sehen wir signifikante Unterschiede zwischen Frankreich einerseits und allen anderen Ländern bzw. Länderkombinationen außer Großbritannien und den nicht-EU-Mitgliedstaaten. Die Signifikanz ist am stärksten, wenn man mit Deutschland, Spanien, Portugal und Italien vergleicht ($p < .001$). Zwischen Frankreich und Deutschland sind die Unterschiede beim Verhör durch den Staatsanwalt und den Richter signifikant ($p < .001$). Bemerkenswert ist noch das Ergebnis, dass in einigen Ländern (D, ES, GB, IT) für durchschnittlich 10% der Respondenten kein Dolmetscher zur Verfügung stand.

Vergleicht man den in der Praxis ermittelten Dolmetscherbeistand mit dem Bedarf an Dolmetscherdiensten unter den Befragten, so zeigt sich, dass der Bedarf durchschnittlich 10% größer war als die Leistung.

8.2 Dolmetscher beim Gespräch mit dem Verteidiger

Die diesbezügliche Frage lautete: *Sprechen Sie und Ihr Verteidiger eine gemeinsame Sprache?* Mit dieser Frage wollten wir in Erfahrung bringen, wie der Verdächtige sich mit seinem Verteidiger verständigte und ob er, falls er einen Dolmetscher brauchte, diesen auch erhielt.

Die Antworten ergaben, dass durchschnittlich in ungefähr 60% der Fälle der Beschuldigte und sein Anwalt eine gemeinsame Sprache hatten. Zwischen den verschiedenen Ländern gab es dabei jedoch zum Teil größere Unterschiede und vor allem in Frankreich und Spanien war die Situation schwierig, weil dort nur etwa 40% der betroffenen Personen eine gemeinsame Sprache hatten. Vergleicht man die Länder untereinander, dann sind die Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich ($p = 0,001$) und zwischen Frankreich und

den übrigen EU-Ländern ($p = 0,008$) signifikant.

Bei der Beantwortung der Frage, welche gemeinsame Sprache man mit seinem Verteidiger spricht, zeigte sich die große Bedeutung der Englischkenntnisse: durchschnittlich 41% der Respondenten sprach mit ihrem Verteidiger Englisch. Es folgte Deutsch mit durchschnittlich 28% der Respondenten. Den dritten Platz belegte bereits das Niederländisch mit 9%.

Wie unterhielt man sich mit seinem Verteidiger, wenn eine gemeinsame Sprache fehlte?

Bei der Beantwortung dieser Frage konnten die Gefangenen zwischen verschiedenen Alternativen wählen und auch mehrere Alternativen ankreuzen.

In allen an der Untersuchung teilnehmenden Staaten zusammen wurde durchschnittlich in 53% dieser Fälle ein Dolmetscher bestellt, und zwar am häufigsten in Frankreich (74%), gefolgt von Großbritannien (73%), Deutschland (67%), Spanien (36%) und Italien (27%). Aus Portugal berichtete niemand über die Bestellung eines Dolmetschers. Während in Spanien keine bezahlten

Tabelle 1: Anwesenheit eines Dolmetschers (in %)?

	D	ES	FR	PT	GB	IT	übrige Länder		Total
							EU	nicht-EU	
Beim Polizeiverhör									
Nein	40,5	58,6	18,9	70,0	26,3	72,2	41,7	20,0	40,0
Ja	59,5	41,4	81,1	30,0	73,7	27,8	58,3	80,0	60,0
Beim Verhör durch den StA									
Nein	57,1	48,3	30,2	40,0	36,8	38,9	37,5	40,0	41,5
Ja	42,9	51,7	69,8	60,0	63,2	61,1	62,5	60,0	58,5
Beim Verhör durch den Richter									
Nein	38,1	44,8	22,6	10,0	31,6	50,0	25,0		31,5
Ja	61,9	55,2	77,4	90,0	68,4	50,0	75,0	100,0	68,5
Kein Dolmetscher									
Nein	90,5	86,2	98,1	100,0	89,5	88,9	95,8	100,0	93,0
Ja	9,5	13,8	1,9		10,5	11,1	4,2		7,0
N	42	29	53	10	19	18	24	5	200

Dolmetscher auftraten, stand in Großbritannien mit 27% relativ vielen der dort Inhaftierten ein bezahlter Dolmetscher zur Verfügung. Durchschnittlich war das bei 13% aller Respondenten der Fall. Zwölf Personen kommunizierten „anders“ mit ihrem Verteidiger, ohne weitere Angaben zu machen. Ein Gefangener teilte mit, dass ab und zu Mitgefängene die Rolle des Dolmetschers übernahmen. Aus den Antworten der Respondenten ergab sich auch, dass zwanzig (bzw. 7%) Respondenten keine Möglichkeit hatten, mit ihrem Verteidiger zu kommunizieren. Mit Ausnahme von Großbritannien und den nicht EU-Staaten kamen diese Fälle in allen EU-Ländern vor, am wenigsten in Deutschland und Frankreich, am häufigsten in Italien und der Gruppe „übrige EU-Mitgliedstaaten.“

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Beschuldigten weder bei den Verhören, noch bei den Kontakten mit ihren Verteidigern jeweils ausreichend von Dolmetschern unterstützt wurden.

9. Sprache und Rechtsbelehrung

9.1 Rechtsgrundlagen

Zu einem fairen Strafverfahren gehört unbedingt auch, dass der Beschuldigte bereits vor dem ersten Verhör über seine Rechte belehrt wird, und zwar in einer Sprache, die er versteht. Im *Fahrplan* zur Stärkung der Verfahrensrechte ist die Rechtsbelehrung zusammen mit der Unterrichtung über die Beschuldigung als Maßnahme B enthalten. Dort heißt es, dass die Belehrung mündlich und gegebenenfalls schriftlich erfolgt. Bisher wurden diese Maßnahmen noch nicht weiter ausgearbeitet.

Angesichts der in der EMRK niedergelegten Prinzipien gilt aber auch für die Rechtsbelehrung, dass Verdolmetschung und Übersetzung immer dann zu erfolgen haben, wenn der Beschuldigte die Verfahrenssprache nicht beherrscht, Art. 5 (2), 6 (3a und 3e), Art. 14 EMRK.

Trotz verschiedener Anläufe wurde bisher noch kein *Letter of Rights für die EU* formuliert. Vorarbeiten laufen zur Zeit aber erneut.²⁵ In Deutschland wurde die Rechtsbelehrung in Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts (GUH), das am 1. 1. 2010 in Kraft getreten ist, neu geregelt.²⁶ Positiv zu bewerten ist dabei, dass die Rechtsbelehrung schriftlich, unter Umständen sogar zusätzlich mündlich, erfolgen soll und der Beschuldigte seine Belehrung grundsätzlich schriftlich zu bestätigen hat. Zu der Belehrung gehört auch, dass der Verfahrenssprache nicht mächtige Beschuldigte darüber informiert werden, dass sie die Hinzuziehung eines *unentgeltlichen* Dolmetschers im Verfahren verlangen können, § 114b StPO in seiner Neufassung, die zur Zeit der EuroMoS Untersuchung noch nicht in Kraft war.

9.2 Rechtsbelehrung in der Praxis

Der EuroMoS Fragebogen enthielt folgende Frage zur Rechtsbelehrung: *Auf welche Weise wurden Sie über Ihre Rechte informiert?*

Die Antworten ergaben, dass viele Gefangene überhaupt nicht informiert wurden. In Italien erhielten angeblich fast Dreiviertel der Gefangenen keine Rechtsbelehrung, in Frankreich waren es 58% und in Deutschland 37%. In Großbritannien war die Situation zwar im Vergleich zu den anderen Ländern besser, der Anteil derer, die keine entsprechenden Informationen bekamen, lag aber immerhin noch bei 22%.

Soweit Informationen erteilt wurden, geschah das überwiegend mündlich. Das entspricht den Formulierungen im *Fahrplan*, die darauf schließen lassen, dass man der Ansicht ist, dass im Rahmen der EU Minimum Rules mündliche Mitteilungen ausreichen. So wichtige Informationen wie die Rechtsbelehrung sollten aber stets schriftlich in einem Dokument, etwa einem *Letter of Rights*, erteilt werden. Ein entsprechendes Schriftstück erhielten 18% der Gefangenen in Portugal, 16% in Großbritan-

nien, 10% in Spanien, 9% in Italien, 3% in Deutschland und kein Gefangener in Frankreich. Der besonderen Bedeutung des Inhalts der Beschuldigung für die Verteidigungsrechte entsprechend, bedürfen auch diese Informationen grundsätzlich der Schriftform. Im Bereich der Maßnahme B des *Fahrplans* bleibt also noch einiges zu tun.

10. Mindestanforderungen bei Übersetzungen

In Ergänzung zu den bereits oben genannten Artikeln 5, 6 und 14 EMRK wurden in der Initiativ-Richtlinie (IRL) einige Konkretisierungen vorgenommen.

Zu einem fairen Strafverfahren gehört, dass der Beschuldigte zumindest von den wesentlichen, seinen Fall betreffenden Dokumenten oder jedenfalls von deren wichtigsten Inhalten, in soweit Kenntnis erlangt, wie ihm dieses Recht im Heimatland zusteht, Art. 3 (1) IRL. Die Entscheidung darüber, welche Dokumente dazu gehören und deshalb übersetzt werden müssen, soll den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Zu ihnen gehören aber stets der Haftbefehl, die Anklageschrift und das Urteil, Art. 3 (2) IRL. Der Beschuldigte und sein Verteidiger erhalten das Recht, die Übersetzung weiterer Dokumente für den Fall zu beantragen, dass diese zur Verteidigung unerlässlich sind, Art. 3 (3) IRL. Nach Art. 3 (4) IRL soll ein dem nationalen Recht entsprechendes Rechtsmittel dann zur Verfügung stehen, wenn die beantragte Übersetzung maßgeblicher Dokumente unterbleibt. Art. 3 (6) IRL lässt mündliche statt schriftlicher Übersetzungen oder Übersetzungen wichtiger Teile zu, wenn dadurch die Fairness des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Art. 3 (7) IRL erklärt das Recht auf Übersetzung wichtiger Unterlagen für verzichtbar.

11. Übersetzung von Dokumenten in der Praxis

Die folgende Frage unseres Fragebogens beschäftigte sich als einzige mit

Tabelle 2: Unterzeichnung von Dokumenten ohne deren Inhalt in vollem Umfang verstanden zu haben in %

	D	ES	FR	PT	GB	IT	übrige Länder		Total
							EU	nicht-EU	
nein	55,9	26,8	17,5	56,3	59,4	25,0	47,4	71,4	41,0
ja	44,1	73,2	82,5	43,8	40,6	75,0	52,6	28,6	59,0
N	68	41	57	16	32	24	38	7	283
nicht beantwortet	8	2	2	1		2		1	16
Total	76	43	59	17	32	26	38	8	299

$\chi^2 = 34,46$; $df = 7$; $p < 0,001$ Statistische Bearbeitung: L.G. Toornvliet

den Übersetzungen: *Haben Sie Schriftstücke unterschrieben, die Sie wegen der Sprache nicht vollständig verstehen konnten?* Mit dieser Frage werden sofort die großen Gefahren erkennbar, die von qualitativ und quantitativ unzureichenden Übersetzungen ausgehen. Aus den Antworten ergab sich, dass diese Situation häufiger vorkommt, als man annehmen würde. Die Ergebnisse fasst Tabelle 2 zusammen.

Frankreich, Italien und Spanien sind die Länder, in denen signifikant häufiger ein Dokument unterzeichnet wird, ohne dass der Inhalt vollständig verstanden und die Tragweite des Unterschreibens voll erfasst werden. Ursache für das Leisten dieser Unterschriften ist entweder das Fehlen einer schriftlichen Übersetzung, oder eine nur mündlich abgegebene Erklärung. Über die Häufigkeit dieser Vorkommnisse informiert Tabelle 3.

Die in den Tabellen 2 und 3 wiedergegebenen Ergebnisse zeigen, wie wichtig es ist, dass alle ausschlaggebenden Dokumente in eine dem Gefangenen geläufige Sprache übersetzt werden und dass mündliche Mitteilungen möglichst ausschließlich in Anwesenheit eines Dolmetschers gemacht werden sollten.

12. Sprache und Strafvollzug

Der Mensch ist ein soziales Wesen. Strafvollzug bedeutet, dass er aus seinem normalen sozialen Umfeld herausgelöst mit Fremden, Mitgefangenen und Gefängnispersonal, seine Zeit im Gefängnis verbringen muss. Das ist an sich bereits eine schwierige Situation, denn es bedeutet Isolation. Fehlt dann auch noch, wie es im ausländischen Strafvollzug grundsätzlich der Fall ist, das normale Kommunikationsmittel, die Sprache, so wird die Einsamkeit zu einer schweren Last. Mehrere Respondenten haben

diese Situation ausführlich und sehr nachdrücklich beschrieben. Aus den Erfahrungen, die sie im ausländischen Strafvollzug machten, lernten sie auch, wie viel Wahrheit in dem niederländischen Sprichwort „unbekannt macht unbeliebt“ steckt. Kann man mit den Gefängniswärtern in ihrer Muttersprache kommunizieren, so sind sie gleich viel freundlicher, zugänglicher und zu einem kurzen Gespräch bereit. In diesem Zusammenhang äußerten die Gefangenen auch ihr Erstaunen und ihr Bedauern darüber, dass in den Gefängnissen der EU- Mitgliedstaaten, auch in Deutschland, so wenig Personal eine Fremdsprache (gemeint war Englisch) spricht.

13. Einige Schlussfolgerungen

1. Zur Zeit der Untersuchung deckten die **Dolmetscher- und Übersetzungs-**

Tabelle 3: Häufigkeit der schriftlichen oder mündlichen Information über Dokumente nach Land der Inhaftierung (in %)

	D	ES	FR	PT	GB	IT	übrige Länder		Total
							EU	nicht-EU	
Keine Übersetzung des Dokuments	28,6	48,1	33,3	42,9	69,2	72,2	26,3		41,5
Ausschließlich mündliche Mitteilung	57,1	40,7	55,6	42,9	23,1	22,2	68,4	100,0	48,4
Zusammenfassung der Übersetzung	10,7	11,1	8,9	14,3		5,6	5,3		8,2
Vollständige Übersetzung des Dokuments	3,6		2,2		7,7				1,9
N	28	27	45	7	13	18	19	2	159

Statistische Bearbeitung: L.G. Toornvliet

leistungen nicht in vollem Umfang den bei den Beschuldigten vorhandenen Bedarf und **entsprochen** sie auch **nicht dem, was inzwischen als Minimum Standard in der EU gilt**. Bedenkt man, dass die Respondenten durchaus Sprachkenntnisse hatten und die Aufenthaltsländer zu den alten EU-Mitgliedstaaten zählten, dann dürfte das Ergebnis unter Einbeziehung aller EU-Mitgliedstaaten noch ungünstiger sein.

2. Bei Maßnahmen B (Rechtsbelehrung und Information über die Beschuldigung) des *Fahrplans* scheint der Grundsatz **mündlich vor schriftlich** zu gelten. Gerade wenn man die Sprache nicht gut beherrscht, dürfte schriftlich der sicherere, beweiskräftigere, wohl auch effizientere und wahrscheinlich billigere (Vordrucke) Weg sein. Er wurde auch im Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts²⁷ gewählt.

3. Das Problem der Vielsprachigkeit wird innerhalb der EU unterschätzt. Verdolmetschen und Übersetzen können das Problem allein nicht lösen. Europäer müssen mehrsprachiger werden. Dann können sowohl Gefangene als auch Gefängnispersonal mehr als eine Sprache, und wenn die Unterbringung der ausländischen Gefangenen dann unter Berücksichtigung des jeweilig vorhandenen Sprachenpotentials erfolgt, dürften die Verständigungsprobleme zumindest teilweise gelöst sein. In der Initiativrichtlinie²⁸ wurde die **gemeinsame Sprache** immerhin bereits als **Alternative zur Muttersprache** eingeführt.

1

Ass. Prof. Dr. Irene Sagel-Grande, Universität Groningen, Abt. Law in Europe.

2

In Deutschland durch Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten der EU (Europäisches Haftbefehlgesetz – EuHbG vom 20.7.2006, BGBl. 2006 Teil 1, Nr. 36 vom 25. 7. 2006, S. 1721).

3

Im Folgenden steht *Beschuldigter* als Abkürzung für *Verdächtiger und Beschuldigter*.

4

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union erstellt seit 2004 eine europaweite Jahresstatistik zur Anwendung des EuHb (öffentlich zugängliches Ratsdokument).

5

Der Fragebogen, der dieser Statistik zugrunde liegt ist nicht besonders ausführlich. Es fehlen z.B. Angaben über die Staatsbürgerschaft der im EuHb gesuchten Personen, über die Straftaten und über eventuelle widerrechtliche Festnahmen und Übergaben.

6

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 i.d.F. vom 11.5.1994, in Kraft getreten am 1.11.1998.

7

Vgl. hierzu die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 19.5.2005 KOM (2005) 195 (SEC 2005 641).

8

Rat der Europäischen Union, Entschließung vom 30. Nov. 2009, ABl. der Europäischen Union (2009/c 295/01), (8).

9

Vgl. 8).

10

Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 30. Nov. 2009 Amtsblatt der Europäischen Union (2009/C 295/01).

11

16801/09 ADD 1, zuletzt PE-CONS 1/10 vom 22.1.2010.

12

Art. 82 (2) besagt, dass das Europäische Parlament und der Rat zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension in Richtlinien Mindestanforderungen festlegen können. Diese Vorschriften können gemäß Art. 82 (2) unter (b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren betreffen.

13

Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Arbeitsweise der EU, ABl.EU v.9.5.2008, C 115.

14

ABl.EU v. 4.12.2009, C 295.

15

Rat der Europäischen Union, 16801/09, DROIPEN 164 COPEN 238.

16

Niederländische Staatsbürger und Personen, die sich ständig in den Niederlanden aufhalten.

17

Entschließung des Rates vom 30.11.2009, Amtsblatt der EU C 295/01 ff.

18

16801/09 ADD 1, zuletzt PE-CONS 1/10 vom 22.1.2010.

19

Die Stiftung *Epafra*s hat sich auf der Grundlage ihrer christlichen Identität die seelsorgerische und diakonische Betreuung niederländischer Strafgefangener in ausländischen Strafanstalten zur Aufgabe gestellt.

20

Die Stiftung EuroMoS (European Monitoring System) hat sich zum Ziel gesetzt, die rechtliche und tatsächliche Implementation der europäischen Gesetzgebung in Hinblick auf den Europäischen Haftbefehl zu monitoren.

21

Weitere Untersuchungsergebnisse der EuroMoS Befragung stehen auf der EuroMoS Internetseite (www.euromos.org). Zum Rechts- und Dolmetscherbeistand siehe Irene Sagel-Grande, Leo Toornvliet, *PROCES* 2008, S. 193–203 (in niederländischer Sprache) und zum Strafvollzug Irene Sagel-Grande, Leo Toornvliet in *Bewährungshilfe* 2009 (3), S. 283–296 (auf Deutsch).

22

Statistische Bearbeitung der Daten: L.G. Toornvliet, Diplompsychologe, em. Ass.Prof. Universität Leiden.

23

Entschließung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte, DROIPEN 149 COPEN 220, Gründe (1) und (2).

24

Vgl. zum deutschen Recht: Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.7.2009, BGBl. 2009 I Nr. 48 vom 31.7.2009, in Kraft getreten am 1.1.2010.

25

T.N.B.M. Spronken, EU-wide Letter of Rights in Criminal Proceedings, University Maastricht, OND 1332487.

26

Vgl. zum deutschen Recht: § 114b StPO in der seit 1.1.2010 gültigen Fassung.

27

Vgl. 27).

28

Vgl. 12).



Ass. Prof. Dr. Irene Sagel-Grande

deutsche und niederländische Juristin und Kriminologin, Senior Researcher an der Universität Groningen, Abteilung Law in Europe, Head Scientific Research Unit Stiftung EuroMoS, Amsterdam.

H.I.Sagel-Grande@rug.nl

EU-Projekt:

Vermeidung und Verkürzung von stationären Maßnahmen für straffällige Kinder und Jugendliche in Archangelsk

Wolfgang Gottschalk

Das Projekt „Dynamischer Mechanismus: Vermeidung und Verkürzung von stationären Maßnahmen für straffällige Kinder und Jugendliche“ ist bereits das zweite Projekt, welches das Land Schleswig-Holstein mit Unterstützung der EU in Archangelsk durchführt und das vierte gemeinsame Projekt insgesamt seit 2002. In allen Projekten ging es stets um die folgenden Reforminhalte:

- Vermehrung und Qualifizierung professioneller Sozialarbeit mit straffällig gewordenen Menschen und ihren Angehörigen
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auf diesem Gebiet
- Vermehrung von Hilfeangeboten bei zunehmender Vermeidung repressiver Maßnahmen

Im Verlauf der einzelnen Programmschritte haben sich erstmalig auch Spitzen aus Verwaltung und Politik unmittelbar an der Programmgestaltung persönlich beteiligt. Hierbei nahmen die Oblastverwaltung, das Oblastgericht und die Verwaltung der Stadt Archangelsk eine führende Position ein, indem mit Hilfe des Projekts erstmalig die Entwicklung einer auf Jugendliche spezialisierten Gerichtsbarkeit auf Bezirksebene mit einer dazu gehörigen Jugendgerichtshilfe in der Praxis erprobt werden konnte. Dies setzte behördenübergreifende Vereinbarungen, eine Facharbeitsgruppe und eine neue Stelle für eine Jugendgerichtshelferin voraus – alles Maßnahmen, die ohne das Engagement von führenden Personen nicht durchzuführen sind.

Das Projektergebnis stellt im Kontext mit früheren Aktivitäten einen

Durchbruch auf dem Gebiet struktureller Veränderungen dar:

- die Richterschaft beginnt sich auf junge Menschen systematisch zu spezialisieren,
- „case-management“ und Netzwerkmanagement als notwendige Steuerungsinstrumente sozialer Arbeit scheinen sich in verschiedenen Bereichen (z.B. Jugendkolonie, städtische Hilfezentren) zu etablieren
- mit dem neuen Instrument „Jugendgerichtshilfe“ könnten nach Abschluss der noch zu leistenden weiteren Entwicklungsarbeit strukturell eindeutige Zuständigkeiten in der sozialpädagogischen Begleitung junger Menschen während des gesamten Strafverfahrens definiert werden und die Grundlage für eine spätere Gesetzgebung bilden
- die Idee eines institutionsübergreifenden Netzwerks aus Mitgliedern von Behörden und NGO's, die im ersten EU-Projekt (TACIS 2005–2007) entwickelt wurde, lebt durch die Aktivitäten fort. Keine Institution kann alleine Fortschritte auf einem so komplexen Gebiet wie dem der Kriminalpolitik erreichen. Dies ist nur möglich, wenn alle zusammen ein Instrument besitzen, das für die fachliche und politische Fortentwicklung sorgt. In einer pluralistischen Gesellschaft übernehmen solche Aufgaben die Fachverbände. Es steht zu hoffen, dass auf dem Gebiet der Sozialen Strafrechtspflege auch in Archangelsk ein solcher alsbald gegründet wird.

Grundlage für die Durchführung der genannten Projekte war die über Jahre erfreuliche und ergiebige Zusammen-

arbeit zwischen der AROBO „RASSVET“, dem Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege und dem schleswig-holsteinischen Justizministerium.

Die Zusammenarbeit zwischen Schleswig-Holstein und Archangelsk wird selbstverständlich fortgesetzt werden nur mit anderen Schwerpunkten:

- Trainerfortbildung im Rahmen von Projekten in anderen Gebieten
- gemeinsame Entwicklungsarbeit auf Gebieten der Forschung und Lehre
- Entwicklung neuer Formen im Umgang mit Kriminalität im gesamteuropäischen Kontext (Täter-Opfer-Ausgleich, „restorative justice“)

Alles dieses wird in neuen Projektformen stattfinden und in multilateralen Projekten angelegt sein: Schleswig-Holstein und Archangelsk haben in fast zehnjähriger Zusammenarbeit soviel erreicht, dass sie nun gemeinsam überzeugende weitere Entwicklungsarbeit mit anderen interessierten Regionen und Institutionen zu leisten imstande sind.



Wolfgang Gottschalk

Koordinator internationaler Vollzugsprojekte
im Justizministerium Schleswig-Holstein
wolfgang.Gottschalk@jumi.landsh.de

OLG Köln

**Art. 34 GG, § 839 BGB
(Menschenunwürdige Unter-
bringung von Strafgefangenen
– Amtshaftungsanspruch)**

Nicht jeder Fall einer Menschenrechtsverletzung bei der Unterbringung von Strafgefangenen erfordert eine zusätzliche Wiedergutmachung durch Geldentschädigung.

*(Oberlandesgericht Köln,
Urteil vom 08.10.2009 – 7 U 48/09)*

Tatbestand:

Der Gefangene verbüßte von November 2003 bis April 2007 eine mehrjährige Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach. In diesem Zeitraum wurde er einmal für 6 Tage und einmal für 38 Tage in einer Einzelzelle untergebracht, die er mit einem Mithäftling teilen musste, da zu dieser Zeit umfangreiche Bauarbeiten in der JVA stattfanden und die Hafträume entsprechend neu verteilt werden mussten. Die Zelle war nur 7,6 qm groß, die Toilette war lediglich durch eine sog. Schamwand vom übrigen Raum abgetrennt. Der Strafgefangene sah darin eine menschenunwürdige Unterbringung, die ihm jeden Rückzugsraum geraubt habe, in dem er sein Gefühl- und Intimleben ungestört hätte ausleben können. Das beklagte Land verneinte demgegenüber eine menschenunwürdige Unterbringung, der Häftling habe eine Fülle von Möglichkeiten gehabt, sich auch außerhalb seiner Zelle aufzuhalten. Außerdem habe er sich nie mündlich oder schriftlich um eine Verlegung bemüht oder eine gerichtliche Entscheidung beantragt.

Das LG Bonn (Urt. v. 16.03.2009 – 1 O 457/07) gab der Klage statt. Auf die Berufung des beklagten Landes wurde das Urteil durch das OLG Köln abgeändert und die Klage abgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Gründe:

Die zulässige Berufung ist begründet. Das angefochtene Urteil muss abgeändert und die Klage abgewiesen werden, weil sie unbegründet ist.

Das Landgericht hat rechtsfehlerhaft verkannt, dass eine Geldentschädigung wegen menschenunwürdiger Unterbringung nur unter besonderen Umständen, die umfassend zu würdigen sind, zuzubilligen ist. Insbesondere sind seine diesbezüglichen Erwägungen, es sei keine zwingende Voraussetzung, dass die streitgegenständliche Unterbringung gesundheitliche Beeinträchtigungen des Unterbrachten zur Folge habe oder aus schikanöser Absicht erfolgt sei, diese Kriterien seien bei der Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen, in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Denn der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung judiziert, dass nicht jeder Fall einer Menschenrechtsverletzung eine zusätzliche Wiedergutmachung durch Geldentschädigung erfordert. Der Anspruch auf Geldentschädigung ist von der vom Geschädigten darzulegenden Erheblichkeit des Eingriffes abhängig zu machen. Maßgeblich ist hierfür insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffes (Dauer und Folgen des Eingriffes insbesondere gesundheitlicher Art), ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad des Verschuldens. Zu berücksichtigen ist auch, ob dem Betroffenen nicht schon durch die Regelungen des Primärrechtsschutzes Genugtuung widerfahren kann (vgl. grundsätzlich BGH Urteil vom 04.11.2004 III ZR 361/03 zitiert nach juris Rz 14 und Rz 15). Der Senat folgt dem. Danach ist hier aber eine Entschädigung in Geld nicht als zur Genugtuung erforderlich anzusehen: Die Frage, ob überhaupt eine menschenunwürdige Unterbringung zu bejahen ist, kann daher letztlich im Ergebnis dahinstehen.

Auch wenn man davon ausgeht, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse bei

der hier gegebenen Doppelbelegung in einer – so der Kläger ca. 6,8 m² bzw. das beklagte Land ca. 7,6 m² – großen Zelle ohne baulich abgetrennte Toilette als sehr beengt dargestellt haben und es sich bei dem Kläger unstreitig um einen insulinpflichtigen Diabetiker gehandelt hat bzw. handelt, so ist schon nicht ersichtlich, dass der Kläger im Sinne der Erheblichkeitsschwelle unter der gemeinschaftlichen Unterbringung besonders gelitten hat. Den Eintritt diesbezüglicher besonderer Folgen, und zwar in seiner Person, hat der Kläger für die streitgegenständlichen Zeiträume in konkreter Weise nicht dargelegt, was aber nach den oben dargestellten Grundsätzen seine Sache ist. Auf solche hat sich der Kläger insbesondere auch nicht nach seiner Haftentlassung in seinem vorgerichtlichen Schreiben vom 16.09.2007 (Bl. 49 - 51 GA) in konkreter Weise berufen, sondern nur pauschal auf eine „medizinisch nicht vertretbare Doppelbelegung (Schwerbehinderung, Diabetes)“ verwiesen, und zwar, ohne dass dem Schreiben ein besonderer Nachdruck zu entnehmen ist. Dies gilt auch für sein Beschwerdeverhalten während der Haft: Zwar soll nach den Feststellungen des Landgerichtes, die allerdings von dem beklagten Land mit der Berufungsbegründung nicht angegriffen werden, sich der Kläger noch während der Haft gegenüber Justizvollzugsbeamten mündlich beschwert haben. Der Zeuge T hat auch bekundet, er könne sich erinnern, dass der damalige Bereichsleiter I in die Zelle gekommen sei und kumpelhaft sinngemäß gesagt habe, „Jungs, was soll das denn, ihr wisst doch, dass wir überbelegt sind, kümmert euch um Arbeit“, um sodann hinzuzufügen, er könne den Antrag ja wegschmeißen. Hiergegen hat der Kläger jedoch nicht nachhaltig und in förmlicher Weise – zumindest ist dies auch der Aussage des Zeugen nachvollziehbar und beweiskräftig nicht zu entnehmen und wird auch vom Landgericht ausdrücklich offen gelassen – remonstriert. Danach hat er aber seinen vorgetragenen Wunsch auf Zuteilung einer Einzelzelle – auch im Rahmen des

Primärrechtsschutzes – nicht mehr weiterverfolgt und die gemeinschaftliche Belegung hingenommen. Allein mit der Eingabe des Klägers vom 26.05.2004 (Bl. 316 Band 2 der Gefangenenakte) ist aktenkundig, dass der Kläger um ein „Gespräch wegen der Vollzugssituation“ gebeten hat; nach dem Vermerk des Vollzugsbeamten ist auch hierüber mit dem Kläger gesprochen worden, wobei dieser geäußert hat, dass er „nach B 1 in eine Dreierzelle umziehen möchte“.

Schließlich ist zu würdigen, dass der Grad des Verschuldens auf Seiten des beklagten Landes im unteren Bereich anzusiedeln ist. Unstreitig ist nämlich die Doppelbelegung für die streitgegenständlichen Zeiträume dadurch veranlasst worden, dass in dieser Zeit eine – auch aus Sicht des Klägers als damaligen Insassen zu begrüßende – Grundsaniierung einzelner Gebäude der JVA stattfand: Die Zusammenlegung der beiden Gefangenen war daher nicht sachwidrig motiviert, sondern lag in den damaligen Vollzugsbedingungen begründet, wobei zudem zu berücksichtigen ist, dass vom beklagten Land die der Anstalt mitgeteilte Suizidgefährdung beim Kläger als weiterer Grund für die Zusammenlegung angeführt wird. In Anbetracht dessen könnte allenfalls von einem Organisationsverschulden auf Seiten des beklagten Landes ausgegangen werden, sofern für die Sanierungszeit nicht eine ausreichende Haftraumreserve gebildet und vorgehalten worden ist. Von einem „schikanösen“ Verhalten des beklagten Landes bzw. seiner Bediensteten kann keine Rede sein.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 708 Nr. 10 ZPO, 713. Es besteht kein Anlass, die Revision zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallsache ohne grundsätzliche Bedeutung. Streitwert für das Berufungsverfahren: 1.000 Euro.

Anmerkung

Professor Dr. Frank Neubacher M.A. und wiss. Mitarbeiter Matthias Eichinger

Das Urteil des OLG Köln, das weder im Ergebnis noch in der Begründung Zustimmung verdient, reiht sich ein in eine zunehmende Zahl von Entscheidungen, die sich mit der Frage einer Entschädigung wegen menschenunwürdiger Unterbringung im Strafvollzug zu befassen haben. Hintergrund sind die zum Teil dramatischen Überbelegungsphänomene der letzten Jahre. Die Klagen von Gefangenen beziehen sich auf zwei bemerkenswerte Beschlüsse des BVerfG aus dem Jahre 2002 (2 BvR 553/01 und 2 BvR 261/01), die einen Wendepunkt im Umgang mit Gefangenen bedeuteten. Schon früher war gerichtlich festgestellt worden, dass ein Anspruch eines Gefangenen auf Einzelunterbringung nicht einfach mit dem Hinweis auf chronische Überbelegung abgetan werden darf. Daraufhin verlegten sich Justizvollzugsanstalten darauf, Wartelisten einzuführen, bei protestierenden oder gar klagenden Gefangenen Abhilfe zu schaffen und nötigenfalls vor Gericht verbindliche Erklärungen abzugeben, die das Rechtsschutzinteresse des Gefangenen an einer nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit entfallen lassen sollten. Diese Praxis verletzte nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aber die Rechtsansprüche der Gefangenen auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG. Das Recht auf Achtung der Menschenwürde lasse in aller Regel nach Erledigung eines Eingriffs ein Interesse des Betroffenen an – auch nachträglicher – Feststellung der Rechtswidrigkeit als schutzwürdig erscheinen. Dabei könne es auch nicht darauf ankommen, ob eine derartige Rechtsverletzung nur vorübergehend geschehen sei, denn Achtung und Schutz der Menschenwürde sei aller staatlichen Gewalt auferlegt. Um ihrer Rechtsprechung Nachdruck zu verleihen und wohl auch um dem unwürdigen Treiben ein Ende zu bereiten, wiesen die Verfassungsrichter auf drohende Entschädigungsansprüche

wegen Amtspflichtverletzungen hin. In der Folgezeit häuften sich die Klagen, und schon bald wurde der Bundesgerichtshof angerufen. Er entschärfte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts insofern, als eine Verletzung der Menschenwürde nicht in jedem Fall eine Geldentschädigung nach sich ziehen müsse, vielmehr komme es auf die Bedeutung und Tragweite des Eingriffes, Anlass und Beweggrund des Handelnden und Grad seines Verschuldens an (BGH III ZR 361/03, zitiert nach juris Rn. 14 und 16). Das OLG Köln scheint gleichfalls das Ziel zu verfolgen, die finanzielle Reichweite der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu begrenzen.

Es soll an dieser Stelle allerdings nicht darum gehen, die komplexen Rechtsfragen zur menschenunwürdigen Unterbringung eines Gefangenen im Einzelnen aufzurollen (dazu etwa *Nitsch*, Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, 2006; *Kretschmer* NSTZ 2005, 251; *Laubenthal*; Strafvollzug 5. Aufl. 2008, Rn. 383 f.). Was aber deutlichen Widerspruch hervorrufen muss, ist die Argumentation des OLG Köln, die auf die Ablehnung des Anspruchs hin organisiert ist und zu diesem Zweck die Anspruchsvoraussetzungen in nicht nachvollziehbarer Weise anhebt. In etwa ist der Gedankengang folgender: Selbst wenn die Unterbringung menschenunwürdig gewesen sein sollte, hat sie nicht lange andauert und war auch nicht erheblich, denn es war nicht böse gemeint und es ging um einen guten Zweck (Sanierung des Gefängnisbaus). Außerdem ist der Gefangene selbst Schuld, denn er hat sich nicht energisch genug beschwert.

Wir erinnern uns: Der zuckerkrankte Gefangene musste sich mit einem Mitgefangenen eine ca. 7 m² große Zelle ohne baulich abgetrennte Toilette teilen, einmal für sechs Tage, ein weiteres Mal für 38 Tage. Gleichwohl verneint der Senat eine Erheblichkeit des Eingriffes, und das ohne nähere Begründung! Dabei ist schon umstritten, ob es für den Amts-

haftungsanspruch überhaupt einer Erheblichkeit bedarf (*Gazeas*, HRRS 2005, S. 171, 174; *Unterreitmeier*, NJW 2005, S. 475, 477). Das Bundesverfassungsgericht hat jedenfalls klargestellt, dass es bei Verletzungen der Menschenwürde gerade nicht darauf ankommt, ob diese Unterbringung nur vorübergehend war (BVerfGE 2 BvR 553/01, zitiert nach juris Rn. 15; ebenso OLG Frankfurt NJW 2003, 2843, 2845; OLG Hamm NJW-RR 2008, 1406, 1407). Das OLG Köln aber lässt die zentrale Frage einer menschenunwürdigen Unterbringung dahingestellt und formuliert stattdessen eine Bagatellgrenze, die im Sinne besonderer Umstände (Erheblichkeit) überschritten sein müsse. Damit übergeht das OLG nicht nur die höchstrichterliche Rechtsprechung. Es argumentiert auch im Hinblick auf die eigens aufgestellten Voraussetzungen nicht überzeugend. Vorliegend spricht schon der Umstand einer 44-tägigen Unterbringung für und nicht gegen eine Erheblichkeit, insbesondere dann, wenn man bedenkt, dass der Haftraum den Mindestanforderungen der neueren Rechtsprechung an eine menschenwürdige Unterbringung nicht entsprach (zu Raumgröße pro Gefangenen und Abtrennung der Toilette s. z.B. OLG Hamm, 1 Vollz [Ws] 147/04; OLG Celle 16 W 47/02; OLG Hamm FS 2009, 206 mit Anm. *Krä*; OLG Hamm, 11 W 85/07; OLG Frankfurt a.M. NJW 2003, 2843). *Überdies ist in Fällen dieser Art zusätzlich Art. 3 EMRK einschlägig.* Dass nach Ansicht des Senats der Gefangene nicht sonderlich unter der Unterbringungssituation gelitten habe, ist zum einen zweifelhaft, zum anderen auch irrelevant. Denn so wenig ein Mensch gegenüber dem Staat auf seine Menschenwürde verzichten oder in ihre Verletzung einwilligen kann, so wenig wird diese Verletzung dadurch aufgehoben, dass der Betroffene keinen Leidensdruck erfahren hat.

Die Verletzung der Menschenwürde kann auch nicht, wie das OLG annimmt, dahinstehen, weil eine Entschädigung in Geld nicht zu zahlen sei. Zwar hat das BVerfG mehrfach anerkannt, dass zwi-

schen einer Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG und einer Entschädigung in Geld nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG kein zwingendes Junktim besteht. In jedem Fall bedarf es zur Genugtuung jedoch wenigstens der Feststellung des Menschenwürdeverstoßes (BVerfGE 1 BvR 1359/05, Rn. 15; näher *Sachs* JuS 2006, S. 736 f.; BVerfGE 1 BvR 2853/08, Rn. 21). Dem steht § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht entgegen, denn auf der Rechtsfolgenseite wird von Verfassung wegen eine andere Entschädigung als in Geld, also auch eine bloße Feststellung, nicht ausgeschlossen. Somit ist die Entscheidung des OLG nicht nur auf der Tatbestands-, sondern auch auf der Seite der abgeleiteten Rechtsfolge fehlerhaft.

Der Amtshaftungsanspruch setzt weiterhin ein Verschulden voraus. Nach Auffassung des OLG ist dieses im unteren Bereich anzusiedeln. Zur Begründung wird angeführt, die Haftanstalt werde umgebaut und daraus ergebe sich zwangsläufig eine Zusammenlegung von Sanierungsarbeiten ist freilich lange vorherzusehen, ebenso eine daraus resultierende Minderung der Haftplätze. Schlussendlich ringt sich daher auch das OLG Köln zu der Feststellung durch, dass „von einem Organisationsverschulden auf Seiten des beklagten Landes“ ausgegangen werden könne. Das ist richtig. Dieses Verschulden wird jedoch, entgegen der Auffassung des OLG, nicht dadurch gemindert, dass die Sanierung letztlich als Vorteil auch den Inhaftierten zugutekommt. Ebenso wenig wird es dadurch geringer, dass „von einem ‚schikanösen‘ Verhalten des beklagten Landes (...) keine Rede sein“ kann. Umgekehrt wird „ein Schuh daraus“: Schikane hätte den Grad des Verschuldens gesteigert (s. § 826 BGB). Eine rechtswidrige, menschenunwürdige Behandlung wird doch nicht dadurch zur Bagatelle, dass keine schikanöse Absicht dahinter steckt!

Dem Ganzen „setzt“ das OLG Köln „die Krone“ auf, indem es ausführt, der damalige Inhaftierte habe sich „ohne (...)

Nachdruck (...) mündlich beschwert“. Gewiss: Gemäß § 839 Abs. 3 BGB muss der Kläger ihm zur Verfügung stehende Rechtsschutzmöglichkeiten genutzt haben, um die Verletzung seiner Rechte zu verhindern. Wer die Probleme des Rechtsschutzes im Strafvollzug kennt, weiß, dass es die meisten Gefangenen vor erhebliche Schwierigkeiten stellt, sich aus der Haftsituation heraus schriftlich zu beschweren (s. *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, Rn. 431 ff). Vorliegend hat sich der Kläger aber nach den Feststellungen des Landgerichts gegenüber Justizvollzugsbeamten mündlich beschwert und auch einen schriftlichen Antrag auf Verlegung gestellt. Dieser ist vom verantwortlichen Bereichsleiter abgetan worden („Jungs, was soll das denn, ihr wisst doch, dass wir überbelegt sind ...“), der die Gefangenen in unangemessener Weise angesprochen (Duzen) und auf seine Weise die Aussichtslosigkeit des Antrags demonstriert hat („er könne den Antrag ja wegschmeißen“). Ist es nicht zynisch, vom Kläger trotzdem zu verlangen, er müsse „nachhaltig und in förmlicher Weise“ remonstrieren? Da hat das LG Bonn als Vorinstanz doch die richtige Sicht auf die Dinge, wenn es die weitere Antragstellung dem Gefangenen für nicht zumutbar hält. Für den Strafvollzug lässt sich übrigens generell daran zweifeln, ob § 839 Abs. 3 BGB Anwendung finden sollte. Aus der Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Menschenwürde zu achten, hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Unterbringung gemeint, dass es nicht darauf ankomme, ob der Gefangene sich gegen die menschenunwürdige Unterbringung zur Wehr gesetzt habe (BVerfGE 2 BvR 553/01, zitiert nach juris Rn. 15). Dieser Gedanke ist auf den Amtshaftungsanspruch zu übertragen. Denn nur so wird man dem besonderen Verhältnis zwischen Staat und Bürger im Strafvollzug und der besonderen Vulnerabilität des Gefangenen gerecht.

Aus einem weiteren Grund dürfte es unschädlich sein, dass der Kläger kei-

ne weiteren Anträge gestellt hat. Die Versäumung von Rechtsmitteln muss nämlich kausal für den eingetretenen Schaden sein (*Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Aufl. § 26 Rn. 32). Vorliegend wäre der Schaden, also die menschenunwürdige Unterbringung, selbst dann entstanden, wenn der Gefangene weitere Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft hätte. Gewissermaßen hätte sich lediglich die „Höhe des Schadens“ in engeren zeitlichen Grenzen halten lassen können.

Ungeachtet aller rechtlichen Einzelfragen soll der Kern des Problems noch einmal in den Vordergrund gerückt werden. Beim Entschädigungsanspruch von Gefangenen, die menschenunwürdig untergebracht waren, geht es nicht um ein „dulde und liquidiere“, sondern um die effektive Prävention von gravierenden Rechtsverletzungen. Auch die staatliche Gewalt muss durch den mittelbaren Sanktionscharakter einer Entschädigung in Geld angehalten werden, rechtmäßige Zustände herzustellen. Die zahlreichen Fälle, die in den letzten Jahren vor Gericht verhandelt wurden, unterstreichen die Dringlichkeit dieser Aufgabe. Das OLG Köln hat nicht einfach nur verfassungs- und strafvollzugsrechtliche Aspekte unzureichend berücksichtigt – es hat, so scheint es, diese Dimension des Falles verkannt. Und so wünscht man sich, dass deutsche Gerichte Nr. 4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarates zur Kenntnis nehmen, wo es schlicht, aber treffend heißt: „Mittelknappheit kann keine Rechtfertigung sein für Vollzugsbedingungen, die gegen die Menschenrechte von Gefangenen verstoßen.“

OLG Celle

§§ 63 Abs. 3, 50 GKG (Streitwert im Straf- und Maßregelvollzugsverfahren)

In Straf- und Maßregelvollzugsverfahren richtet sich der Streitwert nach §§ 63 Abs. 3, 50 Abs. 1 GKG nach der sich aus dem Antrag ergebenden Bedeutung der Sache unter Berücksichtigung der besonderen Lebensverhältnisse von Strafgefangenen und Maßregelpatienten. Der Auffangwert des § 50 Abs. 2 GKG kommt regelmäßig nicht zum Tragen.

(*Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 26. Januar 2010 – 1 Ws 47/10 (MVollz)*)

Gründe:

1. Der Verfahrensbevollmächtigte wendet sich mit seiner Beschwerde gegen einen Beschluss der Strafvollstreckungskammer, soweit in einer Maßregelvollzugssache der Streitwert auf 400,- Euro festgesetzt wurde. Er begehrt das Festsetzen eines Streitwerts in Höhe von 5.000 Euro. Die Kammer hat der Beschwerde nicht abgeholfen.
2. Die Beschwerde ist nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG statthaft und zulässig, wobei der Senat davon ausgeht, dass der Verfahrensbevollmächtigte das Rechtsmittel im eigenen Namen eingelegt hat. Die erforderliche Beschwerde von mehr als 200,- Euro bemisst sich aus der Differenz der Gebühren nach dem festgesetzten und dem begehrten Streitwert.
3. Die Beschwerde hat aber in der Sache keinen Erfolg. Zwar weist der Verfahrensbevollmächtigte zutreffend darauf hin, dass sich das Festsetzen des Streitwerts nicht mehr nach den Vorschriften der §§ 48a, 13 GKG (a.F.) richtet, sondern nach den Vorschriften

des Gerichtskostengesetzes in der derzeit geltenden Fassung, mithin nach den §§ 1 Nr. 8, 52 Abs. 1 bis 3, 60 und 65 GKG. Dies führt aber nicht sogleich zum Anwenden des § 52 Abs. 2 GKG mit der Annahme des dort festgesetzten Auffangstreitwerts in Höhe von 5.000 Euro. Vielmehr ist in Strafvollzugs- wie gleichermaßen in Maßregelvollzugssachen nach Maßgabe von § 52 Abs. 1 GKG auf die sich aus dem Antrag ergebende Bedeutung der Sache unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Lebensverhältnisse von Strafgefangenen und Maßregelpatienten abzustellen (*Kamann in AK-StVollzG*, 5. Aufl., § 121 Rn. 9; *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., § 121 Rn. 1). Dies entspricht ständiger und langjähriger Spruchpraxis des zugleich in Straf- und Maßregelvollzugssachen für ganz Niedersachsen tätigen Senats. Vorliegend ist Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ein Antrag auf Lockerungen in der Form von unbegleiteten Tagesausgängen eines Maßregelpatienten. Das Festsetzen eines Streitwerts in Höhe von 400,- Euro ist in Anbetracht dessen nicht zu beanstanden.

4. Von einer Anhörung des Verurteilten hat der Senat abgesehen, da er die angefochtene Entscheidung nicht zu seinem Nachteil abgeändert hat.

Justizvollzugsanstalt Heimsheim

Justizvollzugsanstalt Heimsheim

- Hauptanstalt Heimsheim
- Außenstellen in Pforzheim, Ludwigsburg und Sachsenheim
- insgesamt 761 Haftplätze
- Transportzentrale Baden-Württemberg

Vollzugsformen

- Hauptanstalt (487 Haftplätze geschlossener Vollzug: Erwachsenenvollzug und Durchgangshaft)
- Außenstelle Pforzheim (108 Haftplätze geschlossener Vollzug, 14 Haftplätze offener Vollzug; Jugendstrafvollzug)
- Außenstelle Sachsenheim (68 Haftplätze offener Vollzug: Erwachsenenstrafvollzug)
- Außenstelle Ludwigsburg (84 Haftplätze offener Vollzug: nur Freigänger)

Aufgaben und spezielle Funktionen

- Behandlung von schweren Gewaltstraftätern
- Anti-Gewalt-Training (Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug)
- Behandlungsgruppe für Sexualstraftäter (Erwachsenenstrafvollzug)
- externe Therapie für Sexualstraftäter (Erwachsenenstrafvollzug)
- soziales Kompetenztraining (Erwachsenenstrafvollzug)
- Suchttherapievorbereitungsgruppe (Erwachsenenstrafvollzug)
- Vater-Kind-Gruppe (Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug)
- Vorbereitungskurse für medizinisch psychologische Untersuchung/MPU (Außenstelle Sachsenheim für Straßenverkehrstäter)
- Akupunktur (Erwachsenenstrafvollzug)
- Hauptschulkurs mit Schulfremdenprüfung (Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug)
- Elementarunterricht (Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug)
- EDV-Zertifikatskurse (Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug)
- Handwerksbetriebe (Jugendstrafvollzug Ausbildungsbetriebe: Maler, Metall und Schreiner; Erwachsenenstrafvollzugvollzug: Schreinerei, Schlosserei, Druckerei)
- Montagebetriebe – Unternehmerbetriebe – (Erwachsenenstrafvollzug)
- Arbeitstherapie (Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug)
- Freizeitprogramm (Jugend- u. Erwachsenenstrafvollzug) – vergleichbar Volkshochschulprogramm –
- Sportprogramm (Jugend- u. Erwachsenenstrafvollzug) – vergleichbar Sportverein –
- Kunst in der Justizvollzugsanstalt (u.a. Konzerte, Ausstellungen für Gefangene und Bürgerschaft)
- Durchgangshaft (Transportzentrale Baden-Württemberg)
- Beschaffungsstelle Baden-Württemberg für Dienstbekleidung (allgemeiner Vollzugsdienst)

Personal

- 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 90 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 50 Kooperationspartnerinnen und -partner

Anschrift

Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Tel.: 07033/3001-0, Fax: 07033/3001-333, www.jva-heimsheim.de



Hubert Fluhr

hubert.fluhr@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Justizvollzugsanstalt Leoben

- Hauptanstalt Leoben
- Außenstelle in Judenburg
- insgesamt 247 festgelegte Belagsfähigkeit (Leoben 205/Judenburg 42)

Vollzugsformen

- Hauptanstalt Leoben (255 Haftplätze, davon 131 im Normalvollzug in geschlossener Form [111 Normalvollzug-Männer; 6 Normalvollzug-Frauen; 3 Normalvollzug-Jugend-männlich; 11 Normalvollzug-Krankenabteilung]; 124 Haftplätze in den Wohngruppen [Wohngruppe-Männer 72; Wohngruppe-Jugend 8; Wohngruppe-Frauen 10; Wohngruppe-Männer/Freigang 30; Wohngruppe-Frauen/Freigang 4])
- Außenstelle Judenburg (42 Haftplätze – gelockerter Vollzug bzw. Freigang)

Aufgaben und spezielle Funktionen

- Vollzug von Untersuchungshaft für alle Delikte, welche im Sprengel Leoben begangen wurden
- Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten
- Durchführung des Entlassungsvollzuges von längeren Freiheitsstrafen
- Deutschkurse für ausländische Insassen
- Ausbildungskurse im IT- und Lagerlogistikbereich, verbunden mit Gabelstapler- und Kranführerschein in Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungsinstitut
- Insassensport
- Freizeitgruppen
- Group-Counselling-Gruppengespräche
- Bibel-Gesprächsgruppe
- Handwerksbetriebe (Tischler/Schlosser/Kfz-Werkstätte; Wäscherei und Küche)
- Anti-Gewalttraining (Jugend- und Erwachsenenvollzug)

Personal

- 70 Justizwachebeamte
- 1 Psychologin; 1 Psychiater; 2 Sozialarbeiter; 1 Anstaltsarzt, 1 Krankenschwester, 1 Seelsorger
- Zusammenarbeit mit Verein NEUSTART (Bewährungshilfe) und verschiedenen Betreuungszentren

Anschrift

Justizanstalt Leoben,
Dr. Hanns-Groß-Straße 9,
8700 Leoben, Österreich
Tel.: +433842/44443-0;
Fax +433842/44443-5572;



Oberst Ing. Manfred Gießauf
manfred.giessauf@justiz.gv.at



Bücher

Gefängnismedizin

Medizinische Versorgung unter Haftbedingungen

Keppler/Stöver (Hrsg.)

(Thieme Verlagsgruppe, 2009, 355 Seiten, geb. € 89,95)

Zunächst einmal der Hinweis, worum es in dem Buch nicht geht: um eine Darstellung von Symptomatik, Diagnostik und Therapie der Erkrankungen in Haft. Gegenstand des Werkes sind vielmehr die gefängnispezifischen Aspekte der einzelnen Probleme und grundsätzlichen Problemfelder des Systems gesundheitlicher Versorgung in Haft (Einleitung, S. 3).

Insofern richtet sich das Werk nicht nur an die im Justizvollzug tätigen Mediziner und Krankenpfleger, sondern auch an das medizinische Personal außerhalb des Vollzugs, das mit der Behandlung von Gefangenen befasst ist. Darüber hinaus gibt es Hilfestellungen allen anderen im Vollzug Tätigen, die sich mit der medizinischen Betreuung von Gefangenen beschäftigen.

Demzufolge beginnt das Buch mit einem kurzen Abriss der Geschichte des Strafvollzugs (Feest/Bammann) und des anstaltsärztlichen Handelns (Keppler). Gegenstand des ersten Hauptteils sind die ethischen (Pont) und rechtlichen (Feest) Grundlagen einschließlich der strafrechtlichen Risiken für den Anstaltsarzt (Neumann); dabei wird auch auf den Maßregelvollzug (Witzel), die medizinische Versorgung im Polizeigewahrsam (Graebisch), die Haftfähigkeit (Landowski, Keppler) und die Erstattung von Gutachten im Zusammenhang mit der Schweigepflicht (Keppler) eingegangen.

Im nächsten Kapitel werden die Grundlagen der medizinischen Versorgung behandelt, namentlich das Äquivalenzprinzip (Meier), die Organisation der medizinischen Versorgung (Keppler), die Krankenpflege im Justizvollzug (Weyl), Aufsichtstrukturen, Beschwerde- und Klagewege (Rex), Besonderheiten

der arbeitsmedizinischen Betreuung (Oberfeld) sowie das Qualitätsmanagement (Vahjen).

Gegenstand des folgenden Kapitels sind die Besonderheiten der Medizin im Justizvollzug. Diese reichen von einem grundlegenden Abschnitt „Arzt im Strafvollzug – Kooperation und Widerspruch“ (Fritsch), über Frauenvollzug (Keppler) bis zum Jugendvollzug (Handke/Lehmann). Besondere Problemgruppen wie Ausländer, Nichtdeutsche und Migranten (Bammann) dürfen dabei nicht fehlen. Stöver und Keppler behandeln anschließend die Diskontinuitäten in Behandlung und Betreuung, die durch den Übergang von Haft in Freiheit und umgekehrt entstehen. Den Abschluss dieses Kapitels bilden Ausführungen über Motivation und Selbsthilfe (Schaper) sowie über Überschneidung und Abgrenzung von vollzuglichen und medizinischen Aufgaben insbesondere bei §§ 5, 41, 92, 101 und 107 StVollzG (Keppler).

Gewissermaßen das Herzstück des Werkes stellt das Kapitel über die Praxis der Gefängnismedizin dar. Der Bogen spannt sich hier über vielfältige Gesichtspunkte wie Prävention (Knorr), HIV und Gefängnis (Kraft/Knorr), spezifische Aspekte von Virushepatitiden (HBV, HCV) und Drogenkonsum (Lehmann/Lehmann/Wedermeyer), Tuberkulose (Groß), Sexualität in Haft und sexuell übertragbare Krankheiten (Bammann/Rademacher), Behandlungsmöglichkeiten von Opiatabhängigen (Keppler/Fritsch/Stöver), Psychiatrie (Konrad), psychiatrischer Konsiliardienst (Witzel), Psychosomatik und Psychotherapie (Fritsch), Behinderung und Alter (Oberfeld), Suizide und Suizidprävention (Lehmann), die Versorgung in Krankenhäusern des Justizvollzugs (Keppler), ethische Überlegungen zu Hungerstreik und Zwangsernährung (Pont), dazu Erfahrungen aus der Praxis (Riekenbrauck), medizinischer Notfall im Vollzug (Lehmann), Zahnmedizin (Nikolai) sowie die medizinische Dokumentation im Vollzug (Lehmann).

Im folgenden Kapitel werden neue Ansätze der Gefängnismedizin auf-

gezeigt und ein Ausblick gewagt. Im Abschnitt „Healthy Prisons – Gesundheitsförderung als innovative Strategie“ plädiert Stöver u.a. für eine vermehrte Übernahme von in Freiheit entwickelten und bewährten modernen Behandlungsmethoden und fordert die gesundheitliche Entwicklung als wichtigen Baustein der Resozialisierung zu sehen. Im weiteren geht es um die betriebliche Gesundheitsförderung in Gefängnissen (Bögemann), internationale Aspekte der Gesundheitsvorsorge in Haft (Stöver) sowie Überlegungen zu einem Curriculum für die ärztliche Arbeit im Justizvollzug (Keppler).

Den Abschluss des Werkes bilden ein Glossar gefängnistypischer Ausdrücke sowie der Nachweis der einschlägigen Literatur zu den einzelnen Kapiteln. Letzteres lag offensichtlich in der Hand der einzelnen Autoren. Zu bemängeln ist dabei allerdings, dass die Auswertung der relevanten Kommentarliteratur meist nicht auf dem neuesten Stand ist (Kap. 3.2; Kap. 3.8; Kap. 4.2; Kap. 5.3), was aber durchaus möglich gewesen wäre (richtig Kap. 7.5). Am Schluss findet sich das Sachverzeichnis; hier wie auch im entsprechenden Sachkapitel 3.2 könnte noch das Stichwort Patientenverfügung und ein Hinweis auf deren rechtliche Problematik aufgenommen werden, die auch im Vollzug eine immer größer werdende Rolle spielt.

Das Buch behandelt somit eine Fülle unterschiedlicher Themen und eignet sich daher in besonderer Weise als Nachschlagewerk zu einzelnen Problemfeldern. Die stattliche Anzahl der teilweise prominenten Autoren bietet dabei die Gewähr dafür, dass das einzelne Thema ebenso sachkundig wie praxisgerecht aufbereitet wird. Nahezu durchweg wird auch ein pointierter Ansatz vertreten, der es jedoch allemal lohnt, sich damit auseinanderzusetzen. Das Werk sollte daher in keiner medizinischen Bibliothek einer Anstalt fehlen.

Professor Dr. Frank Arloth, Augsburg

Leserbrief zu FS 1/2010, S. 44 f.

„Ist das System Strafvollzug veränderbar?“

von Michael Stiels-Glenn

Es passiert immer wieder: düstrend nach neuen Ideen und Ansätzen zum Strafvollzug, ja überhaupt nach einem wahrhaften Diskurs, der nicht aus den 70er Jahren zu stammen scheint, verheißt eine solche Artikelüberschrift Neues.

Allein, es kommt wie immer. Nach wohlfeiler Einleitung folgt die inzwischen nur noch ärgerliche Redundanz eines suggerierten Erfolgsrezeptes des Strafvollzuges, namentlich Vollzugslockerungen auf Teufel komm `raus, bedingte Entlassungen ebenso und überhaupt kürzere Haftstrafen. Dann wäre alles gut. Die Macht zur Systemveränderung liegt klar identifiziert in den Händen von Unwilligen und Ängstlichen auf Seiten des Staates.

Das alles ist noch nicht schlimm, weil man das zur Genüge kennt. Schlimm ist das Rezept zur Abhilfe, der Diskussionsansatz „gegen den Strich“. Neoliberale Gefängnismarktideen werden zunächst einigermaßen vernichtend abgelehnt, um sie Zeilen später ausgesprochen heftig fortzuschreiben.

Leider sind die Ansätze eine wirklich wüste Gemengelage von offensichtlicher Verfassungswidrigkeit, erstaunlicher Unkenntnis der Betreiberbedingungen sogenannter Privater, von offenbar zukunftsprognostisch angenommener (Teil-)Vergleichbarkeit US-amerikanischer Rechts- und Politikverhältnisse sowie auch des deutschen Maßregelvollzuges mit befürchteten künftigen Verhältnissen im deutschen Justizvollzug.

Im Grunde das einzige, worauf an anderer Stelle zu Recht verwiesen wird, sind (bekannte) punitive Zirkelschlüsse. Doch bemerkt der Autor seinen eigenen

Zirkelschluss nicht: der Gefangene hat mit alledem nichts zu tun.

Er ist das passive Justizvollzugsopfer, das sich resozialisieren ließe, wenn nur eben seine ganze Umwelt funktionieren würde. Ach so – und wenn er zur

Steigerung seiner „Motivation“ noch Geld bekäme. Also wieder nichts vernünftig Neues. Und das geht einem in der Tat und nicht nur langsam gewaltig gegen den Strich.

Wolfram Preusker

Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa



sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Volljuristin/einen Volljuristen

für die Leitung der Justizvollzugsanstalt Hünfeld

Die Justizvollzugsanstalt liegt am Ortsausgang der Stadt Hünfeld und grenzt unmittelbar an eine Ausbildungsstätte der Bundespolizei an. Sie wurde in den Jahren 2002 bis 2005 erbaut und nahm am 02.01.2006 den Betrieb mit Gefangenen auf. Die JVA Hünfeld ist die erste Justizvollzugsanstalt in der Bundesrepublik Deutschland, bei der rund 45 % aller Leistungen von privaten Anbietern erbracht werden. Sie verfügt über 502 Haftplätze und ist für den Vollzug zeitlich befristeter Freiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen zuständig.

Die Anstaltsleitung trägt die Gesamtverantwortung in organisatorischer, personeller, finanzieller und vollzuglicher Hinsicht. Sie gewährleistet die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt und steuert Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen. Angesichts des teilprivatisierten Betriebs gehört zu ihren Aufgaben insbesondere auch die Vertretung der Anstalt in der Öffentlichkeit.

Gesucht wird eine engagierte, leistungsstarke Persönlichkeit mit abgeschlossener juristischer Hochschulausbildung (zweites Staatsexamen) und mehrjähriger Berufserfahrung in der Justizverwaltung, idealerweise im Justizvollzug. Neben ausgeprägten Führungsfähigkeiten und Organisationstalent werden Kenntnisse im Personal- und Finanzmanagement erwartet. Für die erfolgreiche Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und die konstruktive Zusammenarbeit mit dem privaten Betreiber sind darüber hinaus Eigeninitiative, soziale Kompetenz und eine hohe Belastbarkeit unverzichtbar.

Die Besoldung kann bis zu Besoldungsgruppe A 16 Z reichen.

Das Land Hessen ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Landesdienst zu erhöhen und fordert daher insbesondere Frauen zur Bewerbung auf.

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien und dienstlichen Beurteilungen sind bis zum

30.04.2010

an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Referat IV/A1, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu senden.

Das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte wird erbeten.

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Dr. Böcher (Tel. 0611/32-2661).

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Oberamtsrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz des
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Hermann Korndörfer a. D.
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Redaktion

Redaktionsleitung, Lektorat Magazin, Forschung und Entwicklung, Straffälligenhilfe, Korrespondenten

Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
berndmaelicke@aol.com

Stellvertretende Redaktionsleitung Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 0 89/5597-3600
frank.arloth@stmjv.bayern.de

Aus den Ländern Theorie und Praxis

Gerd Koop
Telefon 04 41/4859-100
Koop.Gerd@JVA-Ol.Niedersachsen.de

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 03 51/2 69 12 01
harald.preusker@web.de

A bis Z

Stephanie Pfalzer
stephanie.pfalzer@web.de

A bis Z

Günter Schroven
Telefon 0 53 31/963 83-26
Gunter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/470-2089
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Dokumentation

Helga Moriz
helga.moriz@arcor.de

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Ringstraße 35
24114 Kiel

Homepage

Lennart Bublies

Layout und Satz

Reusch-Design
Verena Reusch
vresusch@gmx.de

Anzeigen

Verena Reusch
Telefon 0151/56912715
vresusch@gmx.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffent-
licht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung
gestellt werden. Datenträger vom PC können
weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate zum Monatswechsel

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeit-
schrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen,
Anschriftenänderung usw.) sind an die Versand-
geschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen, sie können nur
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-
gefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die
Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine
inhaltliche Verantwortung.

Bild Steckbriefe (Hintergrundbild):

© Christian Nitz / Fotolia.de

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:**
www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 3/2010:

Sackgasse Sicherungsverwahrung?

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	13,10 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.

Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Einbanddecke 8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Ordner A-Z 6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Einlage A-Z pro Ausgabe 1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

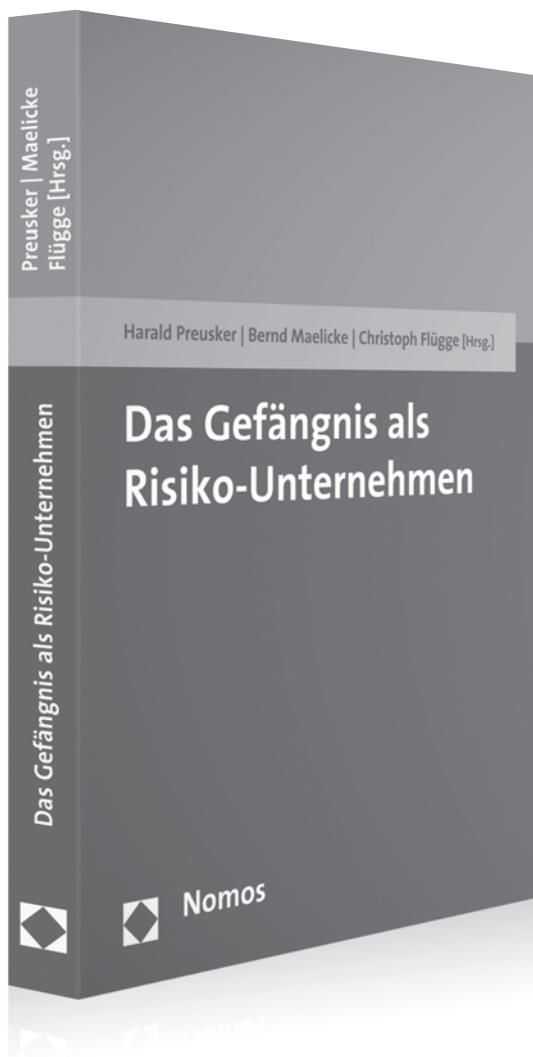
Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	13,50 EUR
------------------	-----------

Aktuelle Neuerscheinung



Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen

Herausgegeben von Dr. Harald Preusker,
Prof. Dr. Bernd Maelicke und Christoph Flügge
2010, 297 S., brosch., 49,- €, ISBN 978-3-8329-5160-3

Dieses Buch zeigt auf, dass es Strafvollzug ohne Risiko nicht gibt, obwohl genau das die Sehnsucht vieler Politiker ist. Ein unsicheres Gefängnis ist genauso risikobehaftet wie ein übersichertes, wenn die Risiken auch unterschiedlich sind.

Herausgeber und Autoren legen eine Zwischenbilanz des deutschen Strafvollzugs und der internationalen Entwicklungen vor, die sich eingehend mit Chancen und Stärken, aber auch mit den Schwächen und Risiken dieses medial so umstrittenen gesellschafts- und justizpolitischen Brennpunktes befasst. Sie berichten über ermutigende Qualitätssteigerungen des modernen Behandlungsvollzuges und machen deutlich, wie stark die Reformbewegung seit den 70er Jahren zur Modernisierung der Gefängnisse beigetragen hat. Sie zeigen aber auch den weiteren Innovationsbedarf auf: zum Beispiel in der wirkungsorientierten kriminologischen Forschung und in der Entwicklung von leistungsfähigen regionalen Verbundsystemen der ambulanten und stationären Resozialisierung.

Das Werk richtet sich an Fach- und Führungskräfte im Strafvollzug, an Mitarbeiter der Justizministerien, der Sozialen Dienste der Justiz, der Freien Straffälligenhilfe sowie an externe Berater, Wissenschaftler, Journalisten und Kriminal- und Rechtspolitiker.

Das Gefängnis als lernende Organisation

Herausgegeben von Christoph Flügge,
Prof. Dr. Bernd Maelicke und Harald Preusker
2001, 375 S., brosch., 46,- €, ISBN 978-3-7890-7156-0
(Edition Sozialwirtschaft, Bd. 16)

Dieses Buch will über den anhaltenden und immer mehr an Bedeutung gewinnenden Prozess der Modernisierung in deutschen, österreichischen und schweizerischen Justizvollzugsanstalten aufklären.



Nomos

16,90
EUR



Justiz Tshirt

100% Baumwolle, doppelte Steppnähte, Vorder- und Rückseite mit reflektierendem Aufdruck, waschbar bei 30°

Größen: S - 3XL

Best.-Nr.:

4273J dunkelblau € 16,90

4263J schwarz € 16,90

Justiz Basecap

100% Baumwolle, mit reflektierendem Aufdruck, waschbar bei 30°

Best.-Nr.:

7473J dunkelblau € 11,90

7463J schwarz € 11,90

11,90
EUR



83,-
EUR



Magnum Viper Low

Sportiver und dynamischer Schuh für den multifunktionalen Einsatzbereich mit hervorragenden Dämpfungseigenschaften und hohem Tragekomfort.

Obermaterial: Leder

Größen: 38 - 48

Best.-Nr.:

5646 schwarz € 83,-



kostenlos
225 Seiten
Katalog
anfordern!

Besuchen Sie
uns im Internet

www.ENFORCER.de

JE KOMPLEXER DIE ANFORDERUNG,
DESTO EINFACHER SOLLTE DIE LÖSUNG SEIN.

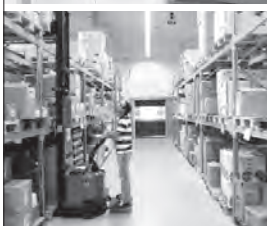
ARZNEIMITTELVERSORGUNG | REHA- UND HOMECAREBEDARF | KRANKENHAUSVOLLVERSORGUNG



Unser Wissen, unser Service und unsere Produkte aus den Bereichen Apotheke, Verbrauchsmaterial, Reha- und Homecarebedarf und Krankenhausvollversorgung fließen perfekt ineinander. Dadurch sind wir in der Lage, unseren Kunden Versorgungskonzepte zu bieten, die flexibel, übergreifend und dabei stets individuell sind.

Einfacher geht es dabei nicht: Sie sagen uns, was Sie brauchen und wir haben die Lösung.

Unsere Lösungen finden Sie unter www.wald-team.com



WALD-APOTHEKE
ARZNEIMITTELVERSORGUNG
PHARM. DIENSTLEISTUNGSKONZEPTE
ARZNEIMITTELHERSTELLUNG
VERSAND

